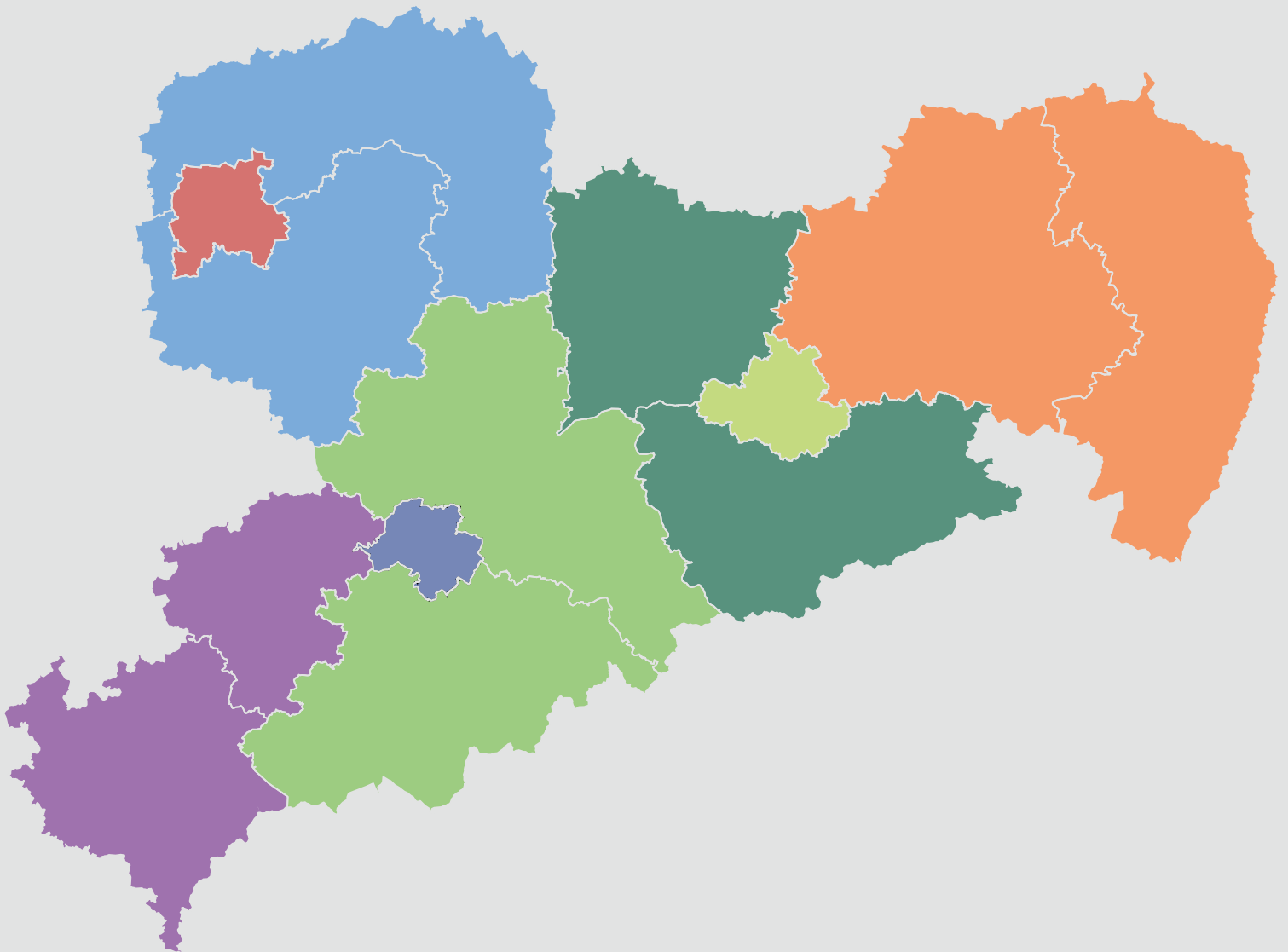




Gesetz über die Kulturräume in Sachsen

Bericht der AG Evaluation



Bericht der AG Evaluation

Das Sächsische Kulturraumgesetz ist eine bundesweit einmalige Regelung. Es erklärt die Kulturpflege zur kommunalen Pflichtaufgabe und versetzt die kommunale Ebene (Kulturräume) durch Mittelzuweisungen in die Lage, regional bedeutsame kulturelle Vorhaben und Einrichtungen der Kultur in den Gemeinden und Landkreisen zu fördern. In der Sächsischen Verfassung, Artikel 1, wird Sachsen als ein „der Kultur verpflichteter [...] Rechtsstaat“ beschrieben.

Erstmalig wurde das Gesetz 2015 evaluiert.

Zur Begleitung der nun zweiten turnusmäßigen Überprüfung des SächsKRG wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) eine Arbeitsgruppe Evaluation (AG) einberufen. Sie hat, wie im SächsKRG vorgesehen, die Sachgerechtigkeit der im Gesetz geregelten Strukturen, der Verfahren und der Mittelverteilung diskutiert.

Der Bericht fasst Ergebnisse der AG bis zum Oktober 2025 zusammen.

Aufgrund der anstehenden Herausforderungen erweiterte das SMWK die Phase der Evaluierung um eine Dimension: die Diskussion zu grundsätzlichen kulturpolitischen Fragen und die Einbettung des SächsKRG in die gesamte sächsische Kulturpolitik. Dazu gab es mit Vertretungen der Landeskulturverbände, von Kultureinrichtungen und der Kulturräume umfangreiche Werkstattgespräche mit wechselnden inhaltlichen und kulturraumbezogenen Schwerpunkten. Hier wurden Themenfelder abgesteckt, die der weiteren Betrachtung und Entscheidung durch die Kulturpolitik bedürfen, wie Fragen der regionalen Bedeutsamkeit von zu fördernden Maßnahmen, die finanzielle Ausstattung des Gesetzes, Entwicklungsmöglichkeiten und die Erweiterungen des SächsKRG um weitere kulturelle Bereiche.

Im Einzelnen sieht die AG weiteren, insbesondere politischen, Diskussionsbedarf sowohl auf Landes- wie auf Kulturraum- oder kommunaler Ebene zu folgenden Punkten:

- Künftige Struktur der Kulturlandschaft Sachsens
- Definition für regionale Bedeutung (4.3)
- Mindesthöhe für den Kulturlastenausgleich (4.1.3)
- Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs (4.1.4)

- Integration von anderen kulturraumbezogenen Förderprogrammen in das SächsKRG und direkte Zuweisung der entsprechenden Mittel an die Kulturräume (4.1.5, 4.8)

- Mittel für Strukturmaßnahmen (4.1.5)

- Zusätzliche Förderungen kommunaler Theater und Orchester (4.8.1)

- Investive Verstärkungsmittel (4.8.2)

- Netzwerkstellen Kulturelle Bildung und deren regionale Projekte mit Mobilitätsbezug (4.8.3)

Die Arbeit der AG und der an den Werkstattgesprächen Beteiligten, ebenso des Sächsischen Kultursenats, der seine Expertise mit eingebracht hat, war von großem Engagement und von Sachkunde gekennzeichnet. Trotz naturgemäß unterschiedlichen Sichtweisen gelang es, die Diskussion gründlich, zielorientiert und mit dem Blick auf die gesamte Kulturlandschaft zu führen. Die Gespräche, aber auch deren Vor- und Nachbereitung erforderten großen Aufwand. Dafür sei den Teilnehmenden und allen, die im Hintergrund, beispielsweise durch Datenzusammenstellung, an dem Prozess beteiligt gewesen sind, herzlich gedankt!

Der Bericht zeigt, dass die vom SächsKRG vorgesehene Form der Evaluation ihre Grenzen erreicht hat. Daran anschließend ist ein politischer Diskursprozess, notwendig für den die Werkstattgespräche mit dem Herausarbeiten von Tendenzen, Wendepunkten, Interessenunterschieden und offenen Fragen eine produktive Grundlage bieten. Hier ist auch die AG Evaluation schon erste Schritte gegangen und hat Fragen aufgeworfen und behandelt, die aus der Sicht der jeweiligen Beteiligten wichtig sind und über das Funktionieren der Gesetzesstrukturen hinausgehen. Es geht nun darum, die Zukunft des Kulturlandes Sachsen in den Blick zu nehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kulturlandschaft in den kommenden Jahren aussehen und wie sie auf die aktuellen finanziellen Herausforderungen der öffentlichen Haushalte vernünftig reagieren kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen der Evaluation	07
2	Zusammenfassung und Ausblick	07
3	Organisationsstrukturen	08
3.1	Organisationsstrukturen allgemein	08
3.2	Kulturkonvente	08
3.3	Kulturbeiräte	08
3.4	Anzahl und Zuschnitt der Kulturräume	09
4	Finanzstrukturen	09
4.1	Kulturlastenausgleich	09
4.1.1	Finanzierung des Kulturlastenausgleichs	09
4.1.2	Regelung einer gesetzlichen Mindesthöhe	09
4.1.3	Einmalige Anpassung der gesetzlichen Mindesthöhe	09
4.1.4	Dynamisierung der gesetzlichen Mindesthöhe	09
4.1.5	Strukturmittel	09
4.1.6	Investitionen	10
4.2	Regionale Bedeutung	10
4.3	Sitzgemeindeanteil	10
4.4	Kulturumlage	10
4.5	Die 30-Prozent-Regel	10
4.6	Institutionelle Förderung und Projektförderung	11
4.7	Sächsische Kulturraumverordnung	11
4.8	Integration zusätzlicher Förderungen	12
4.8.1	Integration der zusätzlichen Förderung kommunaler Theater und Orchester	12
4.8.2	Investive Verstärkungsmittel	13
4.8.3	Kulturelle Bildung	13
4.9	Angemessene Vergütung	14
5	Bericht durch den Sächsischen Kultursenat	14
6	Arbeitsweise der AG Evaluation	14
6.1	Mitglieder der AG Evaluation	14
6.2	Sitzungstermine	15
6.3	Werkstattgespräche	15
7	Anhang	16

1 Rechtsgrundlagen der Evaluation

Die Arbeit der AG beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

§ 9 SächsKRG – Evaluation

Im Abstand von jeweils sieben Jahren prüft die Staatsregierung, ob sich dieses Gesetz im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung bewährt hat. Dabei sind die Sachgerechtigkeit der in diesem Gesetz geregelten Organisations- und Finanzstrukturen, die Anzahl und der Zuschnitt der Kulturräume sowie das Verfahren und die Kriterien zur Verteilung der Landesmittel an die Kulturräume zu untersuchen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2025 zu berichten.

§ 1 Satz 2 Sächsische Kulturraumverordnung

Zeitgleich mit der Evaluation nach § 9 SächsKRG ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben in den ländlichen und in den urbanen Kulturräumen die in Satz 1 genannten Prozentwerte anzupassen sind; dabei ist zu prüfen, ob sich die Kulturpflege gleichmäßig entwickelt hat.

2 Zusammenfassung und Ausblick

► [Siehe Anhang Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7](#)

Die AG stellt fest, dass sich das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG) dem Grunde nach bewährt hat. Es bedarf keiner grundlegenden Änderungen. Es wird aber nur dann auch künftig seine Bedeutung und Wirkung erhalten, wenn sich der Freistaat und die Kommunen gemeinsam weiterhin zu ihrer Pflichtaufgabe der Kulturpflege (vgl. § 2 Absatz 1 SächsKRG) bekennen und ihnen dieser Aufgabe entsprechend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Damit das SächsKRG seinem Ziel, der Förderung und Erhaltung von regional bedeutsamen Einrichtungen und Maßnahmen, auch künftig noch in ausreichendem Maße gerecht werden kann, muss zunächst entschieden werden, wie die sächsische Kulturlandschaft perspektivisch aussehen soll (Strukturdiskussion). In einem zweiten Schritt muss diskutiert und vereinbart werden, wie die vereinbarte Struktur finanziell abgesichert werden kann. Dies bezieht Freistaat und kommunale Seite gleichermaßen ein.

Die Staatsregierung soll dazu gemeinsam mit der kommunalen Ebene Handlungsmöglichkeiten für eine politische Diskussion und Entscheidung entwerfen, wie sich Angebote im Kulturland Sachsen entwickeln können und in welchem Maße die urbanen und ländlichen Kulturräume angemessen gefördert werden sollen und welche Mittel für die unterschiedlichen Bedarfe jeweils angemessen und finanzierbar sind. Neben der Höhe der durch Freistaat und Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel, die generell nach den bisherigen Grundlagen des SächsKRG ausgereicht werden können, wird die Abgrenzung von landesweit, regional und lokal bedeutsamen Einrichtungen und Maßnahmen eine wichtige Rolle spielen.

Die gesamte Kulturförderung des Freistaates Sachsen und ihre Ausreichung durch das für Kultur zuständige Ministerium, gegebenenfalls weitere Ministerien, die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und die acht Kulturräume sollen, unter Beachtung der finanziellen Rahmenbedingungen, in einem weiteren Schritt betrachtet werden.

Teil dieser über die Evaluation des SächsKRG hinausgehenden Strukturdiskussion soll auch ein gemeinsamer Dialog mit der kommunalen Ebene, den Kultursparten und -einrichtungen darüber sein, wie das „Kulturland Sachsen 2030“ künftig aussehen soll und welche Förderung und Unterstützung dafür von nun an notwendig sind. In den Werkstattgesprächen mit den Kultursparten sind dazu auf der einen Seite notwendige Schritte skizziert worden. Stichworte sind das Neueingehen von Verbänden, Allianzen und Kooperationen etc. auch spartenübergreifend. Auf der anderen Seite ist aber auch deutlich geworden, dass nicht überall die Notwendigkeit für diese Veränderungen erkannt worden ist. Hier gilt es deutlich zu machen, dass das Kulturland Sachsen und seine Akteure sich auf die Veränderungen der Zeit, wie den demografischen Wandel, das veränderte Publikumsverhalten, die wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen, einstellen müssen.

Mit diesem weiterführenden politischen Prozess soll auch der Auftrag des Koalitionsvertrages 2024 bis 2029 erfüllt werden: Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD heißt es zum Kulturraumgesetz: „Im Zuge der Evaluierung des Kulturraumgesetzes werden wir die Kulturförderung im Freistaat mit allen Beteiligten unter wissenschaftlicher Begleitung analysieren und dieses als Ausdruck kooperativer Kulturpolitik weiterentwickeln. Wir möchten die Kulturförderung ausbauen. Dabei nehmen wir die Situationen von kommunalen Theatern und Ensembles besonders in den Fokus, ohne hierbei die finanzielle Leistungsfähigkeit von Land und Kommunen sowie den Bedarf anderer Kultursparten aus dem Blick zu lassen. Die für den Kulturlastenausgleich vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel sollen gerecht zwischen den fünf ländlichen und den drei urbanen Kulturräumen aufgeteilt werden. Wir prüfen die Rahmenbedingungen der institutionellen Kulturförderung und formulieren Kriterien zur regionalen und überregionalen Bedeutung der geförderten Einrichtungen. Die Kulturräume werden wir erhalten.“

3 Organisationsstrukturen

3.1 Organisationsstrukturen allgemein

Die Organisation der ländlichen Kulturräume, bestehend aus je zwei Landkreisen als Pflicht-Zweckverbände (vergleiche § 1 Absatz 1 und 2 SächsKRG), hat sich bewährt, es wird kein Änderungsbedarf gesehen.

Die Gestaltung der Kulturräume als Zweckverbände wird der Sächsischen Verfassung und dem Solidaritätsgedanken des SächsKRG gerecht.

Bei der Anzahl der Kulturräume, drei urbane und fünf ländliche, bei ihren Organen – dem Konvent, dem Vorsitz im Konvent, dem Beirat – und deren Einrichtung und Aufgabenverteilung wird kein Änderungsbedarf gesehen, sie haben sich so bewährt, wie sie derzeit bestehen. Das gilt auch für die Möglichkeit, dass Kulturräume selbst Träger von Maßnahmen und Einrichtungen sein können. Auch dies soll nach Einschätzung der AG Evaluation beibehalten werden, um entsprechende Gestaltungsspielräume zu ermöglichen. Gleiches gilt für die Beitrittsmöglichkeit von kreisangehörigen Oberzentren beziehungsweise Städten des Oberzentralen Städteverbundes zu den ländlichen Kulturräumen. Auch die geteilte Rechtsaufsicht durch das SWMK und gegebenenfalls andere Staatsministerien in Angelegenheiten von Körperschaften des öffentlichen Rechts soll beibehalten werden.

Weiterführender Hinweis: Erhalt kommunaler Kulturpolitik nötig

Die Bündelung kulturpolitischer Kompetenzen auf der Ebene der Kulturräume ermöglicht eine intensivere kulturfachliche Arbeit, als sie auf Ebene der einzelnen Gemeinden möglich wäre. Zudem entstehen dadurch zahlreiche positive Synergieeffekte und eine bessere Vernetzung auf Ebene des Kulturraums.

Für die Kulturangebote verschiedenster Art und Maßnahmen auf lokaler Ebene stehen darüber hinaus in vielen Gemeinden Ansprechpersonen zur Verfügung, auch wenn diese nicht immer ausschließlich für Kultur zuständig sind. Das Thema sollte jedoch in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen verortet bleiben und Unterstützung finden. Dazu dienen auch regelmäßige kulturpolitische Debatten vor Ort in den Stadt- und Gemeinderäten, etwa im Rahmen der Förderung von Veranstaltungen und Vereinen mit lokaler Bedeutung sowie für die Finanzierung des Sitzgemeindeanteils.

3.2 Kulturkonvente

Status quo: Die Landräte der einen ländlichen Kulturraum bildenden zwei Landkreise (vgl. § 1 Absatz 2 SächsKRG) vertreten die Landkreise im Kulturkonvent als geborene Mitglieder und haben ein eigenes, gegebenenfalls mehrfaches, Stimmrecht. Je zwei Kreistagsmitglieder pro Landkreis sind Mitglied des Kulturkonvents mit beratender Stimme.

Die Zusammensetzung der Kulturkonvente ist intensiv diskutiert worden. Dabei sind geprüft worden: Stimmrechte von Landräten sowie Kreistagsmitgliedern und die Option von abweichendem Stimmverhalten zwischen diesen Mitgliedern des Kulturkonvents aus einem Landkreis. Darüber hinaus sind mögliche Stimmrechte für Kulturbeiratsvorsitzende geprüft worden, die auch in den Werkstattgesprächen seitens einiger Kulturparten diskutiert worden sind.

Eine mit einer Abweichung vom Zweckverbandsrecht verbundene Erweiterung der Stimmrechte im Kulturkonvent auf Kreistagsmitgliedern und/

oder den Beiratsvorsitz steht dem verbandskörperschaftlichen Charakter des Zweckverbandes entgegen, wonach nur Verbandsmitglieder – die Landkreise, vertreten durch den Landrat – ein Stimmrecht haben. Zwar kann einem Verbandsmitglied bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung mehr als nur eine Stimme zustehen, vgl. § 52 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Stimmen sind jedoch einheitlich durch das geborene Verbandsmitglied (oder dessen Stellvertretung) abzugeben. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretungen Weisungen erteilen. Ziel dieser Regelung ist es, schnelle und im Verhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ausgewogene Entscheidungen zu treffen. Die Erweiterung der Stimmrechte auf Kreistagsmitglieder und/oder den Beiratsvorsitz würde Abstimmungen im Kulturkonvent erschweren. Mit Blick auf die Beiratsvorsitzenden ist zudem zu bedenken, dass diese bei einem Patt zwischen zwei Landräten zu einer Entscheidung beitragen könnten, für die sie keine originäre demokratische Rückbindung wie die Landräte selbst haben. Das würde einem rein kulturellen Ehrenamt nicht gerecht.

Davon nicht betroffen sind die Stimmrechte für Mitglieder des Kulturkonvents, wenn Oberzentren dem Kulturraum beigetreten sind (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SächsKRG).

Ebenso davon nicht betroffen ist das Stimmrecht der Stiftung für das Sorbische Volk im Kulturraum Oberlausitz Niederschlesien.

In den urbanen Kulturräumen hat die Stadtverwaltung kein Stimmrecht, sondern die Kulturverwaltung unterbreitet Vorschläge, der Kulturbeirat gibt fachliche Empfehlungen an den Kulturausschuss oder den Stadtrat, der hier an die Stelle des Konvents tritt.

Zusammenfassend soll an der Zusammensetzung, den Stimmrechten sowie den Regelungen zum Konventsvorsitz und dem Modus der Entscheidungsfindung über die Förderung im Kulturraum nichts verändert werden. Auch innerhalb der urbanen Kulturräume, in denen die Stadtverwaltung und die Ausschüsse beziehungsweise Beiräte des Stadtrates die genannten Funktionen übernehmen, wird kein Änderungsbedarf gesehen.

In Folge vorheriger Evaluationen wurde eine Pflicht zur schriftlichen Begründung gegenüber dem Beirat eingeführt, wenn der Konvent von Beiratsempfehlungen abweicht. Die Bedeutung dieser Regelung als wesentliches Instrument der Kommunikation zwischen beratenden und entscheidenden Verantwortungsträgern wird auch diesmal unterstrichen.

3.3 Kulturbeiräte

Die Funktion und Zusammensetzung der Kulturbeiräte haben sich im Grunde bewährt. Die ehrenamtliche Arbeit wird aufgrund ihrer fachlichen Bedeutung wertgeschätzt und gewürdigt. Die Kulturräume weisen in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeiten hin, ausreichend Beiratsmitglieder mit Sachverstand zu gewinnen, die aber nicht zugleich selbst in Förderverfahren stehen.

Der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 neu eingeführte Passus zur Begrenzung von Wiederberufungen hat sich nicht bewährt und wird abgelehnt. Die Regelungen zu den Berufungen sollen die Kulturräume selbst festlegen.

Zu weiteren Stimmrechten für den Beirat ist bereits ausgeführt worden, dass von einer Einführung aus unterschiedlichen Gründen abgesehen werden soll. Gleichwohl wird empfohlen, die Bedeutung des Beirats herauszustellen und seine Rückbindung an den Konvent zu stärken, zum Beispiel durch eine jährliche gemeinsame Sitzung.

3.4 Anzahl und Zuschnitt der Kulturräume

Die Aufteilung in drei urbane und fünf ländliche Kulturräume, die jeweils aus zwei Landkreisen gebildet werden, hat sich bewährt. Eine kulturraumübergreifende Zusammenarbeit ist möglich, wird bereits praktiziert und soll verstärkt werden.

Dafür sind Möglichkeiten und Zielstellungen für eine intensivere Abstimmung insbesondere zwischen urbanen und sie umgebenden ländlichen Kulturräumen sowie strategische und operative Planung zu diskutieren.

4 Finanzstrukturen

► [Siehe Anhang Nr. 8, 9](#)

In diesem Abschnitt werden sowohl bestimmte Rahmengrößen der Finanzierung regional bedeutsamer Kulturangebote als auch die Verteilung der Kulturraummittel behandelt. Es werden zudem Möglichkeiten zur Integration von bisher außerhalb des SächsKRG stattfindenden Förderungen aufgezeigt.

4.1 Kulturlastenausgleich

Die AG hat sich als ein Schwerpunkt ihrer Arbeit tiefgehend mit der in § 6 Absatz 1 SächsKRG geregelten Höhe des Kulturlastenausgleichs befasst.

4.1.1 Finanzierung des Kulturlastenausgleichs

► [Siehe Anhang Nr. 10, 11, 12](#)

Der Kulturlastenausgleich finanziert sich aus Mitteln des sächsischen Staatshaushalts und des kommunalen Finanzausgleichs.

Vom Freistaat Sachsen werden für den Kulturlastenausgleich 2025 insgesamt zirka 78,0 Millionen Euro (2024: 73,0 Millionen Euro) Landesmittel bereitgestellt.

Aus dem kommunalen Finanzausgleich werden außerdem gemäß § 21 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes aus der kommunalen Ausgleichsmasse Mittel in Höhe von zirka 30,7 Millionen Euro für den Kulturlastenausgleich bereitgestellt. Hier wird in der AG kein Änderungsbedarf gesehen. Einerseits wird dabei auf die Finanzlage der Kommunen insgesamt verwiesen. Andererseits ist aus den ermittelten Daten deutlich geworden, dass die Kommunen über die Kulturumlagen und Sitzgemeindeanteile bereits stark in der Kulturfinanzierung engagiert sind [Siehe auch 4.5](#). Aus Sicht des Freistaates ist die Höhe des Anteils am Finanzausgleich, der anders als die Landesanteile stets konstant geblieben ist, im Rahmen der politischen Debatte mit der kommunalen Ebene zu diskutieren: Eine Erhöhung der Mindesthöhe im SächsKRG kann aus Sicht des Freistaates nicht nur durch Mittel des Landes erfolgen.

4.1.2 Regelung einer gesetzlichen Mindesthöhe

Die Festlegung einer gesetzlichen Mindesthöhe wird befürwortet. Sie gibt den Kulturräumen Planungssicherheit und schafft damit erst die deutschlandweit einmalige Qualität des SächsKRG.

4.1.3 Einmalige Anpassung der gesetzlichen Mindesthöhe

Die gesetzliche Mindesthöhe soll, so große Teile der AG, einmalig an die aktuell für 2025 durch den Landtag festgesetzten Zahlungen in Höhe von 108,7 Millionen Euro angepasst werden.

4.1.4 Dynamisierung der gesetzlichen Mindesthöhe

► [Siehe Anhang Nr. 13, 14](#)

Eine Dynamisierung der gesetzlichen Mindesthöhe, das heißt eine regelmäßige Anpassung an die steigenden Kosten, ist sowohl in der AG als auch in den Werkstattgesprächen umfänglich diskutiert worden, wobei unterschiedliche Positionen bestehen bleiben.

Einerseits sehen die Spartenvertretungen, insbesondere die der Theater und Orchester, darin einen wichtigen Ansatzpunkt für die Überwindung der Haustarifverträge und eine Sicherung der Planbarkeit. Auch der Kultursenat hatte sich dafür ausgesprochen, das Delta zwischen Landeszuweisungen und kommunalen Kulturausgaben nicht zu groß werden zu lassen. So ist auf die Tarifsteigerungen verwiesen worden, die in der Mehrheit von den kommunalen Einrichtungen finanziert werden müssen und zum Beispiel im Rahmen des ehemals so genannten „Kulturpakts“ bei Theater und Orchestern nicht durch das Land mitfinanziert werden.

Andererseits würde eine automatische Festschreibung der Dynamisierung die Sächsische Staatsregierung und den Sächsischen Landtag bei den Kulturausgaben massiv binden und gegebenenfalls weitere kulturpolitische Gestaltungsspielräume auf Landesebene deutlich einschränken.

Eine gesetzliche Regelung zur automatischen Anpassung des Mindestbetrags wird deshalb von der Mehrheit der AG-Mitglieder abgelehnt. Insbesondere die kommunalen Landesverbände und das Sächsische Staatsministerium der Finanzen weisen darauf hin, dass die Entscheidungen zur künftigen Anpassung des Kulturlastenausgleichs vielmehr dem kulturpolitischen Dialog vorbehalten bleiben sollen. Sie sind zudem direkt mit der eingangs aufgeworfenen Frage verbunden, wie die Kulturlandschaft in den kommenden Jahren aussehen und wie sie auf die aktuellen finanziellen Herausforderungen der öffentlichen Haushalte vernünftig reagieren kann.

Es ist notwendig, dass bei jedem Haushaltsbeschluss des Sächsischen Landtages zur Festlegung der Mittel für das SächsKRG die Kostenentwicklung berücksichtigt wird.

4.1.5 Strukturmittel

► [Siehe Anhang Nr. 15](#)

Die Möglichkeit, Mittel für Strukturmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG (Strukturmittel) für Reformen einzusetzen, ist weiterhin notwendig.

Anhand von Übersichten zur bisherigen Verwendung von Strukturmitteln werden folgende Punkte erörtert, die bei einer gesonderten Überprüfung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift berücksichtigt werden sollen:

- Die Kopplung der Förderung von Konzept und Umsetzung von Strukturmaßnahmen ist sinnvoll, aber in der Praxis oft so nicht realisierbar. Hier sollen für die Zuwendung Wege geprüft werden, die eine bessere stufenweise Umsetzung ermöglichen.
- Die Forderung nach Eigenmitteln soll überprüft werden, da durch deren Nichterbringung notwendige Strukturmaßnahmen erschwert werden.
- Es soll geprüft werden, ob die Strukturmittel direkt an die Kulturräume gegeben werden können, um Bürokratie abzubauen.

4.1.6 Investitionen

► [Siehe Anhang Nr. 16, 17, 18](#)

Es ist evident, dass die Kultureinrichtungen einen hohen Investitionsbedarf haben, der begründet wird zum Beispiel durch:

- Notwendige Instandhaltungen und Sanierungen von Gebäuden
- Investitionen für inklusive Kulturangebote (Barrierefreiheit)
- Digitalisierung
- Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung.

Die Investitionsbedarfe sind im Grunde in den Werkstattgesprächen bestätigt worden.

Die Regelung zur Bereitstellung von Mitteln für Investitionen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG soll deshalb erhalten bleiben. Allerdings erweisen sich die bereitgestellten Mittel von zirka 1 Million Euro als unzureichend.

Der Sächsische Landtag hatte von 2013 bis 2024 auf den Investitionsbedarf mit Bereitstellung von zusätzlichen investiven Verstärkungsmitteln von zuletzt 3,2 Millionen Euro jährlich außerhalb des SächsKRG reagiert [Siehe auch 4.8.2](#). Es sollten daher zukünftig wieder ausreichend Investitionsmittel für die Kulturräume vorgesehen werden.

4.2 Regionale Bedeutung

Die regionale Bedeutung ist über die vier grundsätzlichen Kriterien in § 3 Absatz 3 SächsKRG hinaus nicht näher konkretisiert und wird in diesem Rahmen von den Kulturräumen selbst ausgelegt. Dem Wesen des SächsKRG gerecht werdend, legen die Kulturräume selbst Kriterien für die aus ihrer Sicht notwendige regionale Bedeutung für die Förderung fest. Diese können sich aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten auch zwischen den Kulturräumen unterscheiden.

Wichtig ist eine umsetzbare Abgrenzung zwischen landesweiter, überregionaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Dies ist im Rahmen der Evaluation sowie der Betrachtung der gesamten Kulturförderung durch den Freistaat Sachsen gemäß des aktuellen Koalitionsvertrages in der politischen Diskussion zu erörtern.

4.3 Sitzgemeindeanteil

Die Beteiligung der Sitzgemeinden soll als wichtiges Steuerungsinstrument beibehalten werden.

Der Kultursenat hat eine Vereinheitlichung empfohlen. Dies wird von der AG abgelehnt, da es aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kommunen die Förderung von Kunst und Kultur erschwert. Zudem wäre zu prüfen, ob dies einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt.

Auch die vom Kultursenat empfohlene Fixierung des Anteils auf die Höhe gemäß des Erstantrags – also keine nachträgliche Erhöhung, wenn das Volumen des Projekts steigt – wird nicht weiterverfolgt.

4.4 Kulturumlage

► [Siehe Anhang Nr. 19](#)

Die Kulturumlage besteht nur für die ländlichen Kulturräume. Die Kulturumlage wird als notwendige Bedingung für die Ausreichung von Landesmitteln durch das SächsKRG erachtet. Die einzelnen Regelungen innerhalb der Kulturumlage (§ 6 Absatz 4) werden ohne Änderungsbedarf erörtert.

Gemäß § 6 Absatz 4 SächsKRG darf die Zuweisung der Mittel nach § 6 Absatz 2 Buchstabe a bei den ländlichen Kulturräumen nicht höher sein als das Zweifache der jeweiligen Kulturumlage. Daraus folgt, dass jede Erhöhung der Mittel für den Kulturlastenausgleich automatisch eine Erhöhung der Kulturumlage nach sich zieht, will der jeweilige Kulturraum diese Mittel in voller Höhe abrufen.

4.5 Die 30-Prozent-Regel

► [Siehe Anhang Nr. 20](#)

In § 6 Absatz 4 SächsKRG wird geregelt, dass die Zuweisungen an die Kulturräume aus dem SächsKRG im Verhältnis zu den Aufwendungen aller vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen 30 Prozent nicht überschreiten dürfen. Mit dieser 30-Prozent-Regel sichert sich die Landesebene bezüglich ihres Anteils an der Gesamtfinanzierung ab. Faktisch lag die Summe der Ausgaben beziehungsweise finanzwirksamen Aufwendungen aller von den Kulturräumen geförderten Einrichtungen und Maßnahmen im Jahr 2024 landesweit bei zirka 840,5 Millionen Euro. Die Zuweisungen nach dem SächsKRG betragen im Jahr 2024 zirka 102,2 Millionen Euro und damit zirka 12 Prozent der Gesamtausgaben. Im Evaluationszeitraum seit 2015 wurden die 30 Prozent in keinem Kulturraum erreicht. Der Anteil der Zuweisungen an der Kulturförderung insgesamt ist in den vergangenen Jahren gesunken.

Förderung in den Kulturräumen und Landeszuweisung (2024)

Kulturräum	Summe der Ausgaben bzw. finanzwirksamen Aufwendungen aller vom KR geförderten Einrichtungen und Maßnahmen (Soll) in Euro	Landeszuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG in Euro	Entspricht einem Anteil der Landeszuweisung in Prozent
Erzgebirge-Mittelsachsen	59.633.366,00	12.601.551,00	21,13
Leipziger Raum	23.789.609,57	5.340.097,00	22,45
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	33.169.427,26	4.393.791,00	13,25
Oberlausitz-Niederschlesien	82.280.985,00	12.629.408,00	15,35
Vogtland-Zwickau	81.568.306,84	14.837.213,00	18,19
Chemnitz	83.318.490,00	13.623.260,00	16,35
Dresden	189.465.675,00	3.066.000,00	1,62
Leipzig	287.307.789,98	35.708.680,00	12,43
Summe	840.533.649,65	102.200.000,00	12,16

4.6 Institutionelle Förderung und Projektförderung

► [Siehe Anhang Nr. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27](#)

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 SächsKRG ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Projektförderung und Institutioneller Förderung zu achten.

Die Aufteilung zwischen Institutioneller Förderung und Projektförderung ist inhaltlich und anhand von Daten diskutiert worden. Im Ergebnis spricht sich die AG dafür aus, die Aufteilung beizubehalten, weil sie zum einen den Kulturräumen die notwendige Flexibilität für unterschiedliche Förderbedarfe gibt und zum anderen gewünschte Innovationen ermöglicht.

Die Beteiligten sprechen sich dagegen aus, prozentuale Anteile zum Umfang oder zur Begrenzung von Institutioneller Förderung und Projektförderung festzuschreiben, weil das die oben genannte notwendige Flexibilität erschwert.

Wichtig ist, dass auch künftig insbesondere die Projektförderung den Maßstäben regional bedeutsamer Maßnahmen entsprechen muss und keine rein lokalen Projekte von den Kommunen an den Kulturraum abgegeben werden. Dies hat sich gemäß dem Gesetz bewährt.

In den Werkstattgesprächen mit den Sparten ist die unterschiedliche Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Kultursparten thematisiert worden, wobei hier von Einigen kritisch auf das Übergewicht der Theater und Orchester hingewiesen worden ist. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bühnenvereins wiederum lehnen weitere Strukturmaßnahmen ab. Es gibt von Kulturverbänden den Wunsch, dass einzelne Sparten gesondert im SächsKRG erwähnt und zum Teil mit speziellen Budgets ausgestattet werden sollen.

Mit wenigen Ausnahmen spricht sich die AG gegen die Definition eines Mindestbestands von bestimmten Kultureinrichtungen oder von Kulturangeboten aus. Gegenüber möglichen im SächsKRG oder in der SächsKRVO vorgegebenen (Qualitäts-) Standards für eine Förderung ist die AG grundsätzlich aufgeschlossen, wobei diese nicht allein auf Besucherzahlen beschränkt sein dürfen. Standards können helfen, landesweite, regionale und lokale Einrichtungen beziehungsweise Maßnahmen abzugrenzen, und sind, wenn sie eine empfehlende Unterstützung darstellen, kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Es wird aber darauf verwiesen, dass Standards insbesondere in den ländlichen Regionen je nach Charakter und Ausgestaltung auch negative Effekte entwickeln können, nämlich eine unerwünschte Reduktion des Kulturangebotes. Weiterhin werden Bedenken dahingehend geäußert, dass ein wie

auch immer dargestellter Mindestbestand vor allem in Zeiten knapper Ressourcen gleichzeitig argumentativ als Maximalbestand instrumentalisiert werden kann und dies seitens der AG Evaluation und auch der jeweiligen Spartenvertretungen mit dieser Überlegung nicht intendiert ist.

Mit einem realistischen Blick wird in den Werkstattgesprächen angemahnt, dass ein Eingriff in die Strukturen oder ein Umbau des Kulturlandes Sachsen planbar und langfristig erfolgen soll und zwingend auf eine Ausgewogenheit innerhalb aller Kultursparten zu achten ist.

4.7 Sächsische Kulturraumverordnung

Die Sächsische Kulturraumverordnung (SächsKRVO) regelt gemäß § 6 Absatz 2 SächsKRG das Verfahren und die Berechnung der Mittelaufteilung des Kulturlastenausgleichs auf die Kulturräume.

Dabei sind zwei grundsätzliche Unterscheidungen hervorzuheben. Im ersten Schritt werden die jährlichen Mittel des Kulturlastenausgleichs nach festgelegten Prozentsätzen auf die ländlichen Kulturräume (48,73 Prozent) und die einzelnen urbanen Kulturräume (Stadt Chemnitz 13,33 Prozent, Stadt Leipzig 34,94 Prozent, Landeshauptstadt Dresden 3,00 Prozent) verteilt. Im zweiten Schritt folgt ausschließlich für die ländlichen Kulturräume ein vielschichtiges Berechnungsverfahren, das die Verteilung der Mittel zwischen den ländlichen Kulturräumen für jeweils fünf Jahre (aktueller Zeitraum 2022–2026) festlegt.

Nach § 1 Satz 2 SächsKRVO ist im Rahmen der Evaluation zu prüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben in den ländlichen und in den urbanen Kulturräumen die genannten Prozentwerte anzupassen sind und ob sich die Kulturpflege gleichmäßig entwickelt hat. Hierfür sind in der SächsKRVO keine Kriterien festgelegt. Auch in der AG konnten trotz intensiver Diskussion einvernehmlich keine Indikatoren definiert werden, die eine objektive Beurteilung ermöglicht hätten.

Für die Verteilung der Prozentwerte im ersten Schritt der SächsKRVO muss festgestellt werden, dass diese aus einer historisch gewachsenen politischen Festlegung hergeleitet werden, weshalb eine Anpassung auch nur auf politischem Weg geboten scheint. Auch der Kultursenat, der eine bessere Förderung für die ländlichen Kulturräume gefordert hat, hat an dieser Stelle keine Alternative vorlegen können, die nicht zu einer Schwächung der urbanen Kulturräume führt.

Lediglich für den zweiten Schritt, die Verteilung zwischen den ländlichen Kulturräumen, kann festgestellt werden, dass das Berechnungsverfahren zahlreiche Faktoren einbezieht, die regelmäßig die Verteilung zwi-

schen den ländlichen Kulturräumen verändern. Da dieses Berechnungsverfahren jedoch erst mit der Änderung der SächsKRVO zum 1. Januar 2019 angepasst wurde und sich mit der Einführung des Fünf-Jahres-Zyklus erstmals ab 2027 vollumfänglich auswirkt, wird von der AG vorerst keine Neugestaltung des Verfahrens empfohlen.

4.8 Integration zusätzlicher Förderungen

Ziel des SächsKRG ist die Unterstützung der Träger kommunaler Kultur durch Förderung regionaler Einrichtungen und Maßnahmen über die Kulturräume. Im Verlauf der letzten Jahre wurden aus verschiedenen Gründen zusätzliche Förderungen außerhalb des SächsKRG geschaffen.

Daher hat sich die AG mit der Frage befasst, ob es zielführend wäre, diese weiteren Kulturförderungen direkt in den Kulturlastenausgleich zu integrieren. Dies könnte Bürokratie vermindern sowie die kulturpolitischen Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip auf die kommunale Ebene zurückverlagern. Die folgenden Vorschläge stellen aus Sicht der AG Möglichkeiten dar, wie dies gelingen könnte.

Letztlich ist darüber im politischen Diskurs zu befinden.

4.8.1 Integration der zusätzlichen Förderung kommunaler Theater und Orchester

Die zusätzliche staatliche Förderung einiger kommunaler Theater und Orchester (ehemals bezeichnet als „Kulturpakt-Einrichtungen“) könnte in das SächsKRG integriert werden. Dies kann jedoch nur ganzheitlich betrachtet werden.

Dafür wären mehrere Wege denkbar.

Variante 1 wäre: Alle bisher berücksichtigten statistischen Größen und Berechnungsverfahren der zurückliegenden Jahre werden bei dem nachfolgend dargestellten Integrationsvorschlag beibehalten und die zusätzlichen Landesmittel auf dem Niveau von 2024 denjenigen Kulturräumen zugeordnet, in denen die jeweiligen Theater und Orchester liegen. Der den Kulturräumen nach bisherigen Verteilmechanismen zustehende Kulturlastenausgleich erhöht sich danach entsprechend um die Summe, die den Theatern und Orchestern im jeweiligen Kulturraum bislang über die zusätzliche Landesförderung zugewiesen wurde.

In der Folge ändern sich die prozentualen Anteile aller Kulturräume¹ an dem um die Summe der bisher separat erfolgten Theater- und Orchesterförderung erhöhten Kulturlastenausgleich.

¹ Hinweis: Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 SächsKRVO ist eine Anpassung dieser Prozentwerte nur nach Anhörung des Beirates nach § 34 SächsFAG möglich.

Variante 1:

Geänderte prozentuale Verteilung der Landeszuweisung nach Integration der zusätzlichen Förderung Theater/Orchester 2024

Kulturraum	Verteilung bisher (2024)		Verteilung nach Integration der zusätzlichen Förderung Theater/Orchester (neu)			
	Landeszuweisung § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG 2024 in Euro	Anteil an der Landeszuweisung in Prozent (unverändert)	zusätzliche Förderung Theater/Orchester 2024 (unverändert) in Euro	Summe Landeszuweisung § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG + zusätzliche Förderung Theater/Orchester in Euro	Anteil an der Landeszuweisung in Prozent (neu)	Differenz in Prozent
Erzgebirge-Mittelsachsen	12.601.551	12,33	1.591.712	14.193.263	12,43	0,10
Leipziger Raum	5.340.097	5,23	1.292.002	6.632.099	5,81	0,58
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4.393.791	4,30	676.955	5.070.746	4,44	0,14
Oberlausitz-Niederschlesien	12.629.408	12,36	2.693.584	15.322.992	13,41	1,06
Vogtland-Zwickau	14.837.213	14,52	1.880.684	16.717.897	14,64	0,12
ländliche Kulturräume	49.802.060	48,73	8.134.938	57.936.998	50,72	1,99
Chemnitz	13.623.260	13,33	3.891.486	17.514.746	15,33	2,00
Dresden	3.066.000	3,00		3.066.000	2,68	-0,32
Leipzig	35.708.680	34,94		35.708.680	31,26	-3,68
urbane Kulturräume	52.397.940	51,27	3.891.486	56.289.426	49,28	-1,99
Kulturräume gesamt	102.200.000	100,00	12.026.425	114.226.425	100,00	

Beispielhaft für das Jahr 2024 ergäben sich daraus folgende Veränderungen: Zur Implementierung dieses Vorschlages bietet sich der Start des neuen Zyklus zur Berechnung für die ländlichen Kulturräume laut Kulturraumverordnung ab 2027 an. Alle weiteren Empfehlungen zur Berechnung der Mittelverteilung der Summe aus dem Kulturlastenausgleich würden hiervon unberührt bleiben.

Variante 2 wäre, die Mittel des ehemaligen „Kulturpakts“ Kulturraum-konkret zu integrieren und – anders als in der Variante 1 – die prozentuale Verteilung unverändert beizubehalten. Das würde gegen-

über Variante 1 – nach den Zahlen von 2024 – einen Mehrbedarf von zirka 17,2 Millionen Euro erfordern (fiktive Erhöhung abzüglich der schon bisher geleisteten zusätzlichen Förderungen für Theater und Orchester).

Variante 2:

Fiktive Erhöhung der Landeszuweisung (mindestens in Höhe der zusätzlichen Förderung Theater/Orchester 2024) unter Beibehaltung der prozentualen Anteile

Kulturraum	Verteilung bisher (2024)		Verteilung nach fiktiver Erhöhung der Landeszuweisung		
	Landeszuweisung § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG 2024 in Euro	Anteil an der Landeszuweisung in Prozent (unverändert)	Fiktive Erhöhung Landeszuweisung (mindestens in Höhe der zusätzlichen Förderung Theater/Orchester 2024) in Euro	Fiktive Landeszuweisung in Euro (neu)	Anteil an der fiktiven Landeszuweisung in Prozent (unverändert)
Erzgebirge-Mittelsachsen	12.601.551	12,33	3.599.635	16.201.186	12,33
Leipziger Raum	5.340.097	5,23	1.525.400	6.865.497	5,23
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4.393.791	4,30	1.255.087	5.648.878	4,30
Oberlausitz-Niederschlesien	12.629.408	12,36	3.607.592	16.237.000	12,36
Vogtland-Zwickau	14.837.213	14,52	4.238.252	19.075.465	14,52
ländliche Kulturräume	49.802.060	48,73	14.225.967	64.028.027	48,73
Chemnitz	13.623.260	13,33	3.891.486	17.514.746	13,33
Dresden	3.066.000	3,00	875.803	3.941.803	3,00
Leipzig	35.708.680	34,94	10.200.190	45.908.870	34,94
urbane Kulturräume	52.397.940	51,27	14.967.480	67.365.420	51,27
Kulturräume gesamt	102.200.000	100,00	29.193.447	131.393.447	100,00

Bei beiden Annahmen überschreiten die Zuweisungen aus dem Kulturlastenausgleich auch nach Integration der Orchester- und Theaterförderung in keinem Kulturraum 30 Prozent der Summe der Ausgaben aller geförderten Einrichtungen und Maßnahmen. Daher bedürfte es weder einer Anpassung der entsprechenden Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 1 SächsKRG, noch wären die Kulturräume gezwungen, ihre Ausgaben anzupassen.

In einigen ländlichen Kulturräumen wäre die Zuweisung aus dem Kulturlastenausgleich jedoch nach Integration der Theater- und Orchesterförderung höher als das Zweifache der Kulturumlage. Ohne eine gesetzliche Änderung wären die betreffenden ländlichen Kulturräume gezwungen, die Kulturumlage zu erhöhen, um die volle Zuweisungshöhe abrufen zu können. Die Integration wäre dann jedoch nicht mehr aufkommensneutral und würde die kommunalen Haushalte zusätzlich belasten, was gerade nicht intendiert ist. Daher müsste die entsprechende Vorschrift in § 6 Absatz 4 Satz 1 SächsKRG angepasst werden. Denkbar wäre eine Anpassung in dem Sinne, dass die Zuweisung das Dreifache der Kulturumlage nicht übersteigen darf. Bei beiden Varianten ist darauf hinzuweisen, dass der ehemalige „Kulturpakt“, sowohl der Sache als auch der Höhe nach, aus konkreten Bedarfen heraus entwickelt wurde und diese dadurch konkret abgebildet hat. Wie diese Intention künftig berücksichtigt werden soll, ist in der politischen Debatte zu entscheiden. Die Bindung der Mittel an die Theater und Orchester wird von einigen Vertretern der AG Evaluation auch bei Überlegungen zum künftigen Mittelfluss als weiterhin notwendig erachtet.

4.8.2 Investive Verstärkungsmittel

Der Sächsische Landtag hatte in den letzten Jahren die hohen Investitionsbedarfe in den Kulturräumen neben den Investitionsmitteln aus § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG mit zusätzlichen investiven Verstärkungsmitteln von zuletzt in den Jahren 2023 und 2024 je 3,2 Millionen Euro unterstützt.

Die zur Verfügung gestellten Mittel für Investitionen wurden alle umgesetzt und in dieser Höhe dauerhaft notwendig. Die AG würde daher begrüßen, wenn die Kulturräume weiterhin die Investitionsbedarfe in entsprechender Höhe bedienen könnten. Dazu sollte zum Bürokratieabbau jedoch nicht wieder ein gesondertes Budget für investive Verstärkungsmittel eröffnet werden, sondern der Haushaltsansatz für die Investitionsmittel und damit auch die Höhe des Kulturlastenausgleiches entsprechend erhöht werden.

4.8.3 Kulturelle Bildung

Die Förderung von in den Kulturräumen angesiedelten beratenden und koordinierenden Netzwerkstellen für Kulturelle Bildung und von regionalen Projekten für Kulturelle Bildung in den Kulturräumen erfolgt bislang über die Förderrichtlinie (FRL) Kulturelle Bildung. Der ausschließliche regionale Bezug spricht für die Herauslösung aus einer FRL des Landes und für die Integration oder gesonderte Ausweisung im SächsKRG.

Mit der Novellierung der FRL Kulturelle Bildung im Jahr 2022 traten Regelungen in Kraft, die dem Subsidiaritätsprinzip folgen. Konkret entscheiden seitdem die Kulturräume eigenverantwortlich über Inhalt, Struktur und Umsetzung regional bedeutsamer Projekte. Zu diesen Projekten gehören in den ländlichen Kulturräumen auch Mobilitätsprojekte. Das SMWK bewilligt je nach Haushaltslage.

Die Netzwerkstellen der Kulturellen Bildung werden aktuell ebenfalls nach der FRL Kulturelle Bildung gefördert. Die jährlich ausgereichten Fördermittel dienen dem Strukturertand und der Weiterentwicklung. Die Förderung von Netzwerkstellen hatte beim SMWK stets Priorität. Angesichts der Bedeutung von Netzwerkstellen für Kulturelle Bildung in den Kulturräumen und ihren grundlegend gleichbleibenden Aufgaben ist eine Verstärkung der Förderung sinnvoll.

Letztlich wäre die Integration in das SächsKRG einschließlich der entsprechenden Mittel und die gesonderte Ausweisung dort eine konsequente Folge aus der aktuellen Förderpraxis des SMWK nach dem Subsidiaritätsprinzip.

4.9 Angemessene Vergütung

Die Honorar-Kommission beim SMWK hat im September 2024 auf Basis der Honorar-Empfehlungen der Landeskulturverbände eine Honorar-Matrix veröffentlicht. Eine angemessene Vergütung gemäß dieser Empfehlungen und die tarifgerechte Bezahlung von Beschäftigten erachtet die Mehrheit der AG als zielführend, aber derzeit finanziell als nicht darstellbar. Deshalb kann dies aktuell kein verbindliches Förderkriterium nach SächsKRG sein.

Allein für die freien Künstlerinnen und Künstler und Soloselbständigen würde die Anwendung bedeuten, dass der Freistaat Sachsen mehr als 10 Millionen Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung stellen müsste. Dabei handelt es sich nur um den Landesanteil, der bei direkten Förderungen durch das SMWK, bei der Kulturstiftung und anteilig bei den Kulturraummitteln aufzubringen wäre. Die Anteile der Kommunen und der Kulturveranstalter sind dabei noch nicht enthalten.

5 Bericht durch den Sächsischen Kultursenat

Im Jahr 2021 hat der Sächsische Kultursenat seinen ersten Bericht zum SächsKRG vorgelegt. Der ehrenamtliche Kultursenat hat hier eine umfassende und fundierte Analyse vorgelegt. Wenn es Bezüge zur gesetzlichen Evaluation gegeben hat, sind diese beachtet worden.

Der Bericht wird hier nicht im Einzelnen wiedergegeben, er ist im Internet verfügbar:

► [Erster Bericht des Sächsischen Kultursenats zum Vollzug des Kulturraumgesetzes.pdf](#)

Der Kultursenat ist zeitgleich mit der Evaluation zu einem zweiten Bericht aufgerufen worden. Dazu haben sich Vertreterinnen und Vertreter des Senats und die AG am 5. März 2025 ausgetauscht.

Aus der AG heraus wird empfohlen, die Fristen für die Evaluation und den Bericht des Kultursenats zu überprüfen. Empfehlenswert ist, dass der Kultursenat immer zwei Jahre vor der Frist zur gesetzlichen Evaluation seinen Bericht vorlegt und dieser in die Evaluation einzufließen hat.

6 Arbeitsweise der AG Evaluation

Die AG, in deren Arbeit kulturverwaltende, kulturstrategische sowie kommunalrechtliche und finanzpolitische Expertise eingeflossen ist, hat sich ausschließlich mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bereichen der Evaluation befasst. Sie hat dazu Positionen entwickelt und sich bei Be-

darf weiterführende Hinweise für die politische Debatte erlaubt. Diese Debatte kann die AG nicht selber führen, sie will diese aber eng begleiten und unterstützen.

6.1 Mitglieder der AG Evaluation

Organisation / Funktion des Mitglieds (der Stellvertretung)	Mitglied (Stellvertretung)
Landrat a. D. des Erzgebirgskreises	Frank Vogel
Kultursekretär a. D. des Kulturraums Oberlausitz- Niederschlesien	Joachim Mühle
Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Referent u. a. für Kultur (Stellvertretender Geschäftsführer)	Sebastian Schöne (Ralf Leimkübler)
Sächsischer Landkreistag, Referentin u. a. für Kultur	Yvonne Sommerfeld
Kultursekretär Kulturraum Leipziger Raum; für die ländlichen Kulturräume	Sebastian Miklitsch
Kultursekretärin Kulturraum Chemnitz, Leiterin Kulturmanagement, Kulturstrategie (Stadt Leipzig / Bürgermeisterin, Beigeordnete für Kultur); für die urbanen Kulturräume	Katrin Franz (Dr. Skadi Jennicke)
Mitglied des Kultursenats; Geschäftsführer des Sächsischen Musikrates e. V.	Torsten Tannenberg
Vorstandsmitglied Landesverband Sachsen des Deutschen Bühnenvereins e. V.	Dr. Christoph Dittrich (Sandra Kaiser)
Vorstandsvorsitzende Sächsischer Museumsbund e. V.	Friederike Koch-Heinrichs
Vorstandsmitglied Landesverband Sachsen im Deutschen Bibliotheksverband e. V.	Aline Fiedler (bis 31. März 2025), Kerstin Kleine (ab 1. April 2025)

Organisation / Funktion des Mitglieds (der Stellvertretung)	Mitglied (Stellvertretung)
Mitglied des Kultursenats; 1. Vorsitzender des Vorstandes des Landesverbandes Sachsen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.	Dr. Sven Rössel
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referentin im Referat 26	Robina Lieschke
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Referentin im Referat 22	Uta Zeug (bis 31. März 2025) Dr. Sabine Bienk-Koolman (ab 1. April 2025) Julia Stenzel (ab 9. Oktober 2025)
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus / Abteilungsleiter Kunst bzw. Abteilungsleiterin Kunst	Markus Franke (bis 31. März 2025) Aline Fiedler (ab 1. April 2025)

6.2 Sitzungstermine

Die AG Evaluation traf sich zu folgenden Sitzungsterminen im SMWK:

4. Juni 2024	Auftaktsitzung
6. August 2024	1. Sitzung
3. September 2024	2. Sitzung
1. Oktober 2024	3. Sitzung
5. November 2024	4. Sitzung
18. Dezember 2024	5. Sitzung
5. Februar 2025	6. Sitzung
5. März 2025	7. Sitzung, gemeinsam mit dem Kultursenat
30. April 2025	8. Sitzung
28. Mai 2025	9. Sitzung
26. Juni 2025	10. Sitzung
20. August 2025	11. Sitzung
8. Oktober 2025	12. Sitzung
20. Oktober 2025	13. Sitzung

6.3 Werkstattgespräche

Neben den Sitzungen der AG haben Werkstattgespräche mit allen Kulturräumen und den Sparten stattgefunden. Zu diesen hat jeweils das SMWK eingeladen, Mitglieder der AG haben fachbezogen an den Gesprä-

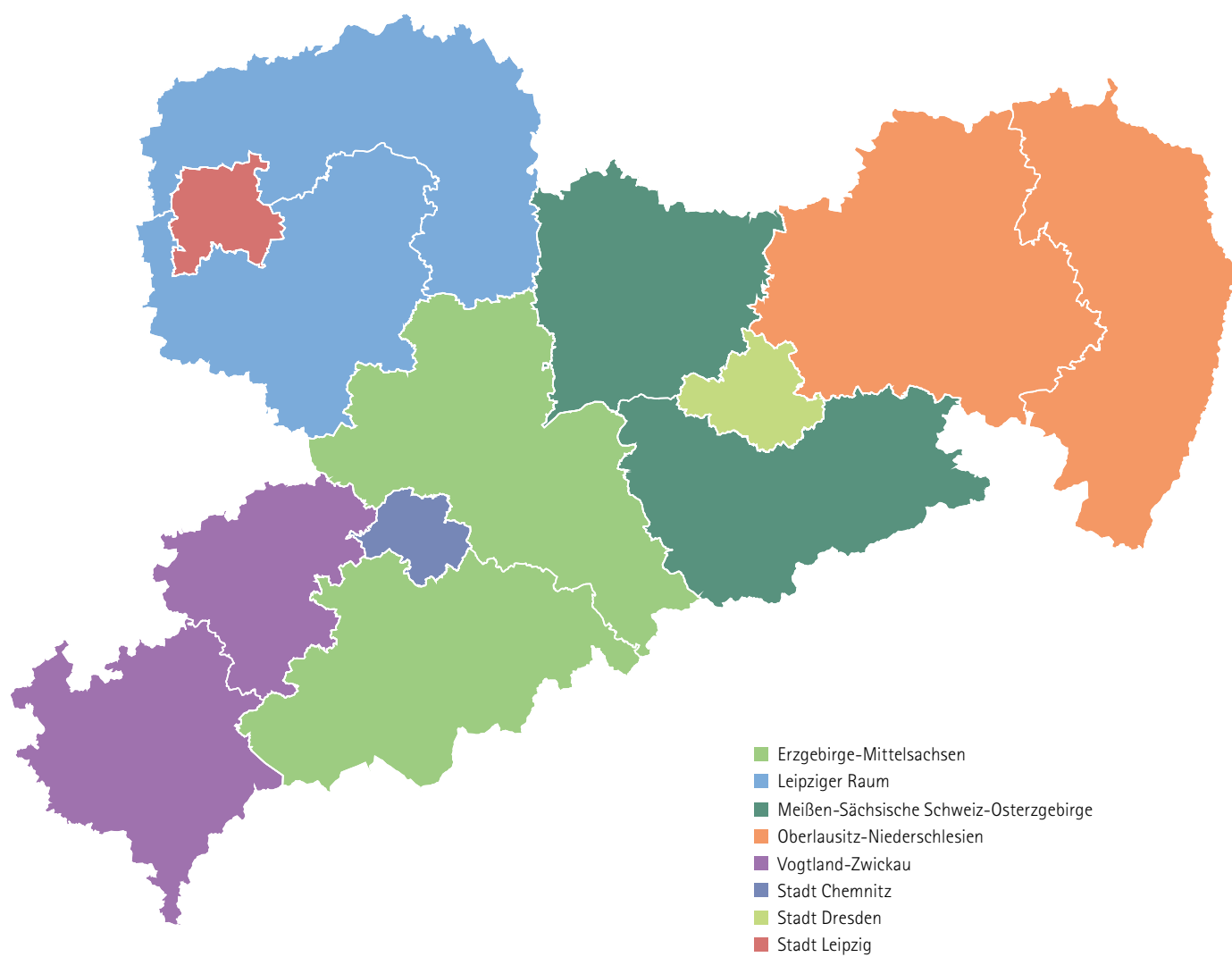
chen mit teilgenommen, die Ergebnisse sind in die Arbeit der AG eingeflossen. Die Dokumentation der Gespräche liegt im SMWK vor.

Übersicht:

15. August 2024	Musikschulen
4. September 2024	Soziokultur und Kulturelle Bildung
11. September 2024	Musik und Darstellende Kunst
19. September 2024	Theater und Orchester
23. September 2024	Museen
2. Oktober 2024	Bibliotheken
21. Oktober 2024	Film, Bildende Kunst, Literatur
27. August 2024	Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
2. September 2024	Kulturraum Leipziger Raum
5. September 2024	Kulturraum Dresden
13. September 2024	Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
17. September 2024	Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
20. September 2024	Kulturraum Vogtland-Zwickau
29. September 2024	Kulturraum Leipzig
18. Oktober 2024	Kulturraum Chemnitz

7 Anhang

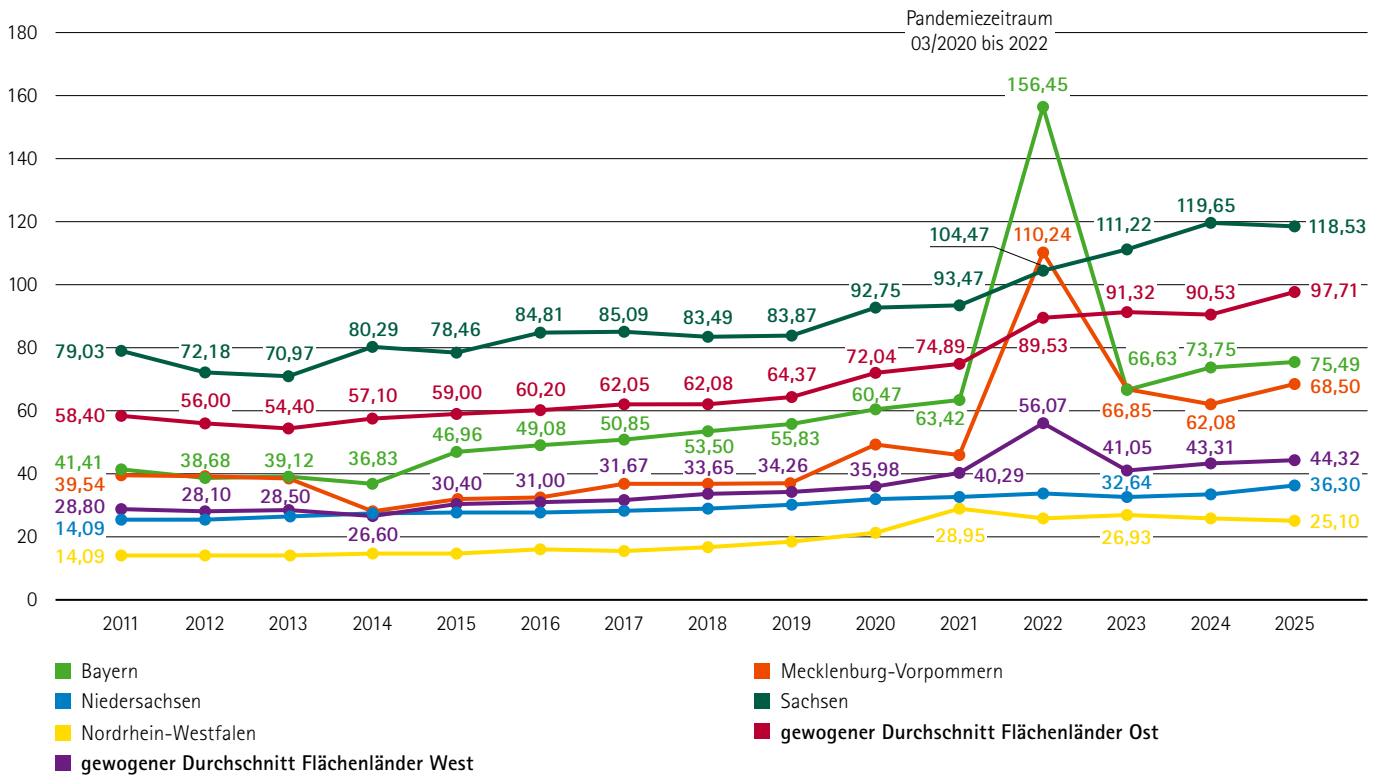
Kulturräume in Sachsen



Quelle: Verwaltungsatlas Sachsen

1 Entwicklung der Kulturausgaben Gesamtplan pro Kopf (netto) ausgewählter Flächenländer 2011–2025

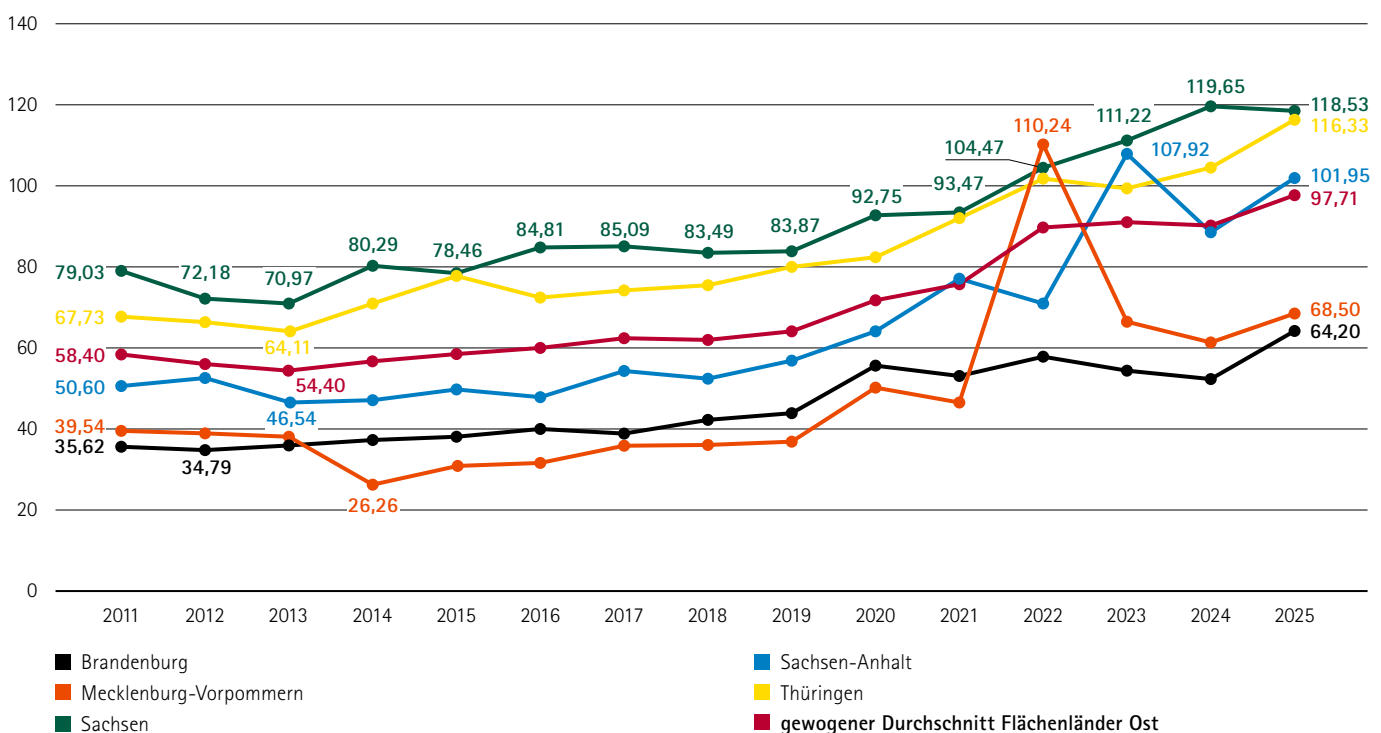
Angaben in Euro



Quelle: SMF, Referat 26

2 Entwicklung der Kulturausgaben Gesamtplan pro Kopf (netto) Flächenländer Ost 2011–2025

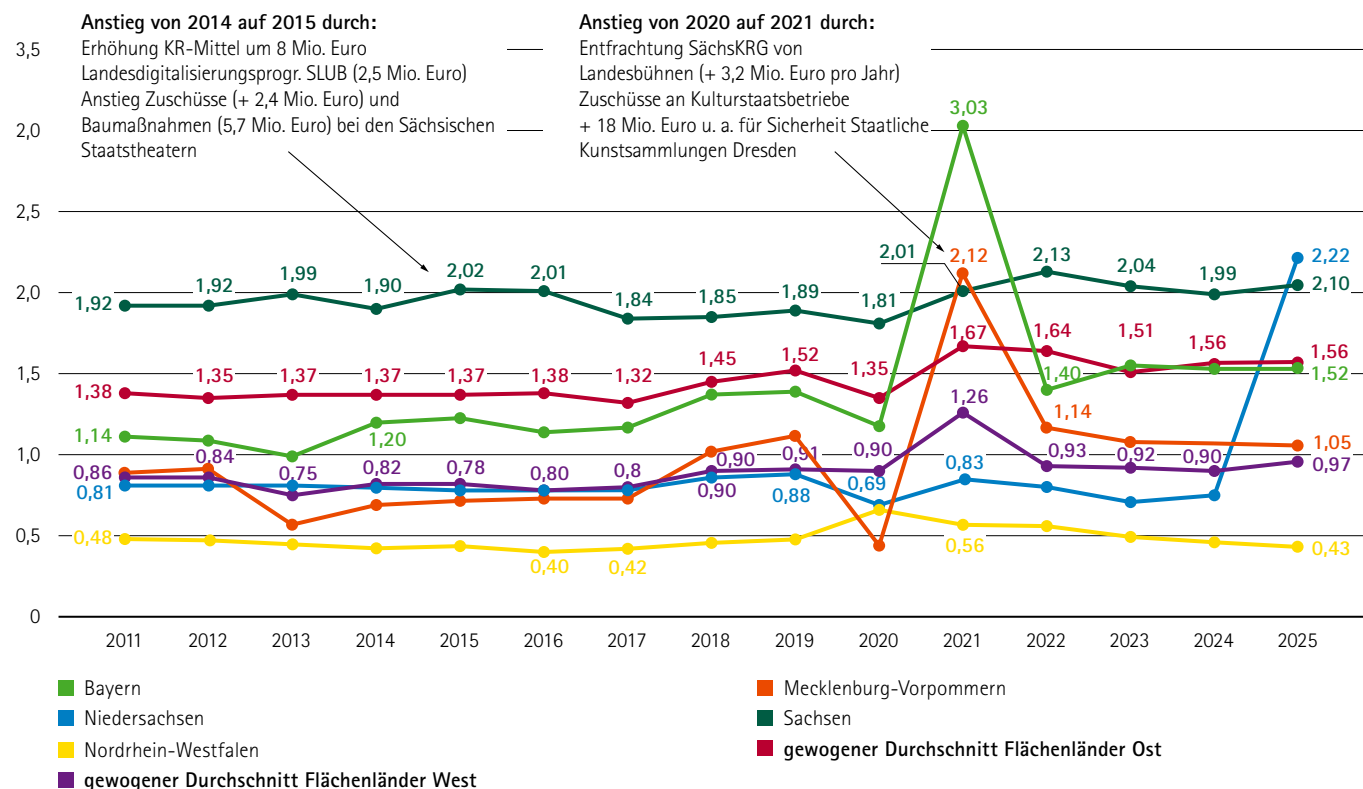
Angaben in Euro



Quelle: SMF, Referat 26

3 Entwicklung der Kulturausgaben (netto) gemessen an den bereinigten Gesamtausgaben ausgewählter Flächenländer 2011-2025

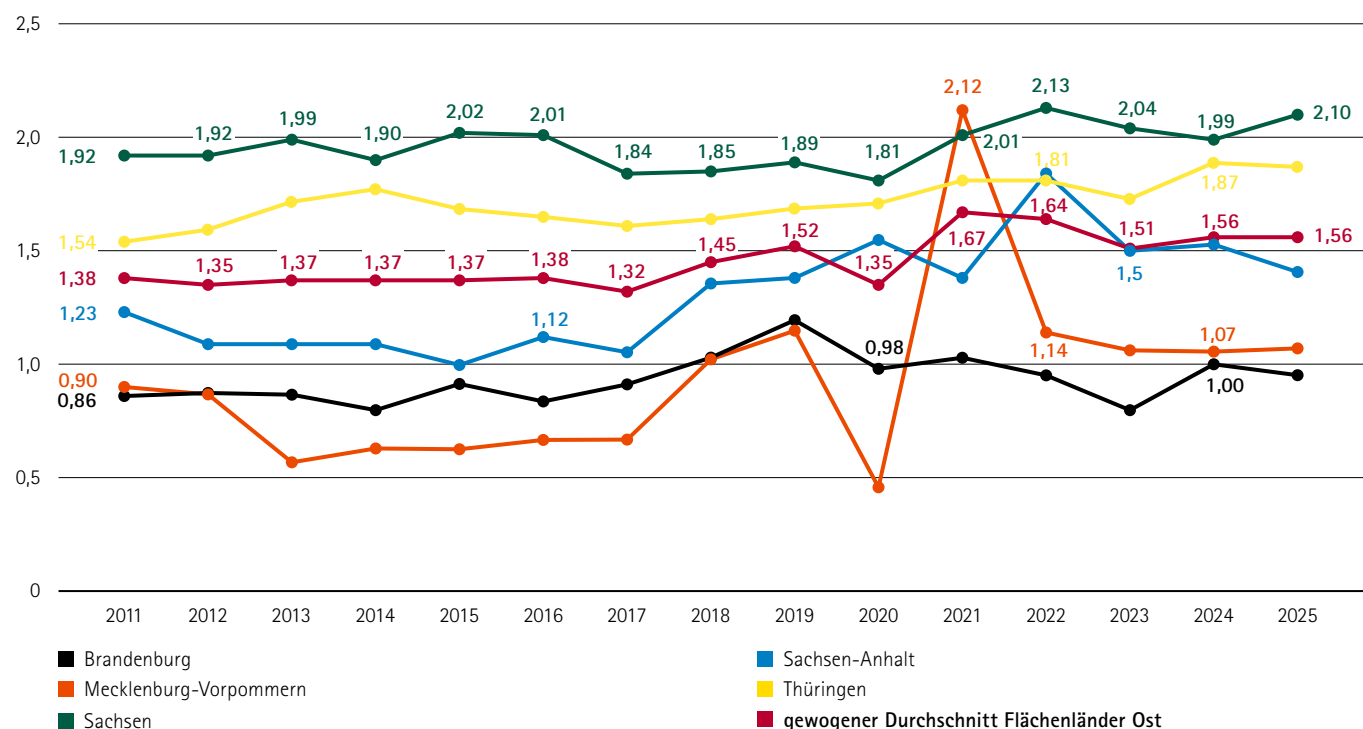
Angaben in Prozent



Quelle: SMF, Referat 26

4 Entwicklung der Kulturausgaben (netto) gemessen an den bereinigten Gesamtausgaben Flächenländer Ost 2011-2025

Angaben in Prozent

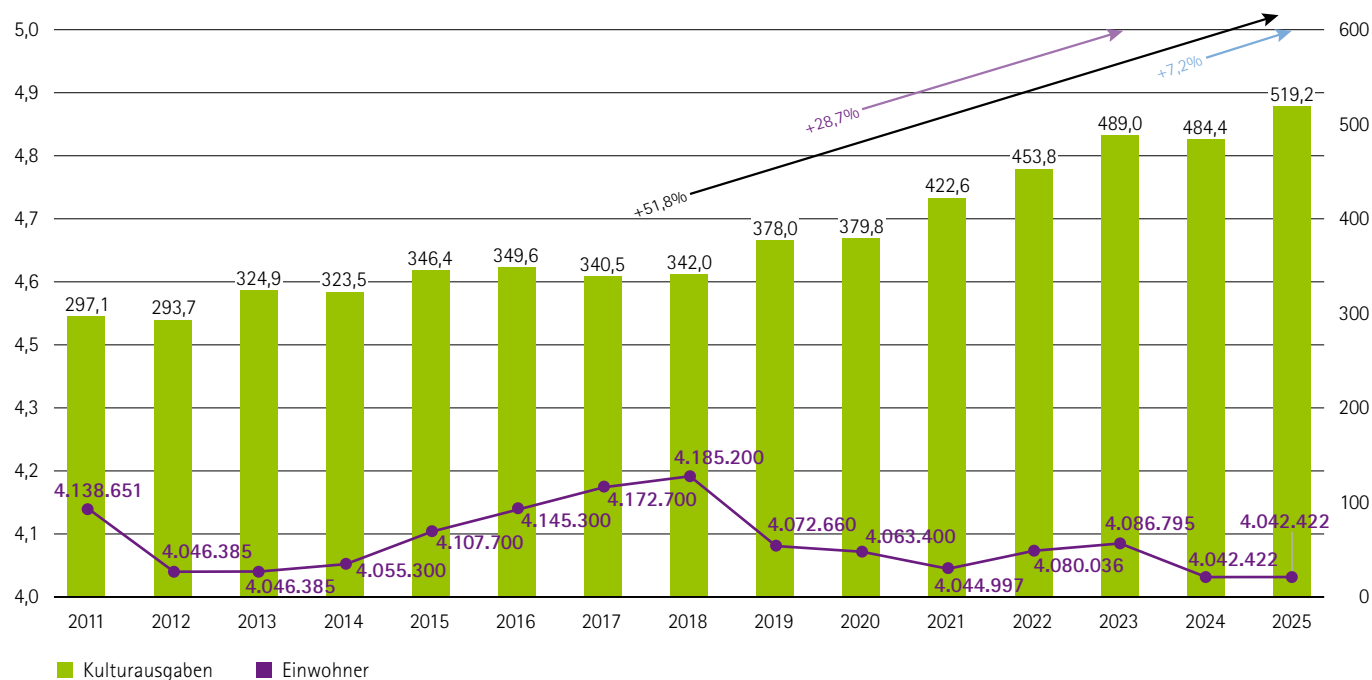


Quelle: SMF, Referat 26

5 Entwicklung Kulturausgaben (netto) im Verhältnis zur Einwohnerzahl im Freistaat Sachsen 2011–2025

Einwohner in Millionen

Angaben in Millionen Euro



Erläuterungen zur Entwicklung der Kulturausgaben:

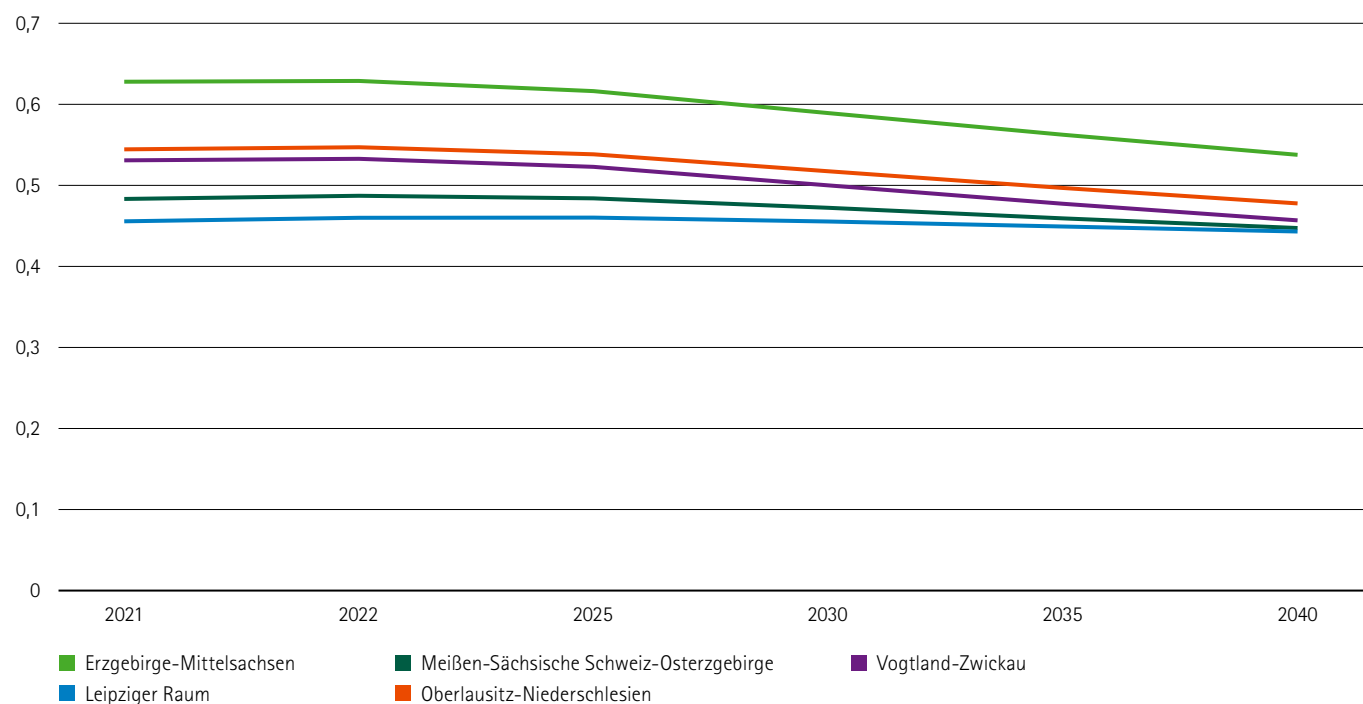
- Ausgaben für Kunsthochschulen und Beteiligungen im Kulturbereich sind nicht erfasst (Zum Beispiel Landesbühnen Sachsen GmbH ab 2012, Sächsische Schlösser, Burgen und Gärten gGmbH, Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen)
- Rückgang von 2010 zu 2011 aufgrund Wegfall Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (rund 22 Millionen Euro)
- Anstieg von 2012 zu 2013 wegen der ab diesem Zeitpunkt neuen Zuordnung für Bewirtschaftung, Bauunterhalt, Mietkosten von Kulturbauten zu Funktionskennzahl 187
- Anstieg von 2014 zu 2015 wegen erhöhter Zuweisungen SächsKRG (+8 Millionen Euro), zusätzliche Mittel Landesdigitalisierungsprogramm an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (+2,5 Millionen Euro), Baumaßnahmen Sächsische Staatstheater (+5,7 Millionen Euro) und erhöhte Zuwendungen für Denkmalpflege und Denkmalschutz (+4,0 Millionen Euro)
- Anstieg von 2018 zu 2019 unter anderem wegen befristetem „Kulturpakt“ für 4 Jahre (+10,0 Millionen Euro pro Jahr),
- Anstieg ab 2021 unter anderem wegen Entfrachtung des SächsKRG von der Finanzierung der Landesbühnen Sachsen (+3,2 Millionen Euro pro Jahr)
- 2020 bis 2022 Corona-Pandemie, Anstieg für Zuschüsse Staatsbetriebe um rund 25 Millionen Euro von 2020 zu 2022. Anstieg 2021 um 18 Millionen Euro wegen Umsetzung des Grabungskonzeptes des Landesamtes für Archäologie Sachsen (1,0 Millionen Euro), Erhöhung Sicherheit bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (4,0 Millionen Euro), Zuschusserhöhung für neue Stellen (dringende Bedarfe) sowie Tarifierpassung
- Anstieg von 2022 zu 2023 unter anderem wegen Verstetigung eines Teils des sogenannten „Kulturpaktes“ durch Übernahme kommunaler Theater und Orchester in institutionelle Förderung, befristete Verstärkung der Kulturräume zur Modernisierung der Infrastruktur, Einkommensanpassung und Ausgleich von Kostensteigerungen

Quelle: SMF, Referat 26

6 Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis 2040

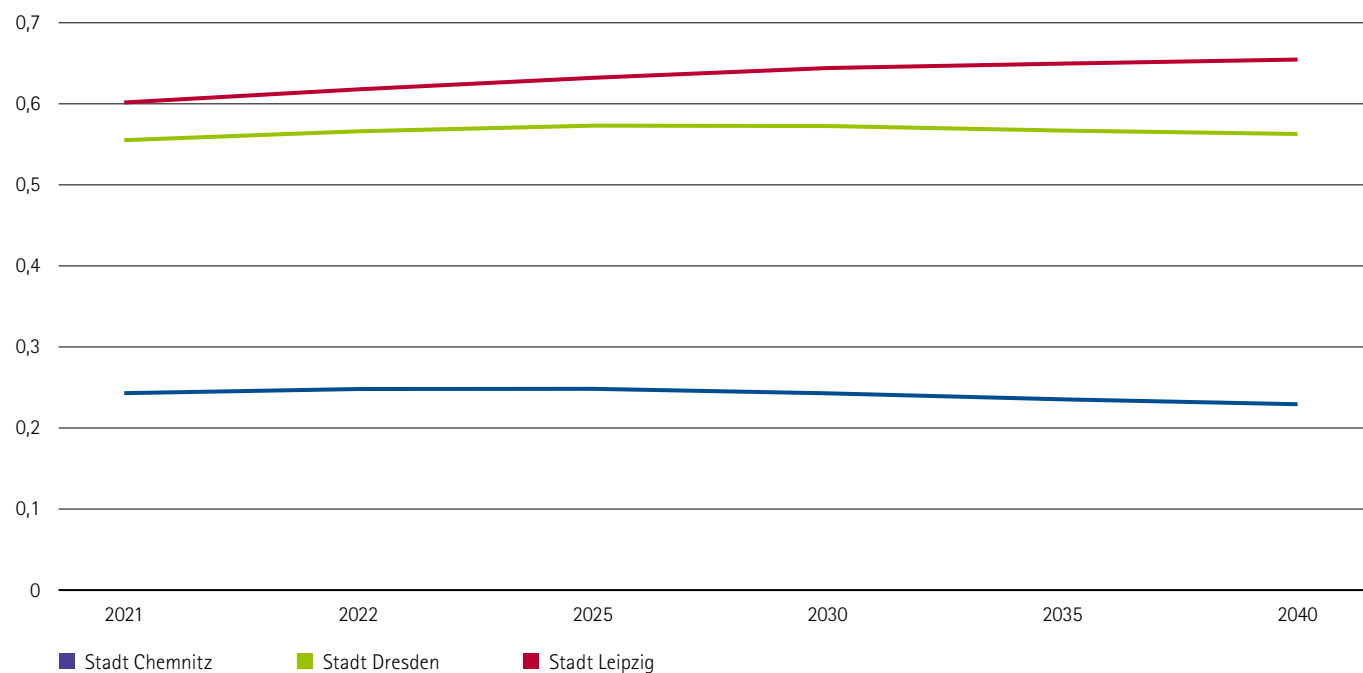
Ländliche Kulturräume

Angaben in Millionen



Urbane Kulturräume

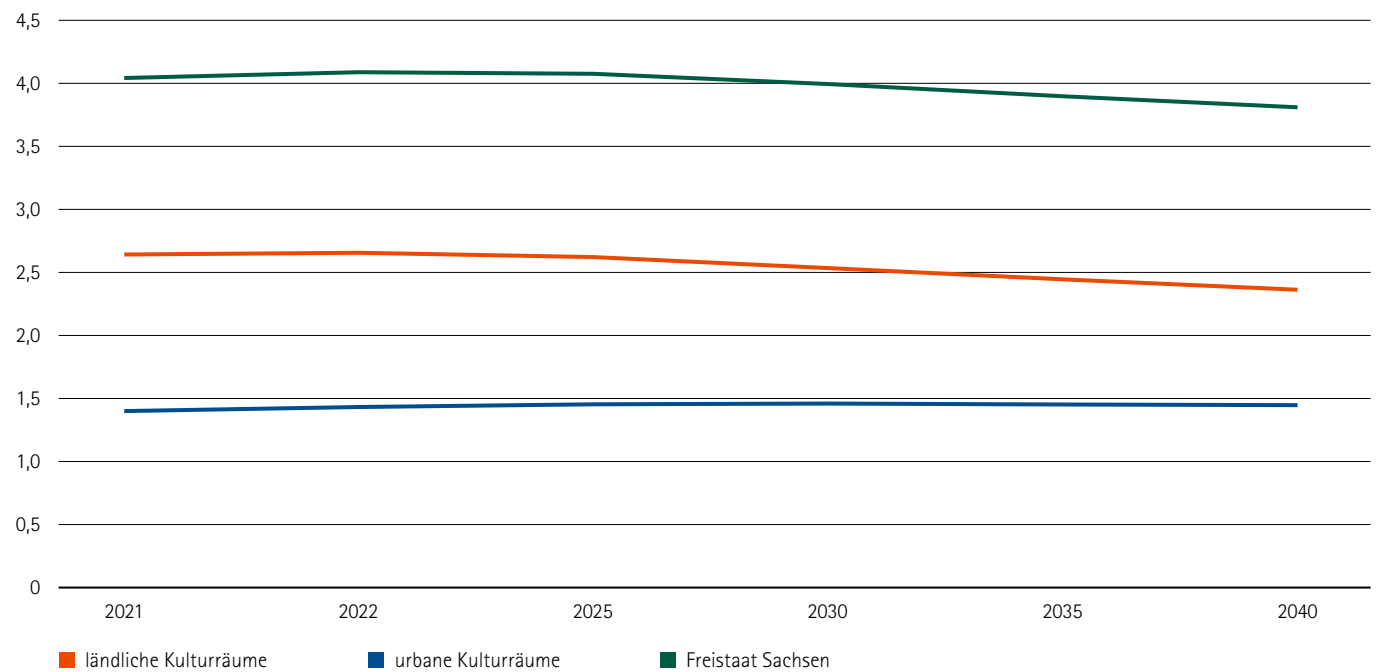
Angaben in Millionen



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen; 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2022 bis 2040, Variante 2

7 Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der ländlichen und urbanen Kulturräume sowie des Freistaates Sachsen bis 2040

Angaben in Millionen



8 Landeszuweisungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a und b SächsKRG sowie investiver Verstärkungsmittel an die Kulturräume 2020–2024

Ländliche Kulturräume

Angaben in Euro

	2020	2021	2022	2023	2024
Kulturraum Erzgebirge–Mittelsachsen					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	11.587.355,00	12.041.301,00	11.861.734,00	12.601.551,00	12.601.551,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	155.829,00	129.568,00	184.983,00	183.728,00	175.045,00
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	373.808,00	373.808,00	391.486,00	394.565,00	394.565,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	11.743.184,00	12.170.869,00	12.046.717,00	12.785.279,00	12.776.596,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	12.116.992,00	12.544.677,00	12.438.203,00	13.179.844,00	13.171.161,00
Kulturraum Leipziger Raum					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	4.551.533,00	4.916.320,00	5.026.588,00	5.340.097,00	5.340.097,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	61.210,00	52.901,00	78.279,00	77.861,00	74.181,23
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	146.833,00	146.833,00	165.898,00	167.210,00	167.210,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	4.612.743,00	4.969.221,00	5.104.867,00	5.417.958,00	5.414.278,23
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	4.759.576,00	5.116.054,00	5.270.765,00	5.585.168,00	5.581.488,23
Kulturraum Meißen–Sächsische Schweiz–Osterzgebirge					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	3.766.650,00	4.054.012,00	4.135.838,00	4.393.791,00	4.393.791,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	50.654,00	43.622,00	64.454,00	64.065,00	61.016,36
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	121.513,00	121.513,00	136.500,00	137.582,00	137.582,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	3.817.304,00	4.097.634,00	4.200.292,00	4.457.856,00	4.454.807,36
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	3.938.817,00	4.219.147,00	4.336.792,00	4.595.438,00	4.592.389,36
Kulturraum Oberlausitz–Niederschlesien					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	11.819.185,00	12.063.007,00	11.887.956,00	12.629.408,00	12.629.408,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	158.946,00	129.801,00	185.445,00	184.135,00	175.439,32
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	381.278,00	381.278,00	392.352,00	395.438,00	395.438,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	11.978.131,00	12.192.808,00	12.073.401,00	12.813.543,00	12.804.847,32
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	12.359.409,00	12.574.086,00	12.465.753,00	13.208.981,00	13.200.285,32
Kulturraum Vogtland–Zwickau					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	13.591.917,00	13.802.829,00	13.966.144,00	14.837.213,00	14.837.213,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	182.787,00	148.522,00	217.789,00	216.323,00	206.099,70
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	438.468,00	438.468,00	460.941,00	464.565,00	464.565,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	13.774.704,00	13.951.351,00	14.183.933,00	15.053.536,00	15.043.312,70
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	14.213.172,00	14.389.819,00	14.644.874,00	15.518.101,00	15.507.877,70

Quelle: eigene Daten SMWK

Urbane Kulturräume

Angaben in Euro

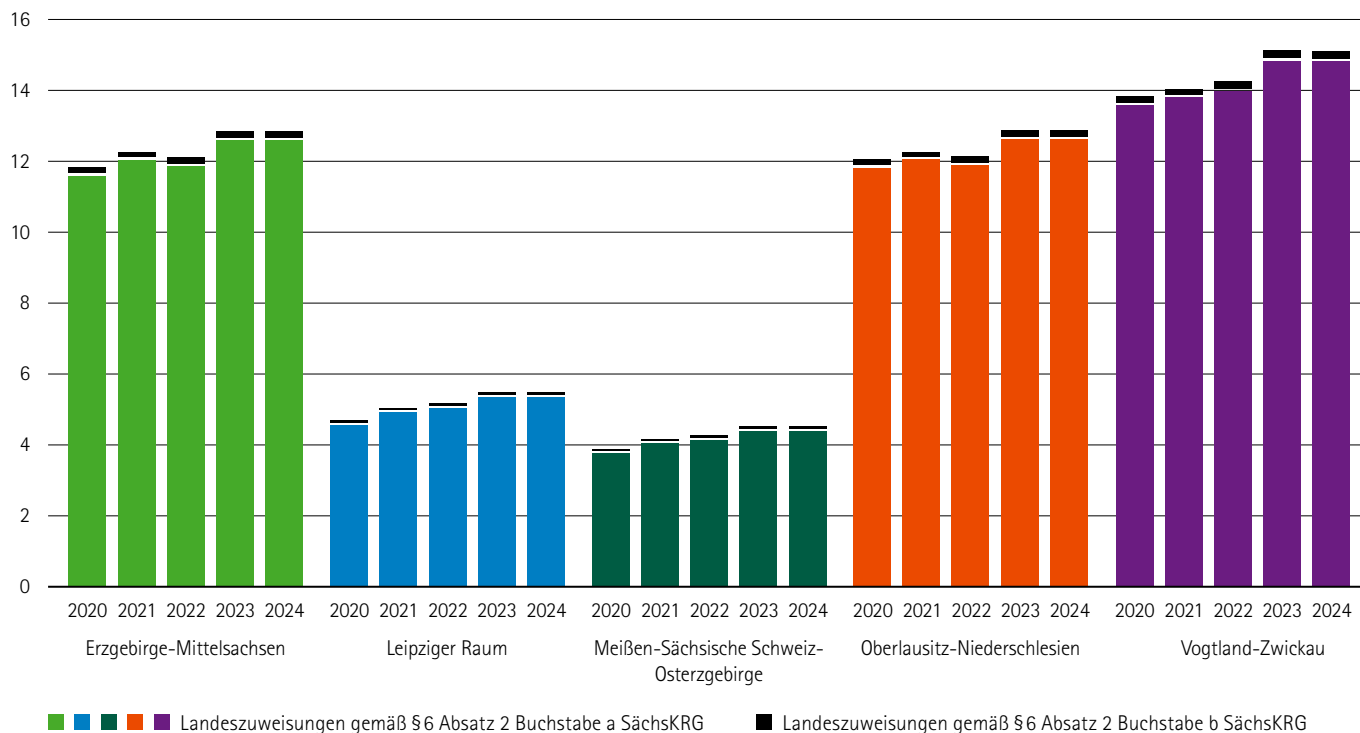
	2020	2021	2022	2023	2024
Kulturraum Stadt Chemnitz					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	12.396.900,00	12.823.460,00	12.823.460,00	13.623.260,00	13.623.260,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	166.708,00	137.981,00	199.950,00	198.626,00	189.240,00
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	399.900,00	399.900,00	423.228,00	426.560,00	426.560,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	12.563.608,00	12.961.441,00	13.023.410,00	13.821.886,00	13.812.500,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	12.963.508,00	13.361.341,00	13.446.638,00	14.248.446,00	14.239.060,00
Kulturraum Stadt Dresden					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	2.790.000,00	2.886.000,00	2.886.000,00	3.066.000,00	3.066.000,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	37.519,00	31.054,00	45.000,00	44.702,00	42.590,00
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	90.000,00	90.000,00	95.250,00	96.000,00	96.000,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	2.827.519,00	2.917.054,00	2.931.000,00	3.110.702,00	3.108.590,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	2.917.519,00	3.007.054,00	3.026.250,00	3.206.702,00	3.204.590,00
Kulturraum Stadt Leipzig					
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG	32.494.200,00	33.612.280,00	33.612.280,00	35.708.680,00	35.708.680,00
Landeszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG	436.966,00	361.671,00	524.100,00	520.631,00	496.026,00
Zuweisung investiver Verstärkungsmittel	1.048.200,00	1.048.200,00	1.109.345,00	1.118.080,00	1.118.080,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG (= Kulturlastenausgleich)	32.931.166,00	33.973.951,00	34.136.380,00	36.229.311,00	36.204.706,00
Gesamtsumme je KR jährlich § 6 Abs. 2 a+b SächsKRG + investive Verstärkungsmittel	33.979.366,00	35.022.151,00	35.245.725,00	37.347.391,00	37.322.786,00

Quelle: eigene Daten SMWK

9 Landeszuweisungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a und b SächsKRG 2020–2024

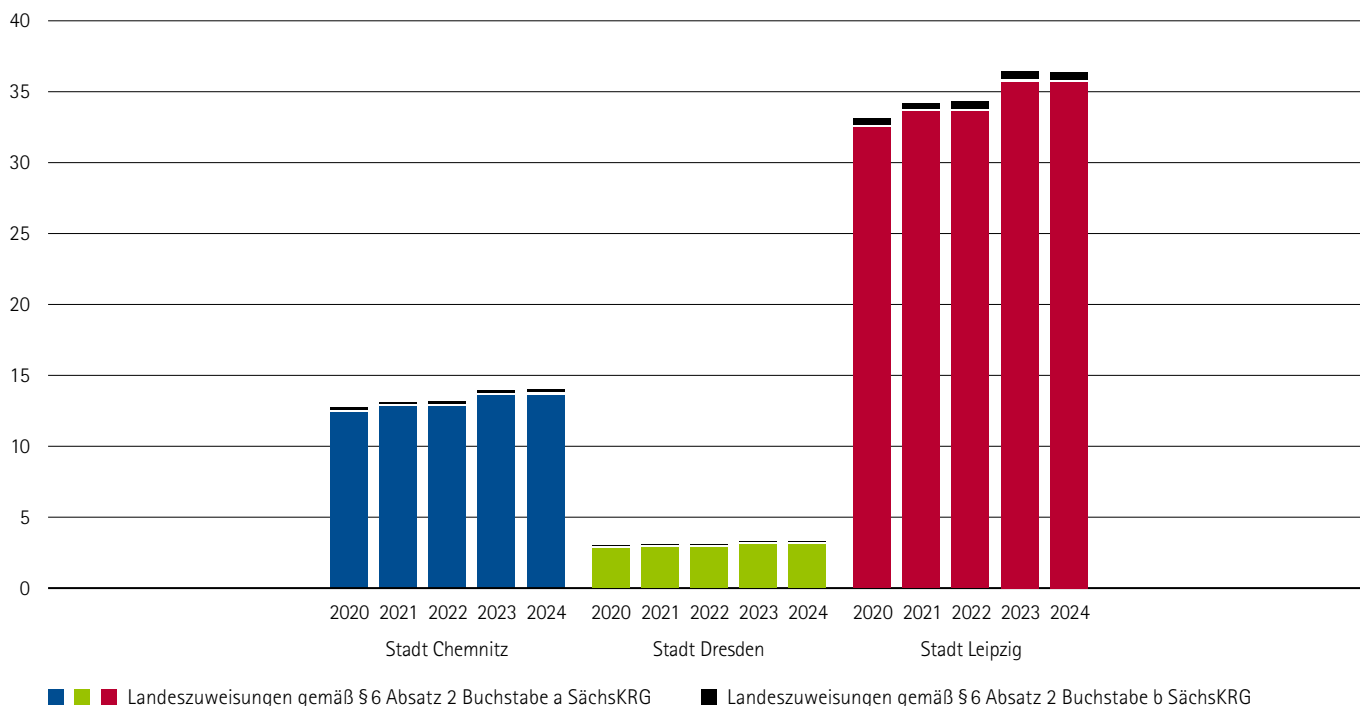
An die ländlichen Kulturräume

Angaben in Millionen Euro



An die urbanen Kulturräume

Angaben in Millionen Euro

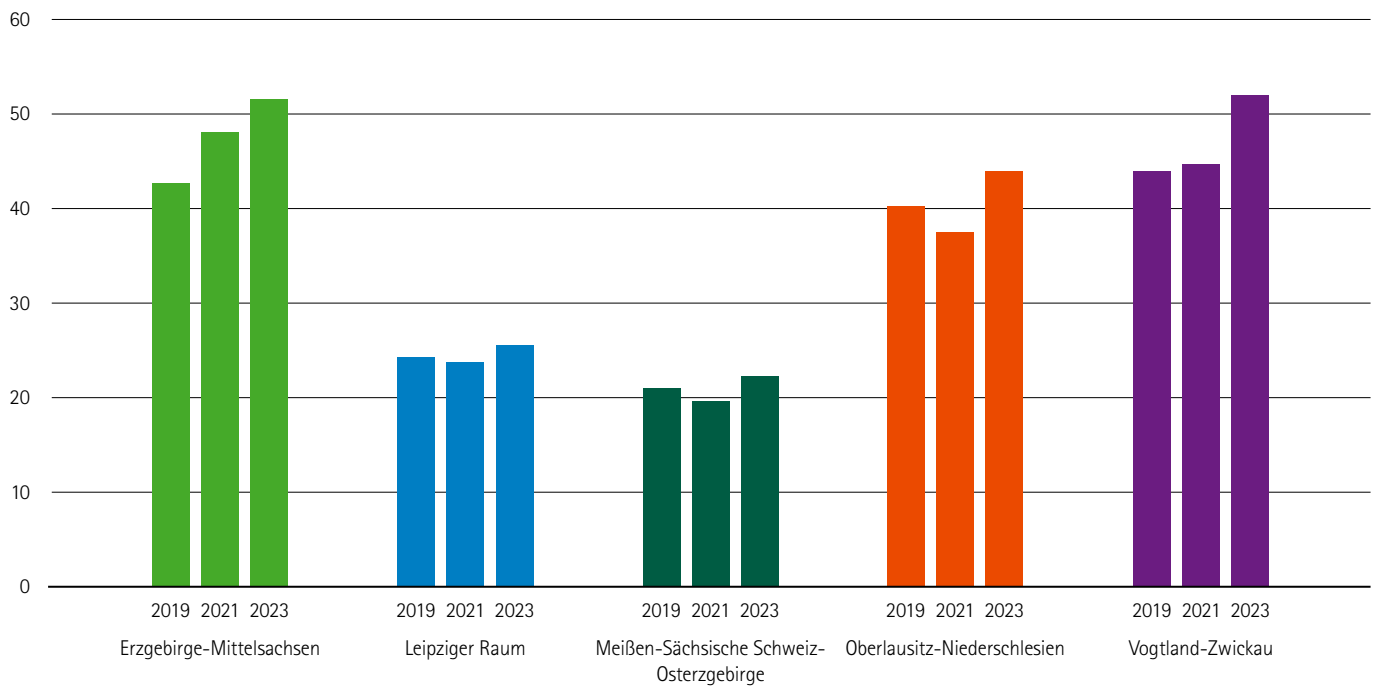


Quelle: eigene Daten SMWK

10 Auszahlungen der kommunalen Kernhaushalte im Kulturbereich (netto) 2019, 2021 und 2023

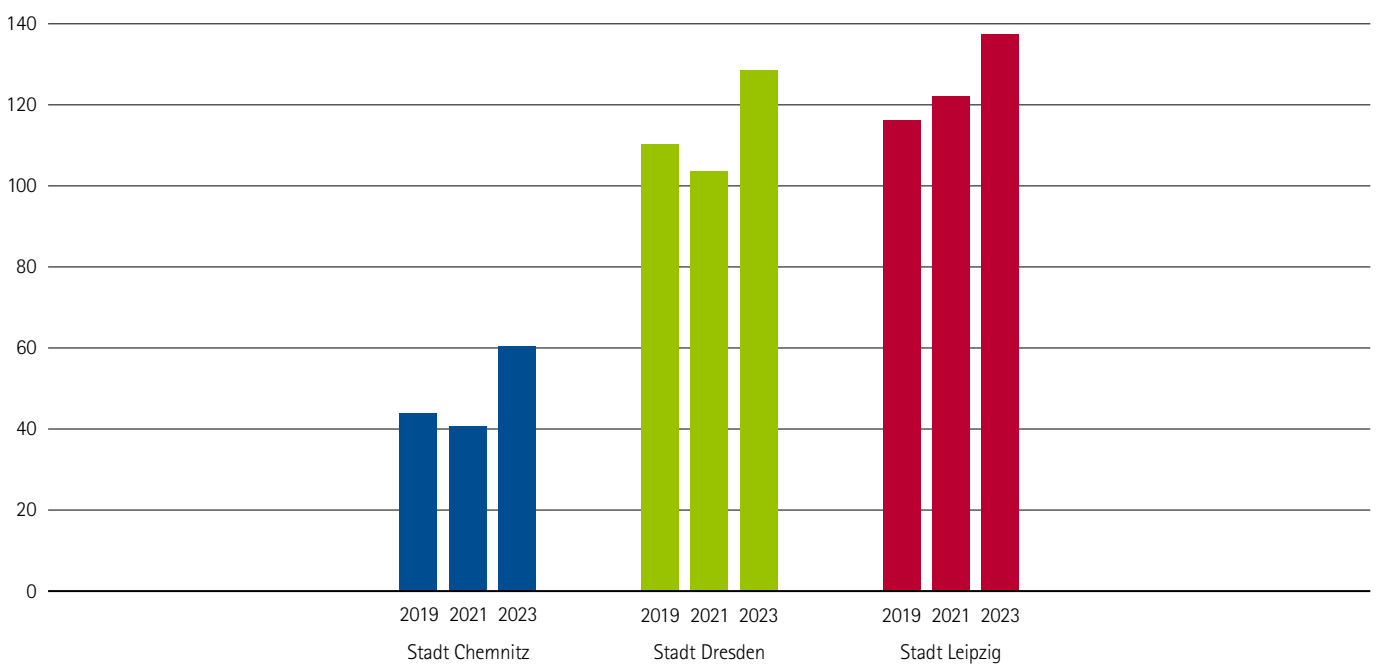
In den ländlichen Kulturräumen

Angaben in Millionen Euro



In den urbanen Kulturräumen

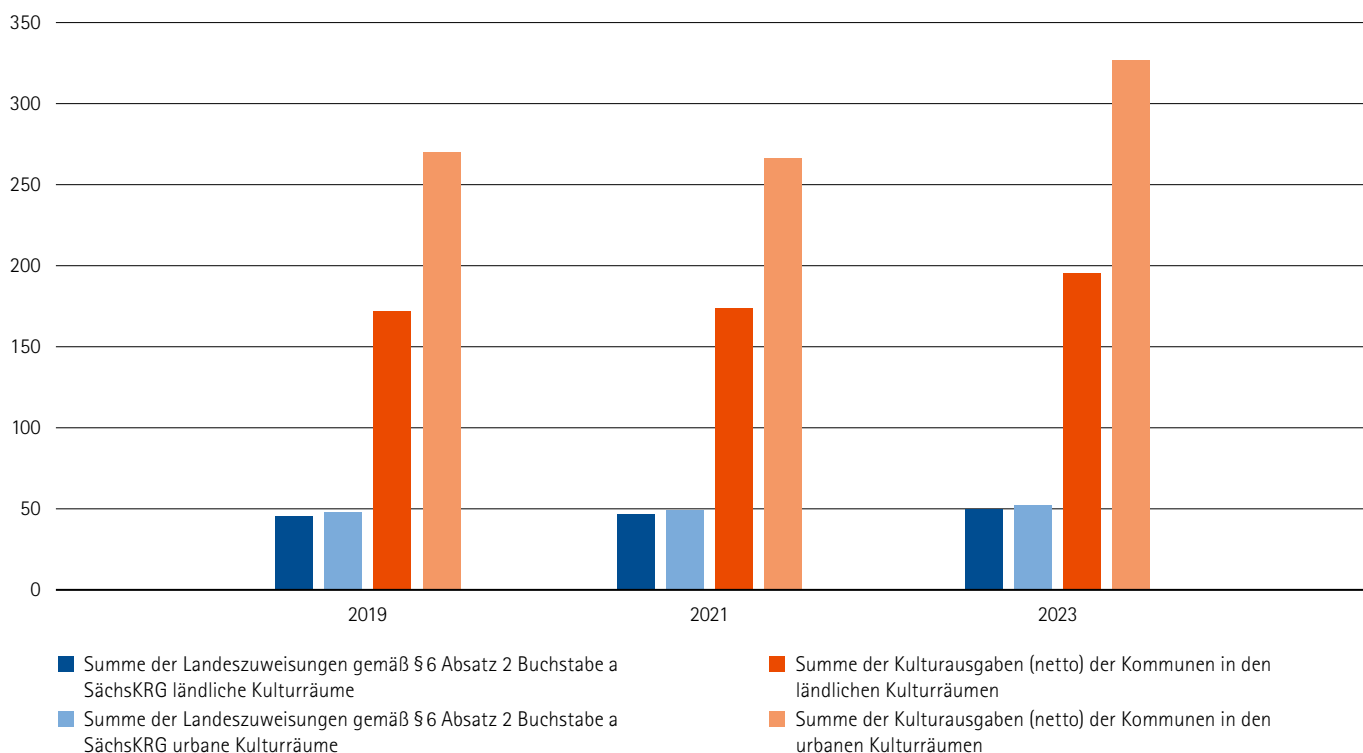
Angaben in Millionen Euro



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

11 Verhältnis der Landeszuweisungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a SächsKRG und der kommunalen Kulturausgaben (netto) der ländlichen und urbanen Kulturräume 2019, 2021 und 2023

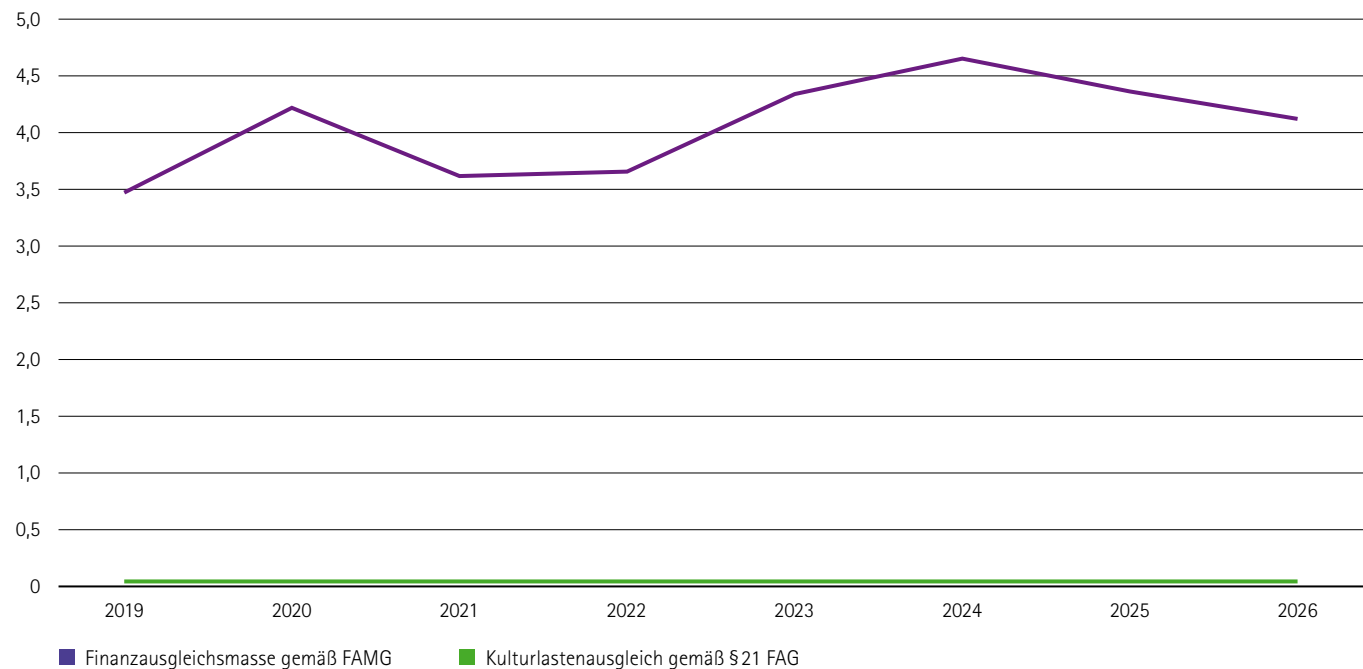
Angaben in Millionen Euro



Quellen: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen; eigene Daten

12 Verhältnis von Finanzausgleichsmasse nach Finanzausgleichsmassengesetz (FAMG) und Kulturlastenausgleich gemäß § 21 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) 2019–2026

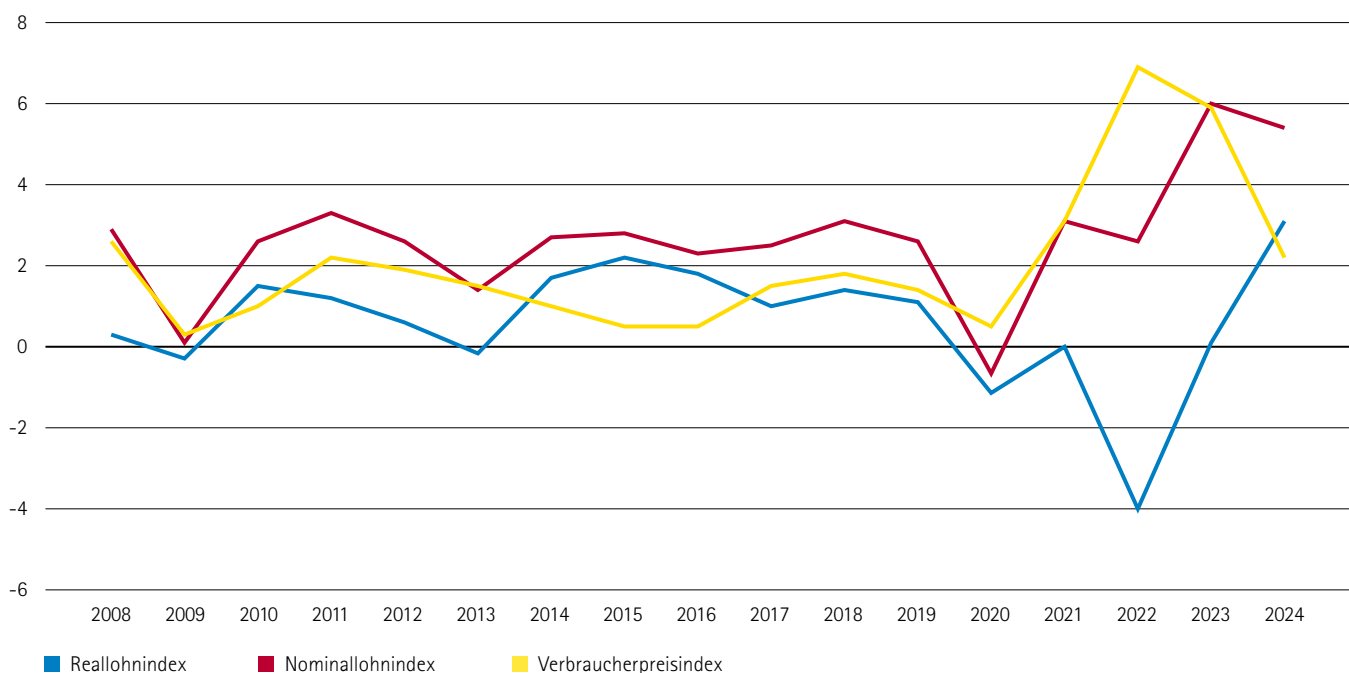
Angaben in Milliarden Euro



Quellen: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen; SächsFAG; FAMG 2025/2026

13 Entwicklung von Reallohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex in der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2024 (Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum)

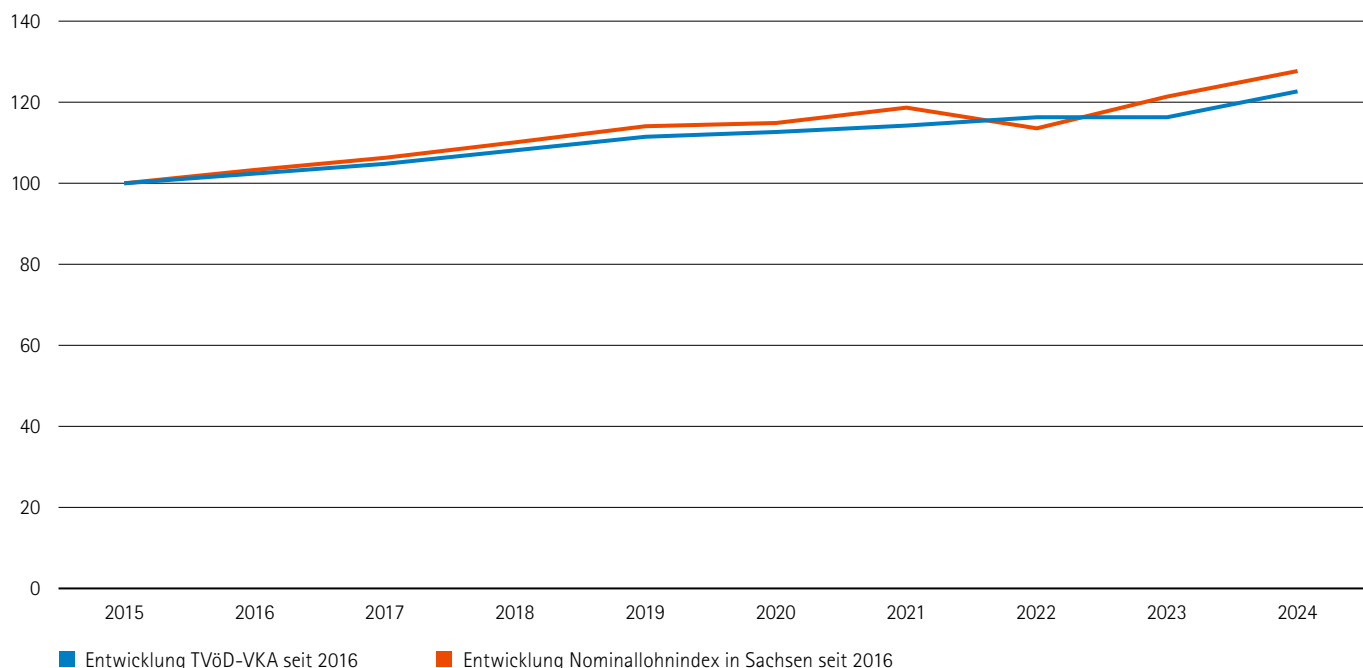
Angaben in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt

14 Entwicklung des Nominallohnindex im Freistaat Sachsen, im Vergleich zu prozentualen Tarifsteigerungen im TVöD-VKA (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) seit 2015

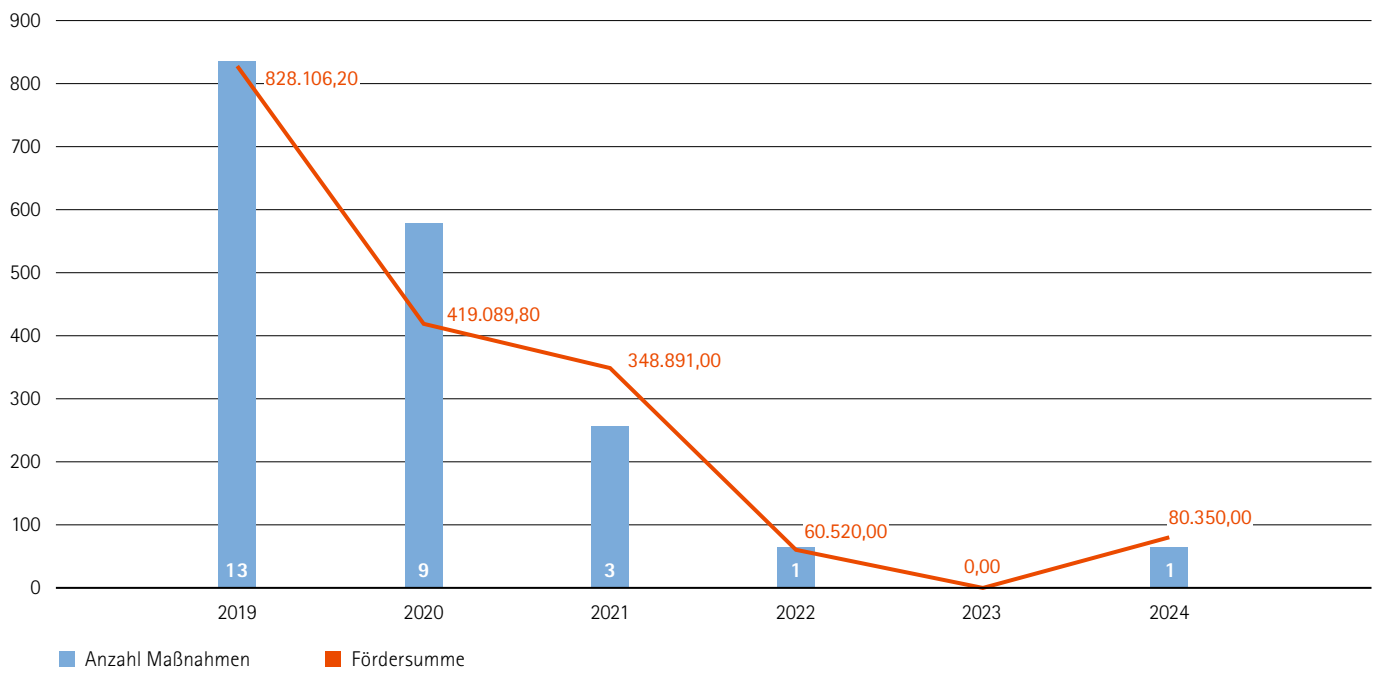
Angaben in Prozent



Quellen: Statistisches Bundesamt; Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen

15 Geförderte Strukturmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG in den Kulturräumen seit 2019

Angaben in Tausend Euro

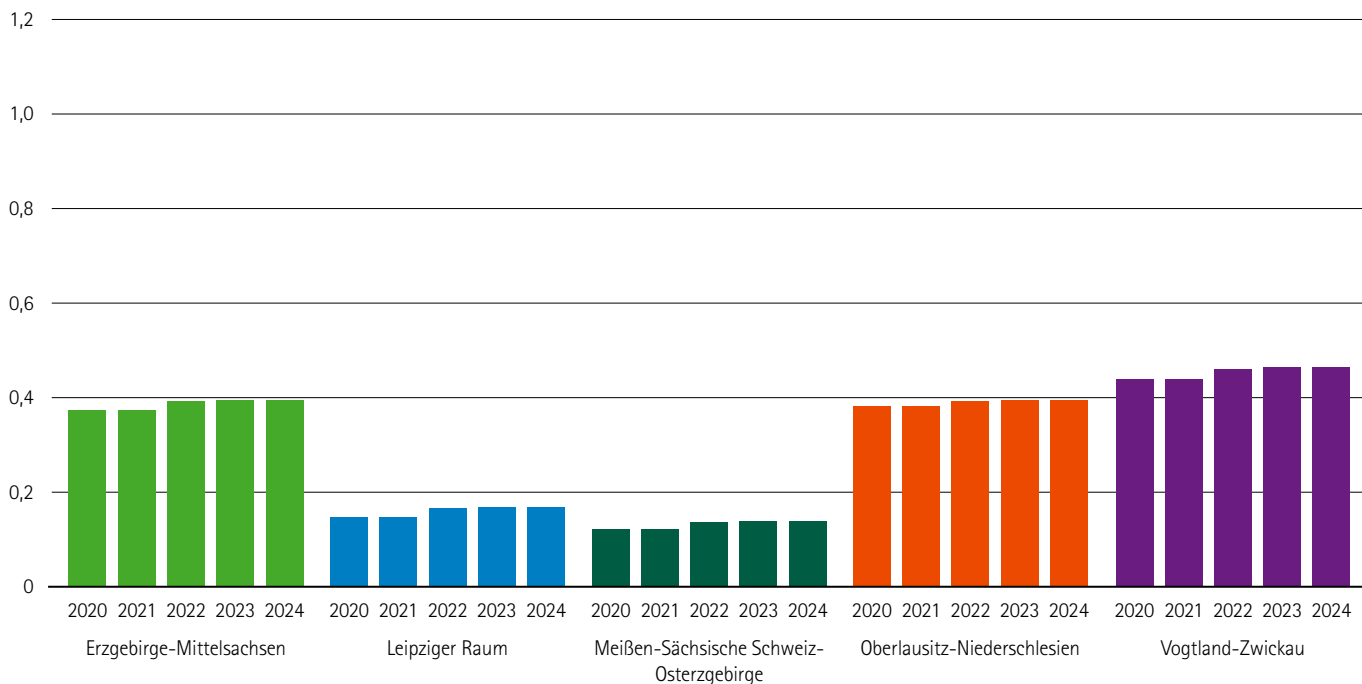


Quelle: eigene Daten SMWK

16 Zuweisungen Investiver Verstärkungsmittel 2020–2024*

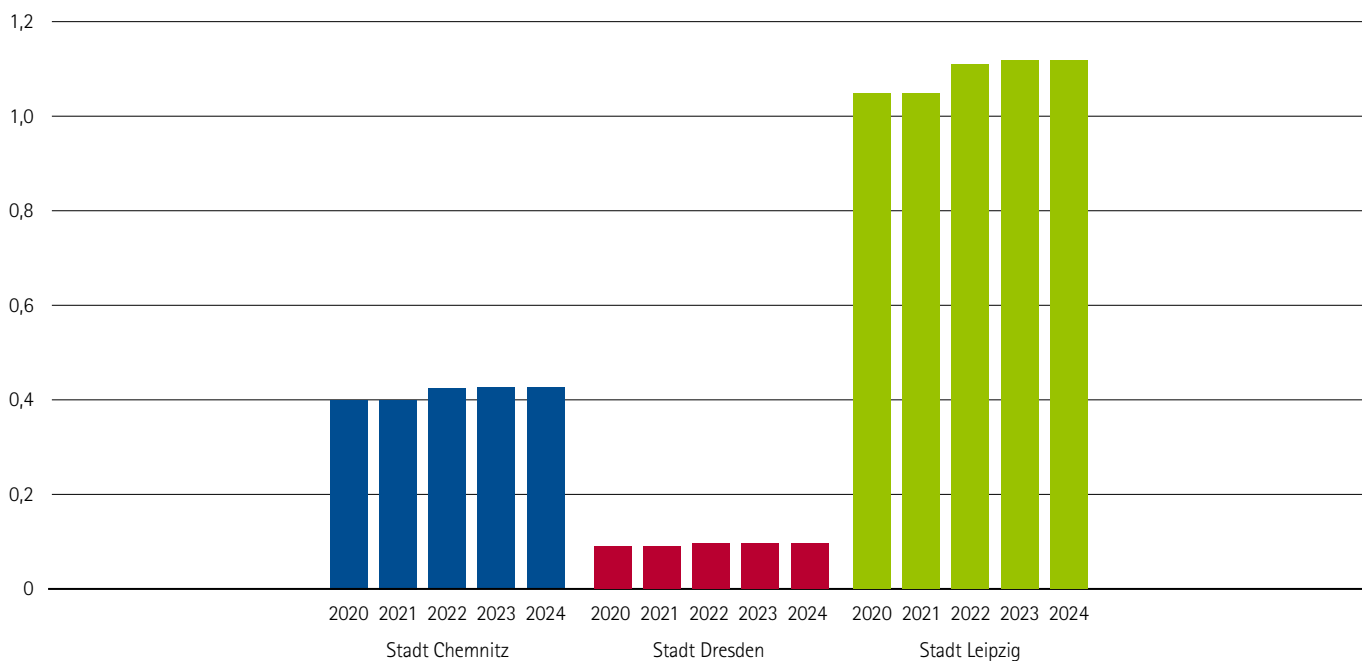
Je ländlichem Kulturraum

Angaben in Millionen Euro



Je urbanem Kulturraum

Angaben in Millionen Euro



*2025 und 2026 wurden durch den Sächsischen Landtag keine zusätzlichen investiven Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt.

17 Auszahlungen für Investitionstätigkeit in ausgewählten Produkten der Kreisgebiete und Kreisfreien Städte der Kulturräume 2019, 2021 und 2023

In den ländlichen Kulturräumen

Angaben in Euro

Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	5.432.087,00	7.534.291,00	2.351.644,00
Zoologische und Botanische Gärten	43.953,00	337.732,00	461.792,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	13.804,00	8.453,00	481.381,00
Theater	0,00	0,00	0,00
Musikpflege	0,00	0,00	155.930,00
Musikschulen	4.476,00	0,00	0,00
Volkshochschulen	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken	1.605.213,00	169.298,00	68.484,00
Sonstige Volksbildung	33.770,00	33.600,00	9.699,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	929.348,00	1.050.657,00	1.319.284,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	95.759,00	391.052,00	5.000,00
Denkmalschutz und -pflege	1.526.250,00	724.426,00	2.247.304,00
Jahressumme	9.684.660,00	10.249.509,00	7.100.518,00

Angaben in Euro

Kulturräum Leipziger Raum			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	0,00	27.854,00	428.107,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	1.111.244,00	1.354.780,00	442.386,00
Zoologische und Botanische Gärten	39.821,00	204.685,00	109.295,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	0,00	0,00	0,00
Theater	0,00	0,00	0,00
Musikpflege	0,00	0,00	0,00
Musikschulen	298.893,00	563.384,00	0,00
Volkshochschulen	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken	76.160,00	91.029,00	31.828,00
Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	0,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	304.765,00	364.647,00	230.457,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	0,00	5.000,00	0,00
Denkmalschutz und -pflege	1.039.276,00	1.472.703,00	128.803,00
Jahressumme	2.870.159,00	4.084.082,00	1.370.876,00

Datenquelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Gebietsstand 1. Januar 2024

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Angaben in Euro

Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	0,00	283.994,00	744.173,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	665.784,00	977.910,00	867.002,00
Zoologische und Botanische Gärten	198.920,00	274.068,00	376.534,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	0,00	2.996,00	3.247,00
Theater	0,00	0,00	0,00
Musikpflege	0,00	0,00	0,00
Musikschulen	0,00	0,00	0,00
Volkshochschulen	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken	330.808,00	413.606,00	436.744,00
Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	0,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	2.694.519,00	485.919,00	1.090.024,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	0,00	0,00	61.190,00
Denkmalschutz und -pflege	15.340,00	13.106,00	0,00
Jahressumme	3.905.371,00	2.451.599,00	3.578.914,00

Angaben in Euro

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	4.762.911,00	819.909,00	239.051,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	104.695,00	737.987,00	284.289,00
Zoologische und Botanische Gärten	5.267,00	7.610,00	0,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	0,00	40.975,00	166.176,00
Theater	5.127,00	40.975,00	0,00
Musikpflege	0,00	0,00	0,00
Musikschulen	0,00	0,00	0,00
Volkshochschulen	0,00	0,00	55.111,00
Bibliotheken	13.912,00	56.977,00	83.549,00
Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	427.765,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	2.147.145,00	478.476,00	522.736,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	0,00	0,00	0,00
Denkmalschutz und -pflege	46.185,00	594.978,00	541.364,00
Jahressumme	7.085.242,00	2.777.887,00	2.320.041,00

Datenquelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Gebietsstand 1. Januar 2024

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Angaben in Euro

Kulturraum Vogtland-Zwickau			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	83.268,00	25.349,00	25.650,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	1.135.669,00	1.954.236,00	2.879.129,00
Zoologische und Botanische Gärten	791.126,00	140.766,00	1.146.208,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	0,00	7.739,00	49.280,00
Theater	5.436.332,00	3.841.116,00	286.328,00
Musikpflege	0,00	0,00	26.266,00
Musikschulen	26.691,00	10.504,00	10.000,00
Volkshochschulen	0,00	0,00	1.101,00
Bibliotheken	51.515,00	103.758,00	114.918,00
Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	0,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	1.620.312,00	1.617.099,00	2.443.267,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	1.968,00	0,00	0,00
Denkmalschutz und -pflege	53.971,00	36.269,00	134.985,00
Jahressumme	9.200.852,00	7.736.836,00	7.117.132,00

In den urbanen Kulturräumen

Angaben in Euro

Kulturraum Stadt Chemnitz			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	524.387,00	1.198.356,00	1.076.503,00
Zoologische und Botanische Gärten	115.969,00	1.079.992,00	670.398,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	0,00	0,00	0,00
Theater	291.025,00	266.845,00	201.035,00
Musikpflege	0,00	0,00	0,00
Musikschulen	171.010,00	39.058,00	2.437,00
Volkshochschulen	35.743,00	85.564,00	38.974,00
Bibliotheken	7.145,00	79.165,00	70.516,00
Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	0,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	608.268,00	968.926,00	3.315.118,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	0,00	0,00	0,00
Denkmalschutz und -pflege	1.304,00	0,00	0,00
Jahressumme	1.754.851,00	3.717.906,00	5.374.981,00

Datenquelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Gebietsstand 1. Januar 2024

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Angaben in Euro

Kulturraum Stadt Dresden			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	1.206.057,00	231.306,00	380.062,00
Zoologische und Botanische Gärten	200.000,00	500.000,00	4.000.000,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	0,00	0,00	0,00
Theater	293.629,00	435.210,00	464.118,00
Musikpflege	118.120,00	59.313,00	155.878,00
Musikschulen	0,00	6.490.000,00	0,00
Volkshochschulen	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken	287.838,00	92.496,00	251.322,00
Sonstige Volksbildung	10.739,00	0,00	82.100,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	1.661.364,00	2.201.206,00	438.801,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	0,00	0,00	0,00
Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00
Jahressumme	3.777.747,00	10.009.531,00	5.772.281,00

Angaben in Euro

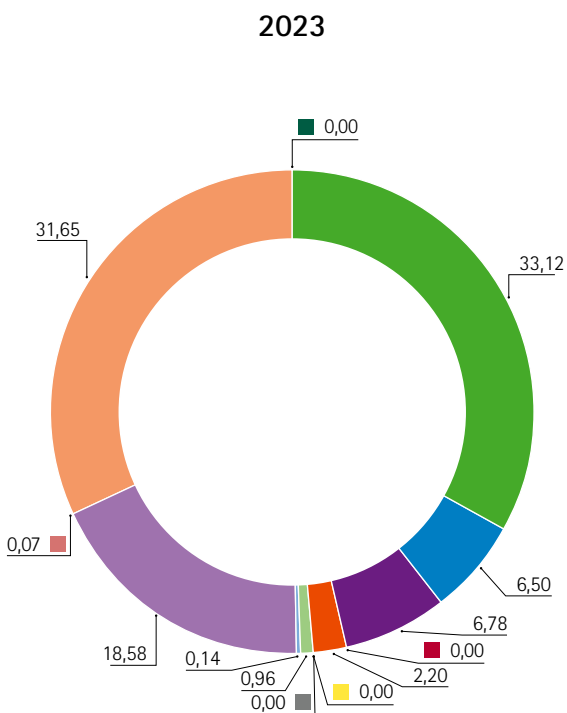
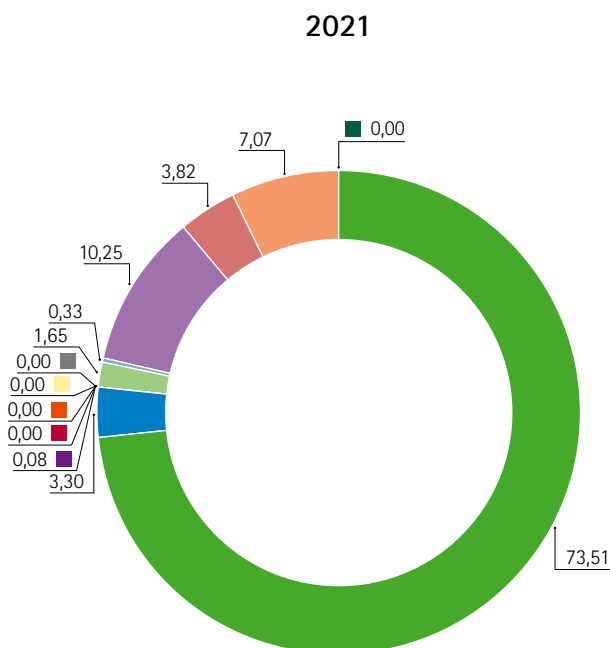
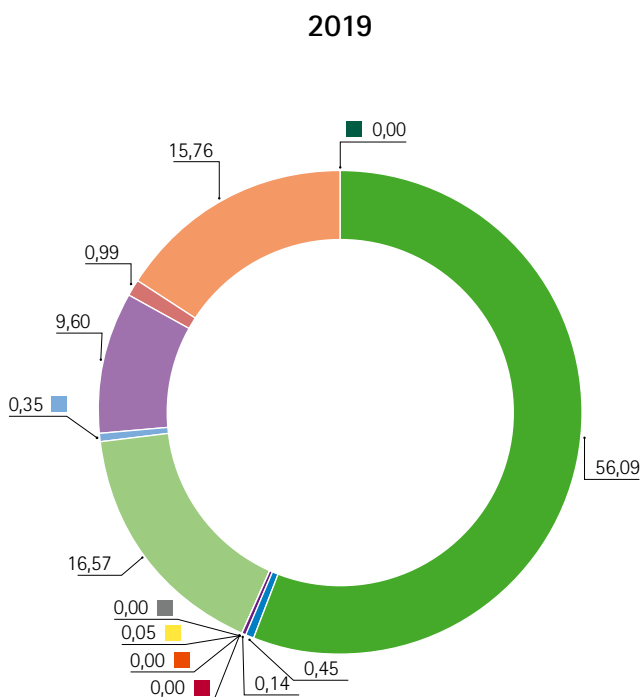
Kulturraum Stadt Leipzig			
	2019	2021	2023
Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	810.539,00	796.407,00	2.650.155,00
Zoologische und Botanische Gärten	4.200.000,00	1.100.000,00	4.100.000,00
Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	472.929,00	610.160,00	593.268,00
Theater	468.000,00	564.000,00	3.492.000,00
Musikpflege	3.014.345,00	123.060,00	671.550,00
Musikschulen	70.000,00	257.000,00	169.000,00
Volkshochschulen	100.838,00	274.634,00	128.619,00
Bibliotheken	235.918,00	294.332,00	731.549,00
Sonstige Volksbildung	0,00	0,00	0,00
Heimat- und sonstige Kulturpflege	1.089.070,00	180.306,00	535.602,00
Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	300.000,00	29.000,00	0,00
Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00
Jahressumme	10.761.639,00	4.228.899,00	13.071.743,00

Datenquelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Gebietsstand 1. Januar 2024

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

18 Auszahlungen für Investitionstätigkeit in ausgewählten Produkten der Kreisgebiete und Kreisfreien Städte Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Angaben in Prozent



- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

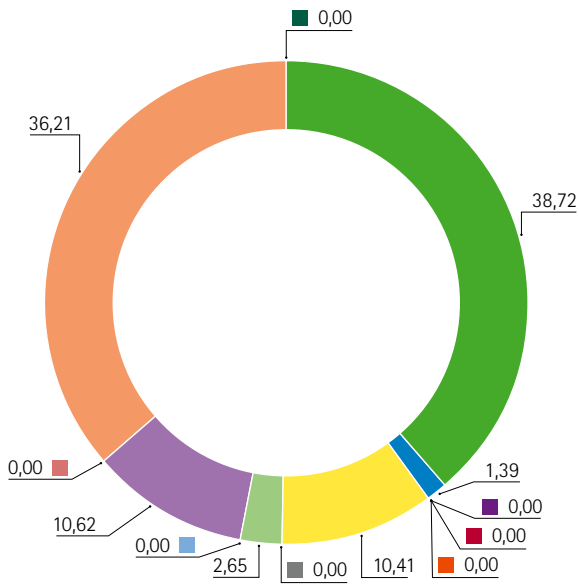
Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

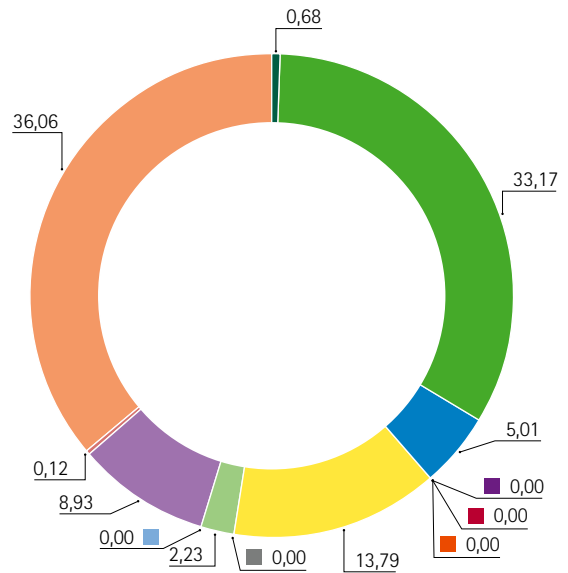
Kulturraum Leipziger Raum

Angaben in Prozent

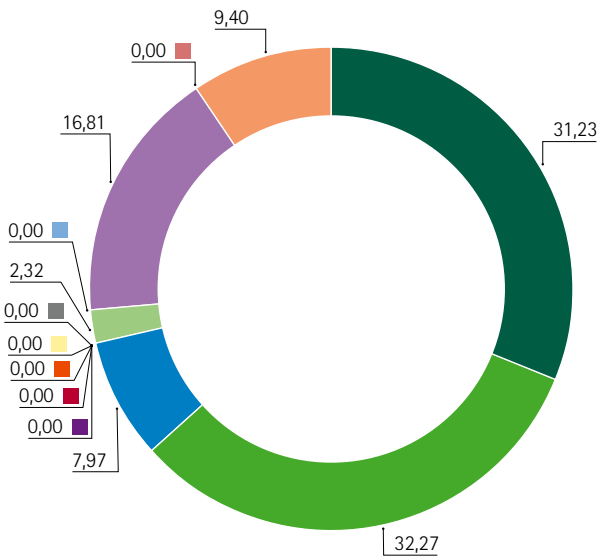
2019



2021



2023



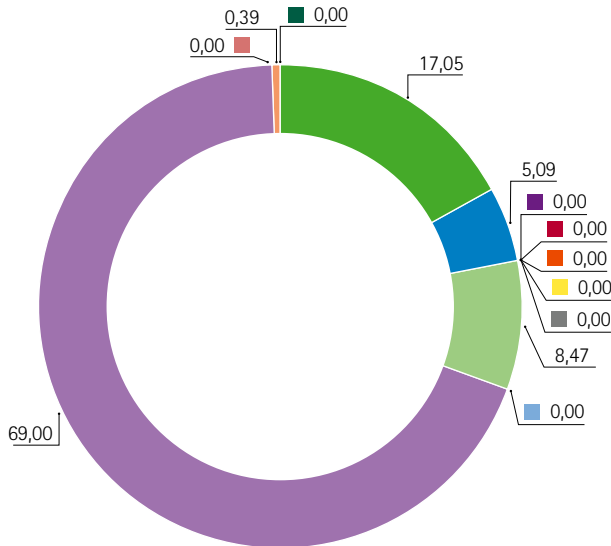
- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

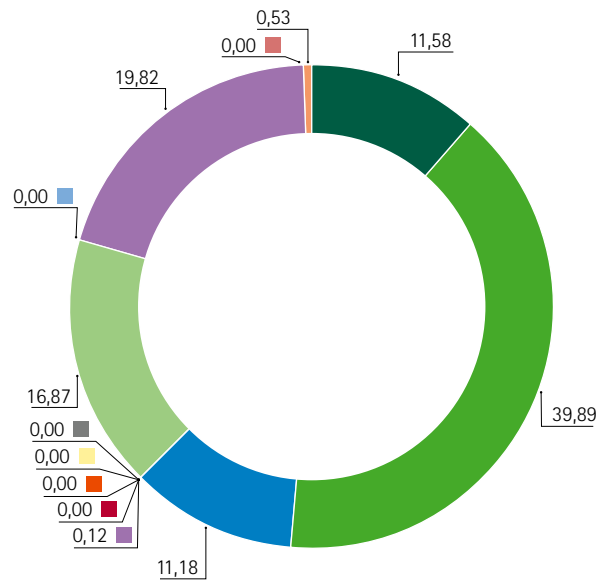
Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Angaben in Prozent

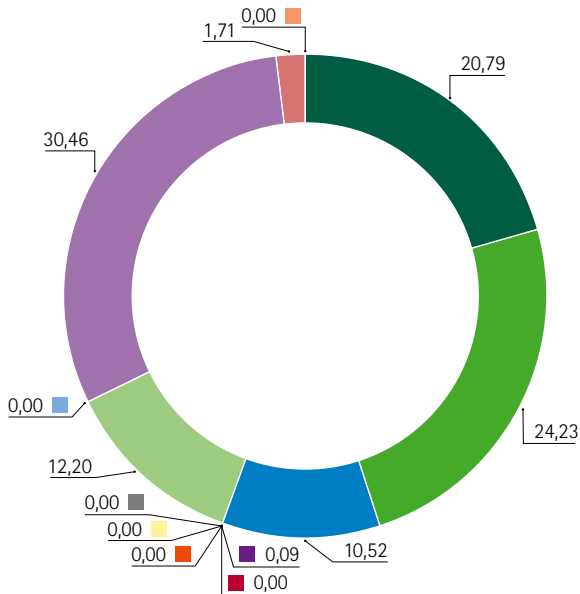
2019



2021



2023



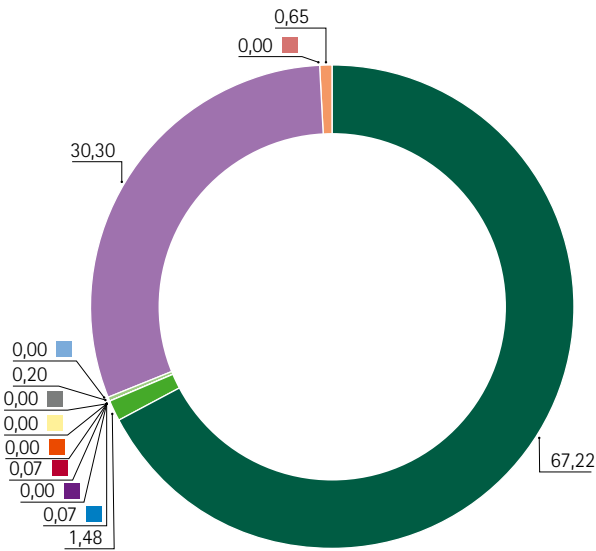
- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

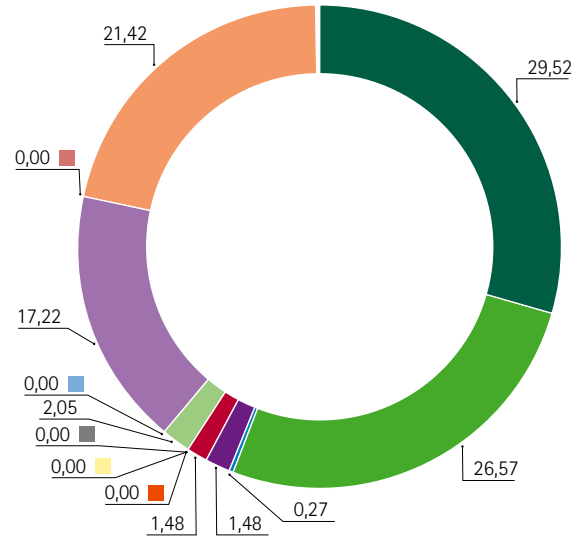
Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Angaben in Prozent

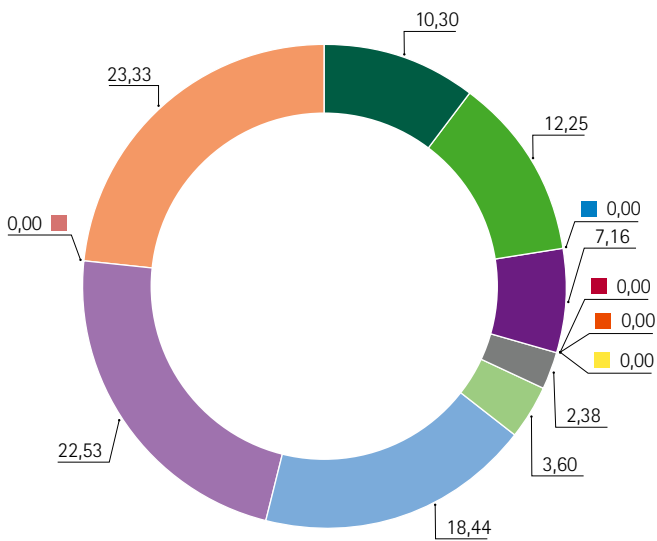
2019



2021



2023



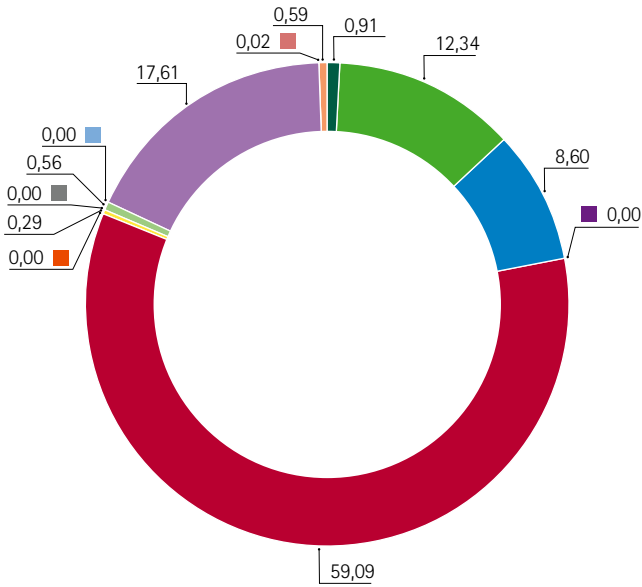
- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

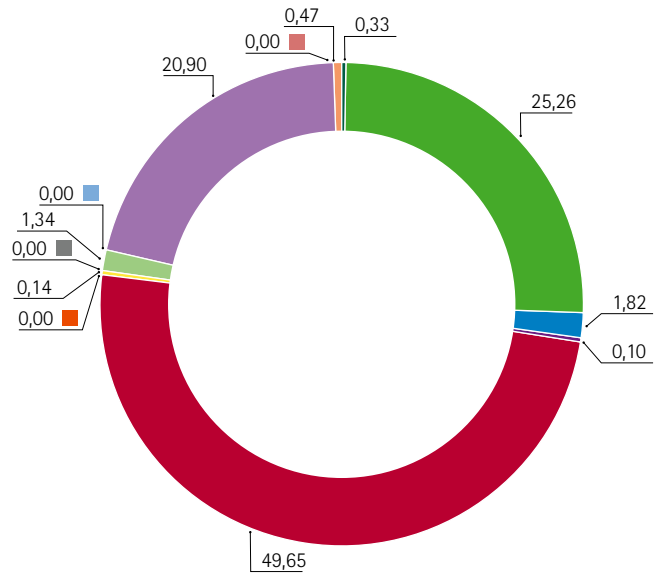
Kulturraum Vogtland-Zwickau

Angaben in Prozent

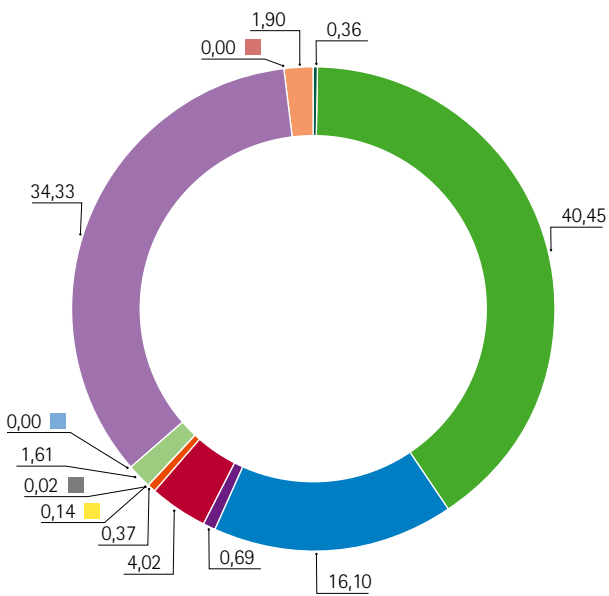
2019



2021



2023



- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

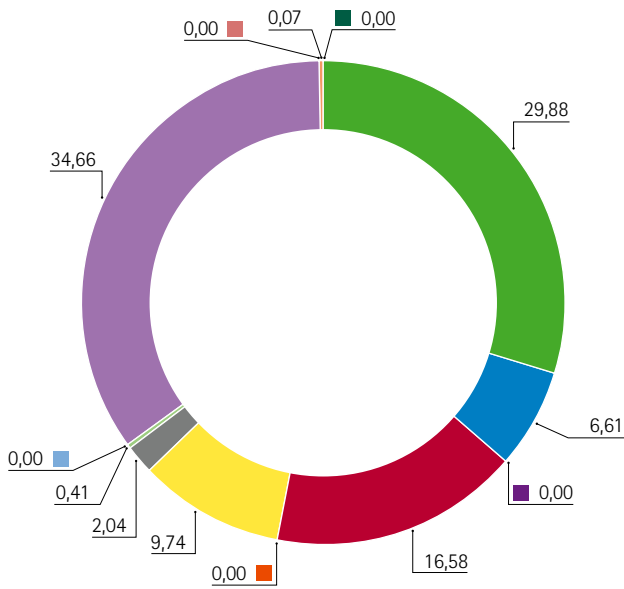
Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

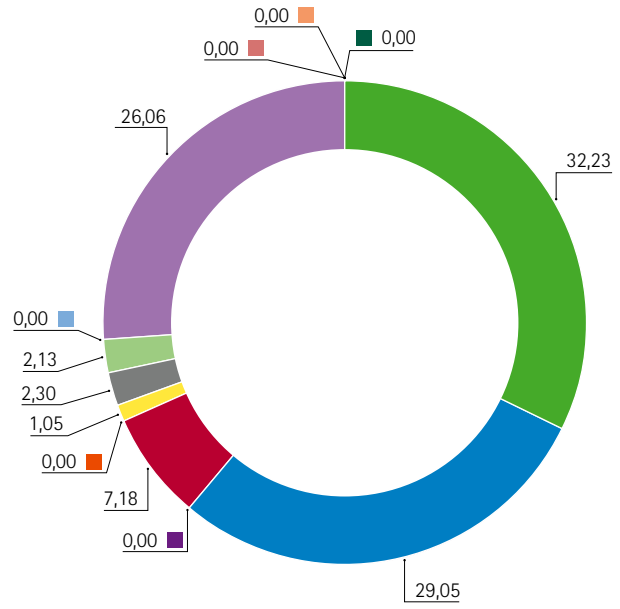
Kulturraum Chemnitz

Angaben in Prozent

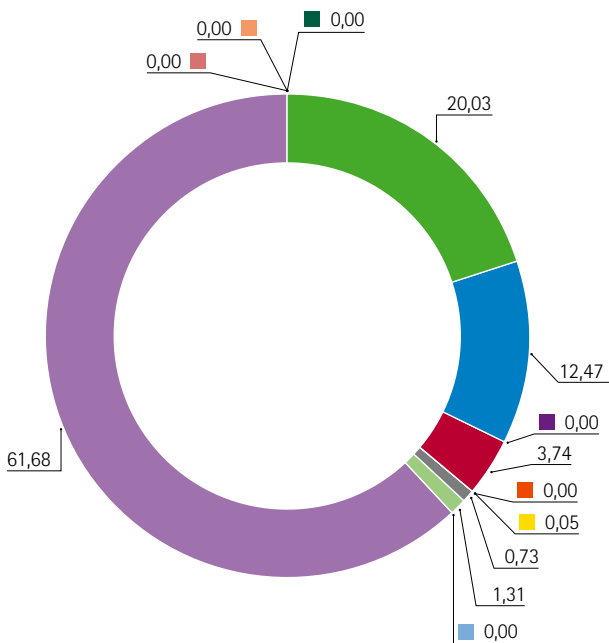
2019



2021



2023



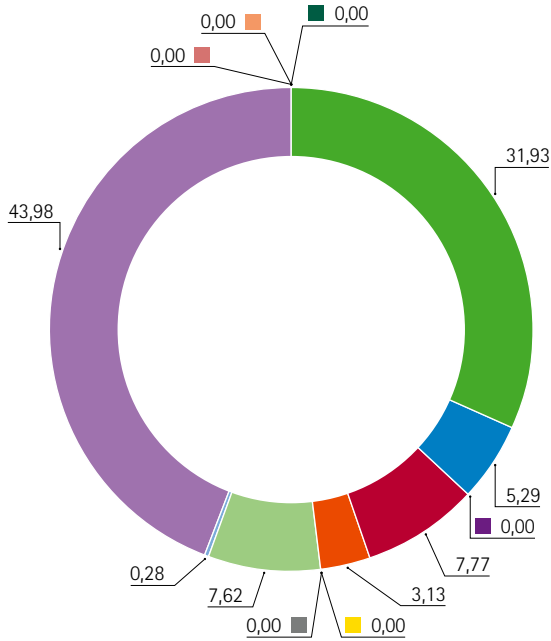
- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

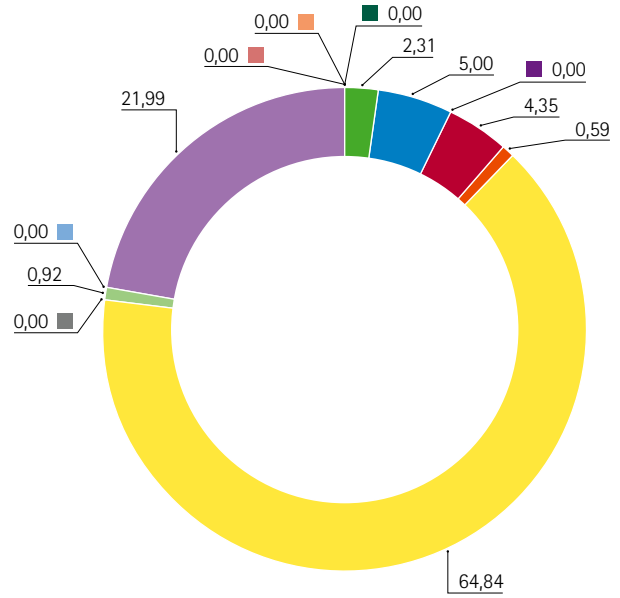
Kulturraum Dresden

Angaben in Prozent

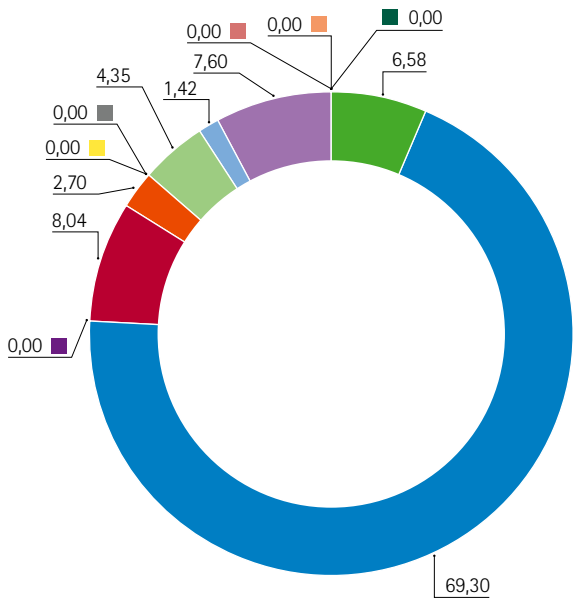
2019



2021



2023



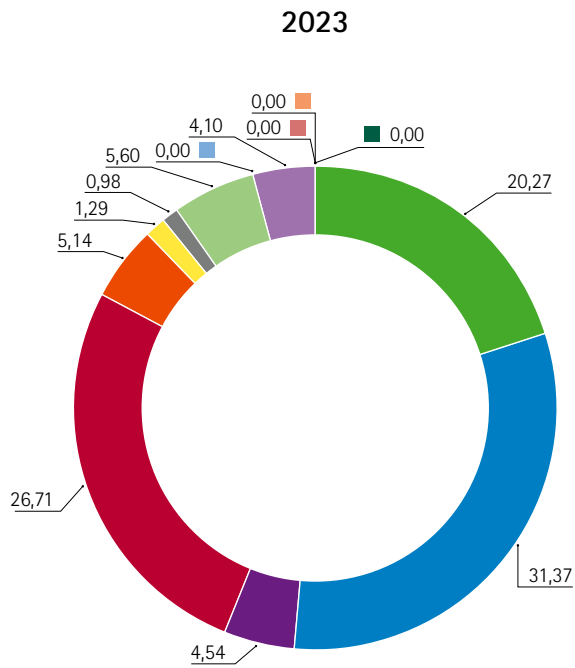
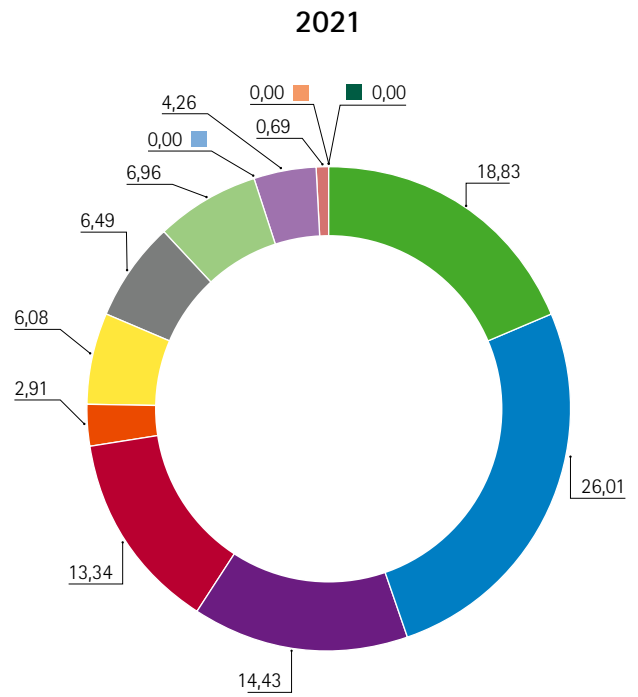
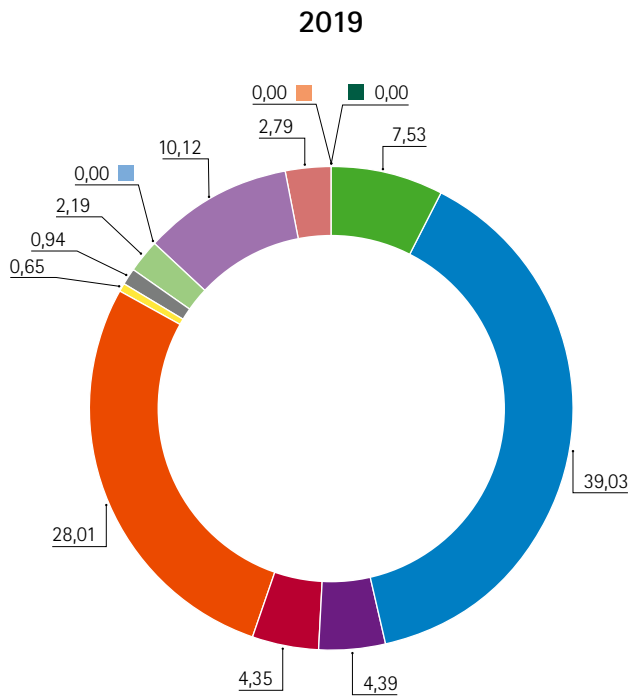
- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Kulturraum Leipzig

Angaben in Prozent



- Wissenschaft und Forschung
- Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
- Zoologische und Botanische Gärten
- Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
- Theater
- Musikpflege
- Musikschulen
- Volkshochschulen
- Bibliotheken
- Sonstige Volksbildung
- Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgem
- Denkmalschutz und -pflege

Wenn die Förderung in einer Produktgruppe gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Produktgruppe markiert.

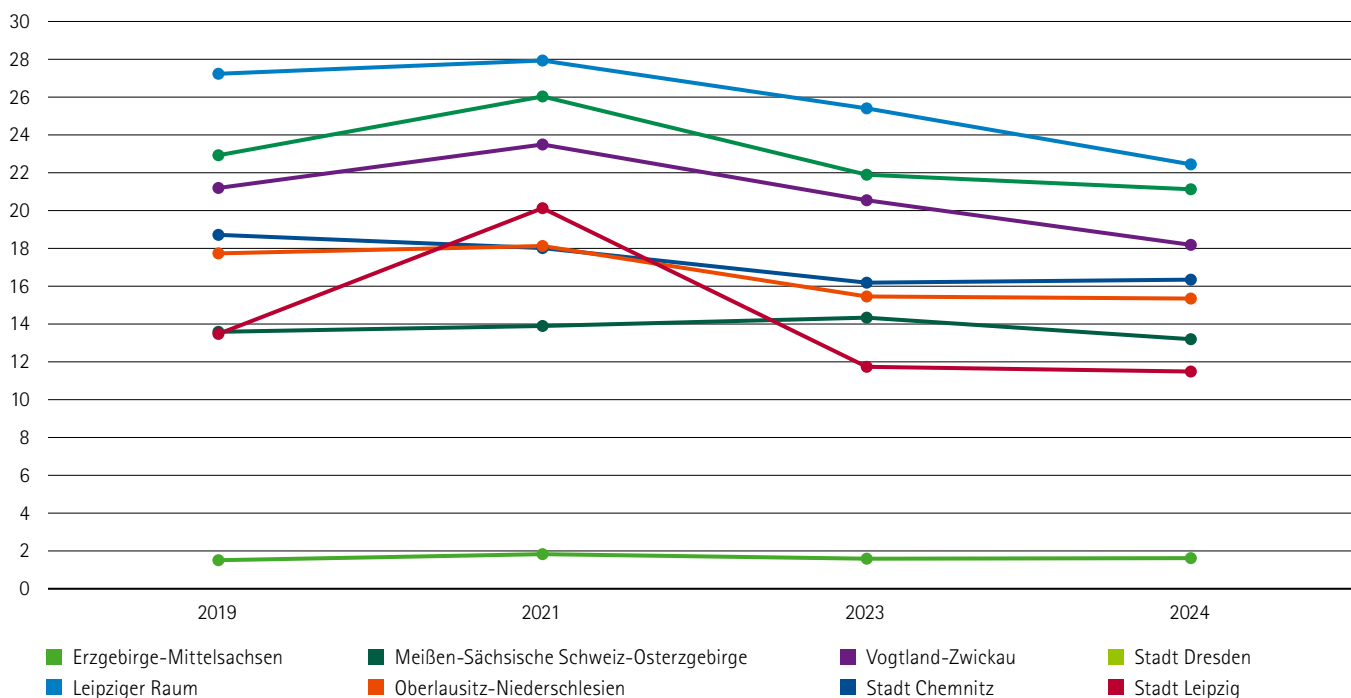
19 Verhältnis der Landeszuweisungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a SächsKRG und der Kulturumlage in den ländlichen Kulturräumen 2019, 2021, 2023, 2024

Kulturräum	2019	2021	2023	2024
Erzgebirge-Mittelsachsen	2:1,43	2:1,33	2:1,27	2:1,27
Leipziger Raum	2:1,49	2:1,49	2:1,29	2:1,29
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2:1,36	2:1,48	2:1,46	2:1,50
Oberlausitz-Niederschlesien	2:1,04	2:1	2:1	2:1
Vogtland-Zwickau	2:1	2:1	2:1	2:1

Quelle: eigene Daten SMWK; Angaben der Kulturräume

20 Prozentualer Anteil der Landeszuweisungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a SächsKRG an der Summe der Ausgaben oder der finanzwirksamen Aufwendungen aller vom Kulturräum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen 2019, 2021, 2023 und 2024 (gemäß § 6 Absatz 4 S. 1 SächsKRG)

Angaben in Prozent



Kulturräum	2019	2021	2023	2024
Erzgebirge-Mittelsachsen	22,93	26,04	21,90	21,13
Leipziger Raum	27,24	27,94	25,41	22,45
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	13,59	13,90	14,34	13,25
Oberlausitz-Niederschlesien	17,74	18,13	15,46	15,35
Vogtland-Zwickau	21,20	23,50	20,55	18,19
Chemnitz	18,72	18,02	16,19	16,35
Dresden	1,51	1,83	1,59	1,62
Leipzig	13,48	20,13	11,74	12,43

Quelle: Daten der Kulturräume

21 Anteile der Institutionellen und der Projektförderung in den Kulturräumen in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2024

Institutionelle Förderung*

Kulturraum	2019		2021		2023		2024	
	Summe in Euro	Anteil in Prozent	Summe in Euro	Anteil in Prozent	Summe in Euro	Anteil in Prozent	Summe in Euro	Anteil in Prozent
Erzgebirge-Mittelsachsen	18.405.315,00	97,26	18.633.699,00	98,05	20.095.453,33	96,99	21.131.528,00	96,87
Leipziger Raum	5.039.912,00	65,65	3.947.892,78	58,44	5.716.886,41	63,90	5.871.163,03	69,82
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6.230.603,25	95,86	6.258.947,14	95,92	6.923.794,34	95,41	7.008.420,00	95,22
Oberlausitz-Niederschlesien	16.399.113,34	96,14	16.218.586,32	96,80	18.063.244,66	96,32	17.953.008,38	96,38
Vogtland-Zwickau	17.973.859,34	95,82	18.391.541,01	98,03	19.134.513,00	96,94	19.835.659,00	88,63
Chemnitz	58.887.773,56	99,24	50.416.712,28	98,63	60.880.291,50	98,95	71.855.934,00	99,20
Dresden	104.606.642,00	98,29	97.978.261,00	97,01	117.190.765,00	98,62	120.545.636,00	98,59
Leipzig	120.616.967,00	97,44	124.999.426,00	97,60	133.401.237,00	96,78	146.349.236,00	96,33

Projektförderung*

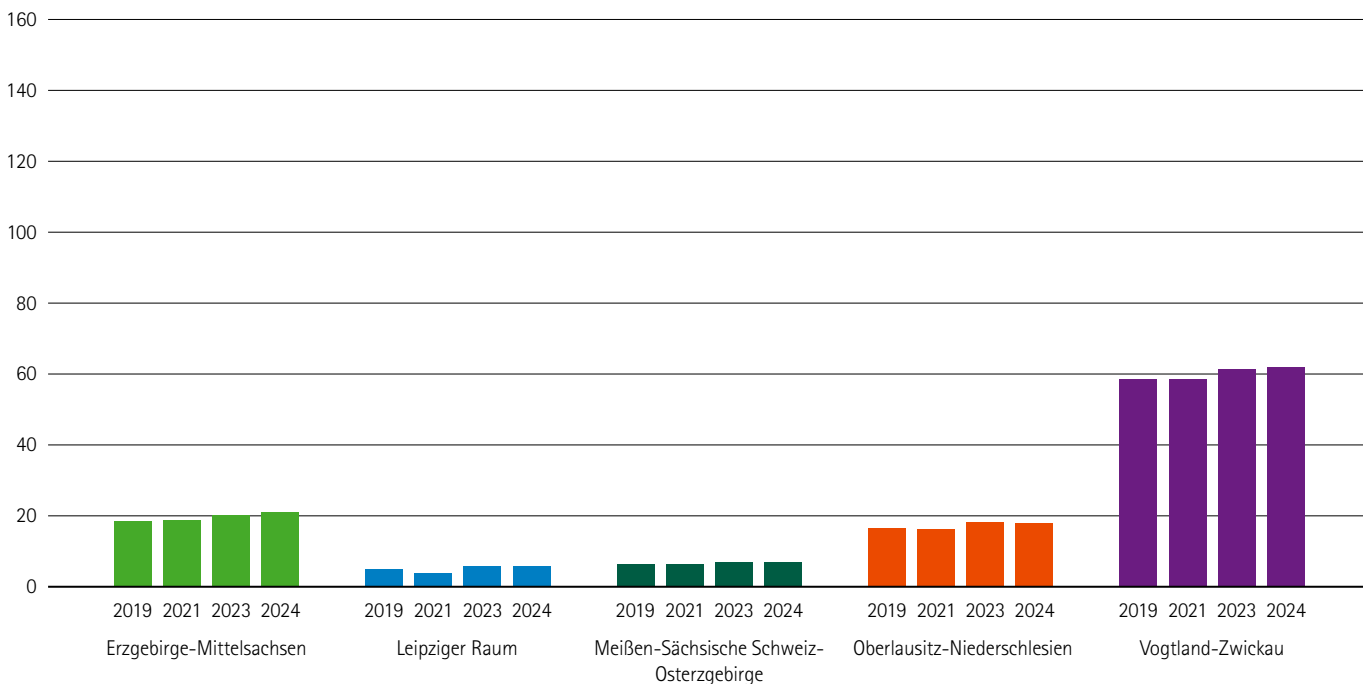
Kulturraum	2019		2021		2023		2024	
	Summe in Euro	Anteil in Prozent	Summe in Euro	Anteil in Prozent	Summe in Euro	Anteil in Prozent	Summe in Euro	Anteil in Prozent
Erzgebirge-Mittelsachsen	518.079,30	2,74	371.440,41	1,95	622.894,00	3,01	683.474,00	3,13
Leipziger Raum	2.637.208,14	34,35	2.807.818,46	41,56	3.229.252,86	36,10	2.537.603,88	30,18
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	269.178,91	4,14	266.372,13	4,08	332.787,89	4,59	351.636,57	4,78
Oberlausitz-Niederschlesien	658.949,30	3,86	535.610,91	3,20	689.400,00	3,68	675.093,82	3,62
Vogtland-Zwickau	783.146,04	4,18	368.944,89	1,97	604.547,69	3,06	2.544.962,04	11,37
Chemnitz	453.678,00	0,76	700.402,00	1,37	643.574,00	1,05	578.961,09	0,80
Dresden	1.816.350,00	1,71	3.021.514,00	2,99	1.644.936,00	1,38	1.722.044,00	1,41
Leipzig	3.174.690,00	2,56	3.079.031,00	2,40	4.436.104,00	3,22	5.568.284,00	3,67

* Gesamtsummen ohne Verteilung nach geförderten Sparten

22 Institutionelle Förderung in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2024

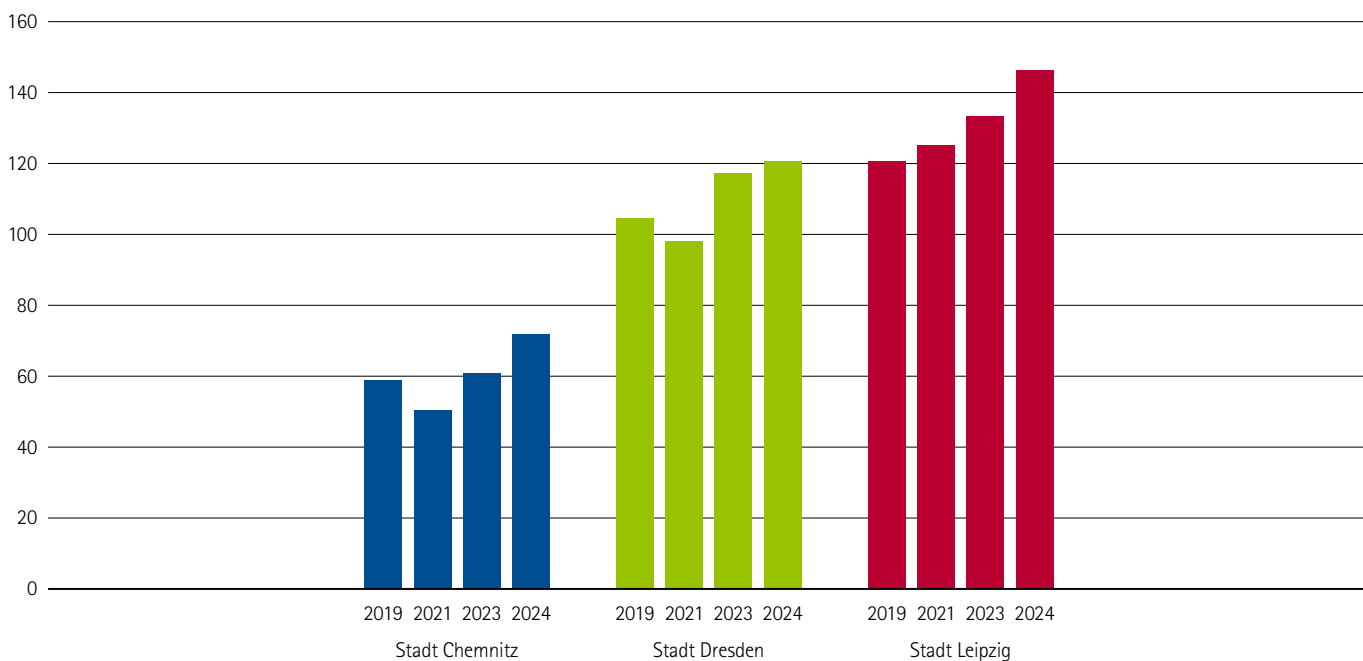
In den ländlichen Kulturräumen

Angaben in Millionen Euro



In den urbanen Kulturräumen

Angaben in Millionen Euro

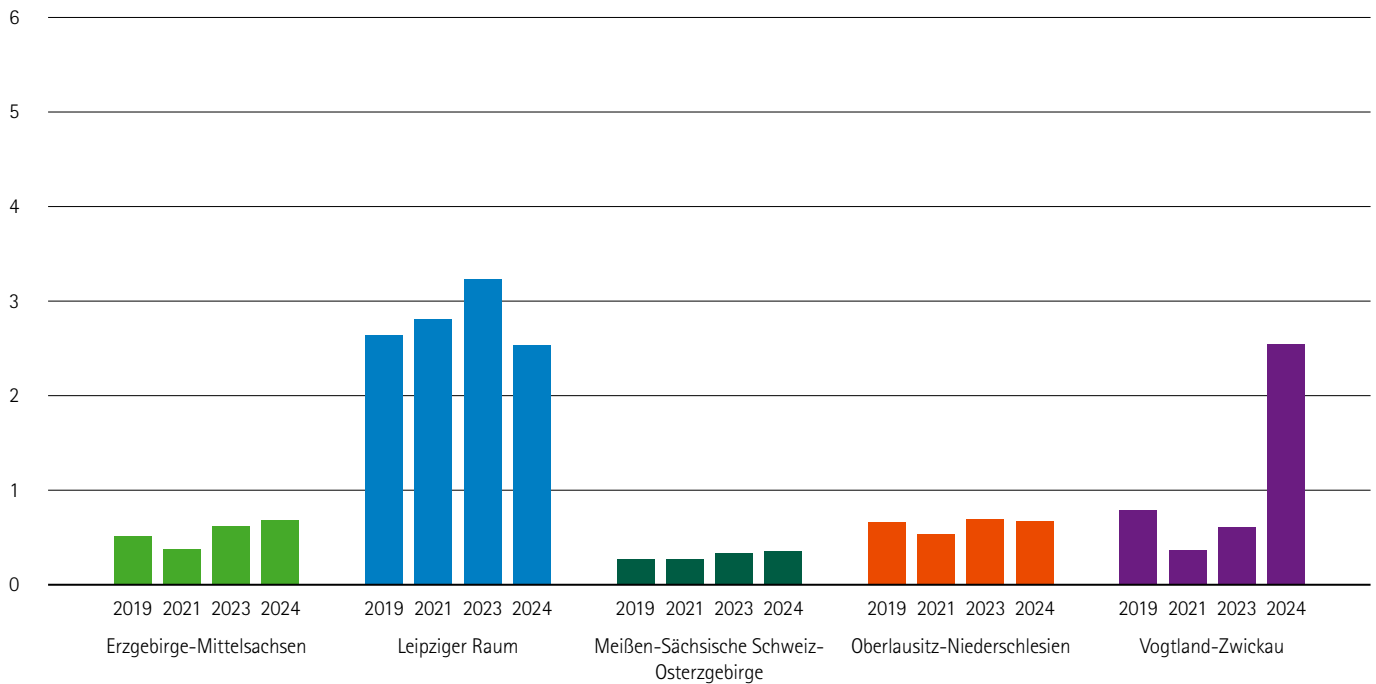


Quelle: Daten der Kulturräume

23 Projektförderung in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2024

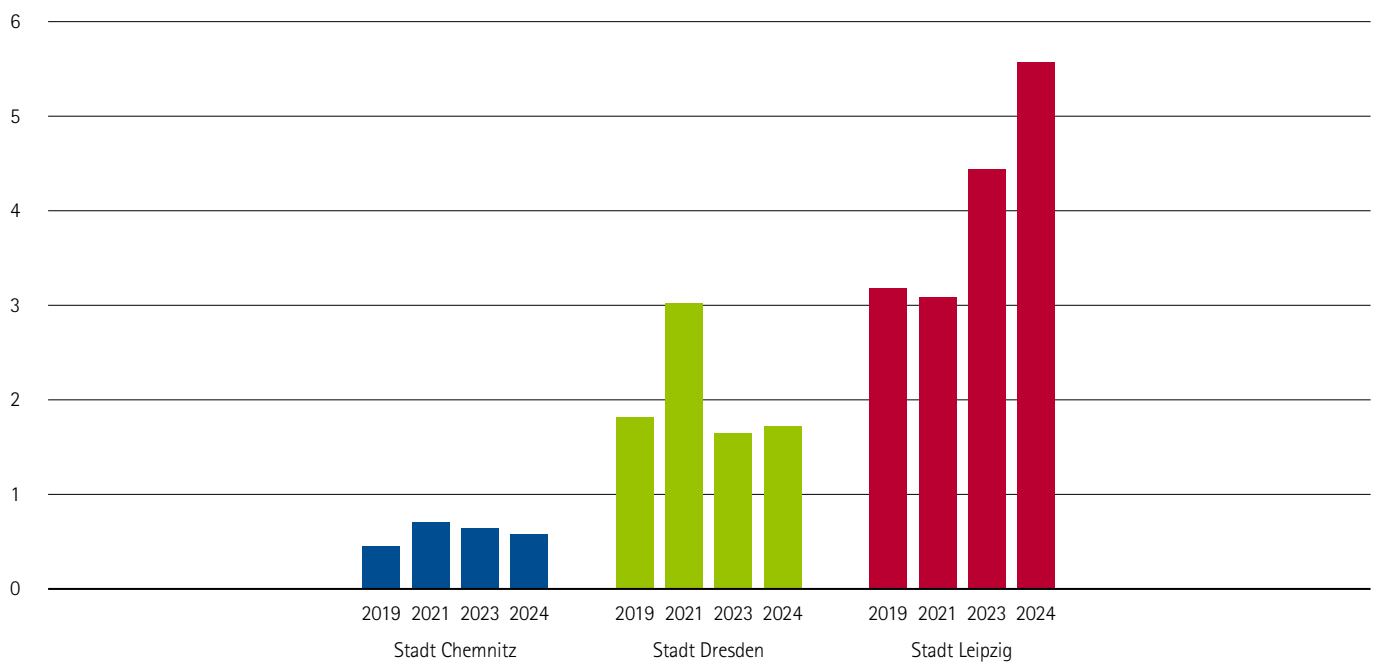
In den ländlichen Kulturräumen

Angaben in Millionen Euro



In den urbanen Kulturräumen

Angaben in Millionen Euro



Quelle: Daten der Kulturräume

24 Gesamtsummen der durch die Kulturräume geförderten Einrichtungen und Maßnahmen in den verschiedenen Sparten in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2024

In den ländlichen Kulturräumen

Angaben in Euro

Kultorraum Erzgebirge-Mittelsachsen				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	266.884,55	185.356,90	241.632,33	261.000,00
Theater und prof. Orchester	12.026.900,00	12.026.900,00	13.106.835,00	13.623.000,00
Musikpflege	290.129,33	198.256,51	307.519,92	445.137,00
Musikschulen	1.500.100,00	1.760.765,00	1.806.200,00	1.831.200,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	1.449.435,00	1.399.587,17	1.581.610,00	1.891.700,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	125.100,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	1.349.593,75	1.364.778,18	1.468.592,11	1.492.124,00
Soziokultur	222.054,38	0,00	0,00	0,00
Kultur- und Kommunikationszentren	1.057.600,00	1.363.481,69	1.452.388,00	1.452.500,00
Heimat- und Brauchtumspflege	560.537,74	376.525,00	383.558,00	405.535,00
Bildende Kunst	75.059,55	43.086,33	63.951,00	67.083,00
Film	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	0,00	286.402,36	306.061,00	345.723,00
Gesamtsumme	18.923.394,30	19.005.139,14	20.718.347,36	21.815.002,00

Angaben in Euro

Kultorraum Leipziger Raum				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	135.200,00	139.820,00	478.469,97	202.017,28
Theater und prof. Orchester	4.014.652,82	2.650.068,88	4.015.586,18	4.015.329,18
Musikpflege	199.838,40	182.295,06	247.379,58	190.796,52
Musikschulen	0,00	0,00	0,00	0,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	1.157.550,00	1.419.598,50	1.321.530,97	1.339.116,35
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	483.200,45	464.672,04	502.600,68	591.023,72
Soziokultur	643.790,00	776.300,00	1.042.114,80	808.395,61
Kultur- und Kommunikationszentren	462.306,87	508.328,76	499.585,62	490.390,00
Heimat- und Brauchtumspflege	0,00	0,00	0,00	0,00
Bildende Kunst	238.967,00	260.300,00	304.919,31	270.825,00
Film	19.191,00	48.500,00	23.250,00	23.770,00
Sonstige Förderungen	322.423,60	36.528,00	64.483,00	477.103,25
Gesamtsumme	7.677.120,14	6.486.411,24	8.499.920,11	8.408.766,91

Quelle: Daten der Kulturräume

Angaben in Euro

Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	433.539,00	419.078,50	493.280,00	426.800,00
Theater und prof. Orchester	2.750.000,00	2.750.000,00	3.070.000,00	3.103.000,00
Musikpflege	114.481,91	149.439,63	162.534,49	168.162,57
Musikschulen	1.349.460,00	1.349.450,00	1.401.500,00	1.402.700,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	844.613,00	885.436,00	1.039.023,76	1.032.000,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	20.000,00	19.238,00	48.932,00	40.044,00
Soziokultur	102.830,25	103.177,14	133.140,58	208.168,00
Kultur- und Kommunikationszentren	815.000,00	809.000,00	869.000,00	869.000,00
Heimat- und Brauchtumspflege	0,00	0,00	0,00	0,00
Bildende Kunst	60.808,00	38.500,00	39.171,40	110.182,00
Film	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	9.050,00	2.000,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	6.499.782,16	6.525.319,27	7.256.582,23	7.360.056,57

Angaben in Euro

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	9.464.125,00	9.403.200,00	9.916.500,00	30.437,00
Theater und prof. Orchester	0,00	0,00	0,00	9.896.000,00
Musikpflege	238.647,10	201.474,51	247.800,00	304.370,82
Musikschulen	871.000,00	871.000,00	1.638.534,00	1.636.954,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	2.510.175,29	2.323.969,93	2.623.319,66	2.502.444,02
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	1.015.865,39	1.010.000,00	1.262.611,00	1.261.131,98
Bibliotheken, Literatur	2.122.772,38	2.119.366,39	1.656.401,13	1.660.799,51
Soziokultur	605.000,00	629.876,91	1.093.778,87	1.063.318,87
Kultur- und Kommunikationszentren	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	111.439,93	49.928,95	143.200,00	97.600,00
Bildende Kunst	115.037,55	145.380,54	114.800,00	145.486,00
Film	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	4.000,00	0,00	55.700,00	29.560,00
Gesamtsumme	17.058.062,64	16.754.197,23	18.752.644,66	18.628.102,20

Quelle: Daten der Kulturräume

Angaben in Euro

Kulturraum Vogtland-Zwickau				
	2029	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	148.636,00	147.410,00	165.325,00	160.900,00
Theater und prof. Orchester	9.859.450,00	9.830.826,00	10.031.383,00	10.205.347,00
Musikpflege	468.165,28	280.276,10	456.080,19	450.116,46
Musikschulen	1.527.428,00	1.598.923,00	1.685.240,00	1.725.690,87
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	3.887.301,17	4.032.862,01	4.379.834,00	5.554.855,75
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	1.341.282,70	1.370.302,00	1.433.066,00	1.545.422,55
Soziokultur	625.377,27	699.436,00	805.950,00	880.310,00
Kultur- und Kommunikationszentren	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	1.440,00	0,00	551,50	5.000,00
Bildende Kunst	305.917,50	287.280,79	319.527,00	334.743,29
Film	31.305,00	31.518,00	32.041,00	54.054,37
Sonstige Förderungen	560.702,46	481.652,00	430.063,00	1.464.180,75
Gesamtsumme	18.757.005,38	18.760.485,90	19.739.060,69	22.380.621,04

In den urbanen Kulturräumen

Angaben in Euro

Kulturraum Stadt Chemnitz				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	146.586,00	165.332,00	352.640,00	353.049,00
Theater und prof. Orchester	36.840.000,00	26.864.000,00	33.700.000,00	43.511.300,00
Musikpflege	288.058,00	300.779,00	404.167,00	395.000,00
Musikschulen	2.569.804,22	2.749.060,40	2.918.960,00	2.999.899,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	10.192.328,35	10.061.483,44	11.964.545,50	12.352.552,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	8.530,00	8.530,00	9.600,00	9.600,00
Bibliotheken, Literatur	5.794.157,06	5.443.062,59	6.313.894,00	6.820.048,10
Soziokultur	238.886,00	366.056,00	489.820,00	505.744,00
Kultur- und Kommunikationszentren	641.477,00	625.977,00	857.649,00	861.477,00
Heimat- und Brauchtumspflege	97.004,00	100.104,00	128.140,00	128.904,00
Bildende Kunst	676.867,00	718.969,00	870.624,00	959.800,00
Film	379.505,00	430.831,00	513.510,00	506.773,00
Sonstige Förderungen	1.468.248,93	3.282.929,85	3.000.316,00	3.030.748,99
Gesamtsumme	59.341.451,56	51.117.114,28	61.523.865,50	72.434.895,09

Quelle: Daten der Kulturräume

Angaben in Euro

Kulturraum Stadt Dresden				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	37.544.379,00	34.962.488,00	41.319.669,00	42.878.959,00
Theater und prof. Orchester	0,00	0,00	0,00	0,00
Musikpflege	27.636.644,00	26.628.053,00	31.624.542,00	31.672.235,00
Musikschulen	3.238.090,00	3.483.604,00	3.860.190,00	5.646.485,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	15.845.063,00	15.300.093,00	17.163.028,00	16.938.589,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	2.295.000,00	2.024.000,00	3.018.300,00	3.434.000,00
Bibliotheken, Literatur	13.605.506,00	11.736.123,00	15.236.563,00	15.211.132,00
Soziokultur	2.009.803,00	1.894.587,00	2.607.651,00	2.623.933,00
Kultur- und Kommunikationszentren	878.000,00	972.700,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	340.155,00	438.000,00	675.100,00	699.000,00
Bildende Kunst	561.129,00	555.519,00	712.472,00	706.758,00
Film	471.935,00	463.757,00	519.630,00	515.248,00
Sonstige Förderungen	1.997.288,00	2.540.851,00	2.098.556,00	1.941.341,00
Gesamtsumme	106.422.992,00	100.999.775,00	118.835.701,00	122.267.680,00

Angaben in Euro

Kulturraum Stadt Leipzig				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Förderbetrag der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen in Euro			
Darstellende Kunst	1.333.600,00	1.454.950,00	1.601.810,00	1.737.250,00
Theater und prof. Orchester	91.136.000,00	93.689.900,00	97.568.400,00	107.370.619,00
Musikpflege	4.933.441,00	5.421.270,00	6.058.601,00	6.908.311,00
Musikschulen	4.285.700,00	4.854.700,00	5.503.700,00	6.126.592,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	9.349.472,00	8.669.349,00	10.476.438,00	13.014.739,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	2.800.000,00	2.800.000,00	3.400.000,00	3.400.000,00
Bibliotheken, Literatur	2.584.654,00	2.734.397,00	2.781.158,00	2.965.085,00
Soziokultur	2.507.470,00	3.006.365,00	3.011.055,00	3.921.135,00
Kultur- und Kommunikationszentren	326.000,00	489.370,00	782.750,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	434.840,00	457.300,00	445.864,00	475.495,00
Bildende Kunst	554.630,00	840.076,00	980.305,00	2.049.858,00
Film	1.001.250,00	1.083.350,00	1.356.010,00	541.300,00
Sonstige Förderungen	2.544.600,00	2.577.430,00	3.871.250,00	3.407.136,00
Gesamtsumme	123.791.657,00	128.078.457,00	137.837.341,00	151.917.520,00

Quelle: Daten der Kulturräume

25 Prozentuale Anteile der durch die Kulturräume geförderten Einrichtungen und Maßnahmen in den verschiedenen Sparten in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2024

In den ländlichen Kulturräumen

Angaben in Prozent

Kultorraum Erzgebirge-Mittelsachsen				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	1,41	0,98	1,17	1,20
Theater und prof. Orchester	63,56	63,28	63,26	62,45
Musikpflege	1,53	1,04	1,48	2,04
Musikschulen	7,93	9,26	8,72	8,39
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	7,66	7,36	7,63	8,67
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,66	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	7,13	7,18	7,09	6,84
Soziokultur	1,17	0,00	0,00	0,00
Kultur- und Kommunikationszentren	5,59	7,17	7,01	6,66
Heimat- und Brauchtumspflege	2,96	1,98	1,85	1,86
Bildende Kunst	0,40	0,23	0,31	0,31
Film	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	0,00	1,51	1,48	1,58
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

Angaben in Prozent

Kultorraum Leipziger Raum				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	1,76	2,16	5,63	2,40
Theater und prof. Orchester	52,29	40,86	47,24	47,75
Musikpflege	2,60	2,81	2,91	2,27
Musikschulen	0,00	0,00	0,00	0,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	15,08	21,89	15,55	15,93
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	6,29	7,16	5,91	7,03
Soziokultur	8,39	11,97	12,26	9,61
Kultur- und Kommunikationszentren	6,02	7,84	5,88	5,83
Heimat- und Brauchtumspflege	0,00	0,00	0,00	0,00
Bildende Kunst	3,11	4,01	3,59	3,22
Film	0,25	0,75	0,27	0,28
Sonstige Förderungen	4,20	0,56	0,76	5,67
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

Quelle: Daten der Kulturräume

Angaben in Prozent

Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	6,67	6,42	6,80	5,80
Theater und prof. Orchester	42,31	42,14	42,31	42,16
Musikpflege	1,76	2,29	2,24	2,28
Musikschulen	20,76	20,68	19,31	19,06
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	12,99	13,57	14,32	14,02
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	0,31	0,29	0,67	0,54
Soziokultur	1,58	1,58	1,83	2,83
Kultur- und Kommunikationszentren	12,54	12,40	11,98	11,81
Heimat- und Brauchtumspflege	0,00	0,00	0,00	0,00
Bildende Kunst	0,94	0,59	0,54	1,50
Film	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	0,14	0,03	0,00	0,00
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

Angaben in Prozent

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	55,48	56,12	52,88	0,16
Theater und prof. Orchester	0,00	0,00	0,00	53,12
Musikpflege	1,40	1,20	1,32	1,63
Musikschulen	5,11	5,20	8,74	8,79
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	14,72	13,87	13,99	13,43
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	5,96	6,03	6,73	6,77
Bibliotheken, Literatur	12,44	12,65	8,83	8,92
Soziokultur	3,55	3,76	5,83	5,71
Kultur- und Kommunikationszentren	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	0,65	0,30	0,76	0,52
Bildende Kunst	0,67	0,87	0,61	0,78
Film	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	0,02	0,00	0,30	0,16
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

Quelle: Daten der Kulturräume

Angaben in Prozent

Kulturraum Vogtland-Zwickau				
	2029	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	0,79	0,79	0,84	0,72
Theater und prof. Orchester	52,56	52,40	50,82	45,60
Musikpflege	2,50	1,49	2,31	2,01
Musikschulen	8,14	8,52	8,54	7,71
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	20,72	21,50	22,19	24,82
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	7,15	7,30	7,26	6,91
Soziokultur	3,33	3,73	4,08	3,93
Kultur- und Kommunikationszentren	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	0,01	0,00	0,00	0,02
Bildende Kunst	1,63	1,53	1,62	1,50
Film	0,17	0,17	0,16	0,24
Sonstige Förderungen	2,99	2,57	2,18	6,54
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

In den urbanen Kulturräumen

Angaben in Prozent

Kulturraum Stadt Chemnitz				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	0,25	0,32	0,57	0,49
Theater und prof. Orchester	62,08	52,55	54,78	60,07
Musikpflege	0,49	0,59	0,66	0,55
Musikschulen	4,33	5,38	4,74	4,14
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	17,18	19,68	19,45	17,05
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,01	0,02	0,02	0,01
Bibliotheken, Literatur	9,76	10,65	10,26	9,42
Soziokultur	0,40	0,72	0,80	0,70
Kultur- und Kommunikationszentren	1,08	1,22	1,39	1,19
Heimat- und Brauchtumspflege	0,16	0,20	0,21	0,18
Bildende Kunst	1,14	1,41	1,42	1,33
Film	0,64	0,84	0,83	0,70
Sonstige Förderungen	2,47	6,42	4,88	4,18
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

Quelle: Daten der Kulturräume

Angaben in Prozent

Kulturraum Stadt Dresden				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	35,28	34,62	34,77	35,07
Theater und prof. Orchester	0,00	0,00	0,00	0,00
Musikpflege	25,97	26,36	26,61	25,90
Musikschulen	3,04	3,45	3,25	4,62
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	14,89	15,15	14,44	13,85
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	2,16	2,00	2,54	2,81
Bibliotheken, Literatur	12,78	11,62	12,82	12,44
Soziokultur	1,89	1,88	2,19	2,15
Kultur- und Kommunikationszentren	0,83	0,96	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	0,32	0,43	0,57	0,57
Bildende Kunst	0,53	0,55	0,60	0,58
Film	0,44	0,46	0,44	0,42
Sonstige Förderungen	1,88	2,52	1,77	1,59
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

Angaben in Prozent

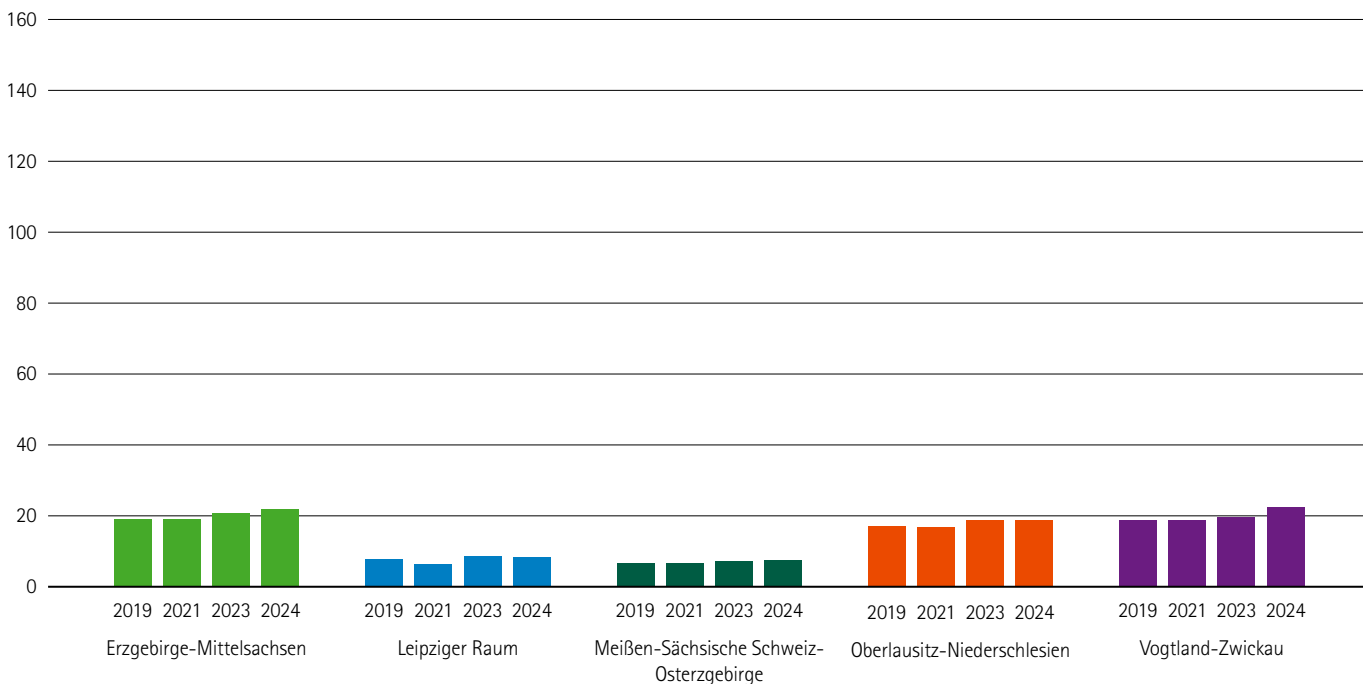
Kulturraum Stadt Leipzig				
	2019	2021	2023	2024
Sparte	Prozentualer Anteil der geförderten / finanzierten Maßnahmen und Einrichtungen			
Darstellende Kunst	1,08	1,14	1,16	1,14
Theater und prof. Orchester	73,62	73,15	70,79	70,68
Musikpflege	3,99	4,23	4,40	4,55
Musikschulen	3,46	3,79	3,99	4,03
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	7,55	6,77	7,60	8,57
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	2,26	2,19	2,47	2,24
Bibliotheken, Literatur	2,09	2,13	2,02	1,95
Soziokultur	2,03	2,35	2,18	2,58
Kultur- und Kommunikationszentren	0,26	0,38	0,57	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	0,35	0,36	0,32	0,31
Bildende Kunst	0,45	0,66	0,71	1,35
Film	0,81	0,85	0,98	0,36
Sonstige Förderungen	2,06	2,01	2,81	2,24
Gesamtsumme	100,00	100,00	100,00	100,00

Quelle: Daten der Kulturräume

26 Gesamtsumme der durch die Kulturräume geförderten Einrichtungen und Maßnahmen in den verschiedenen Sparten in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2024

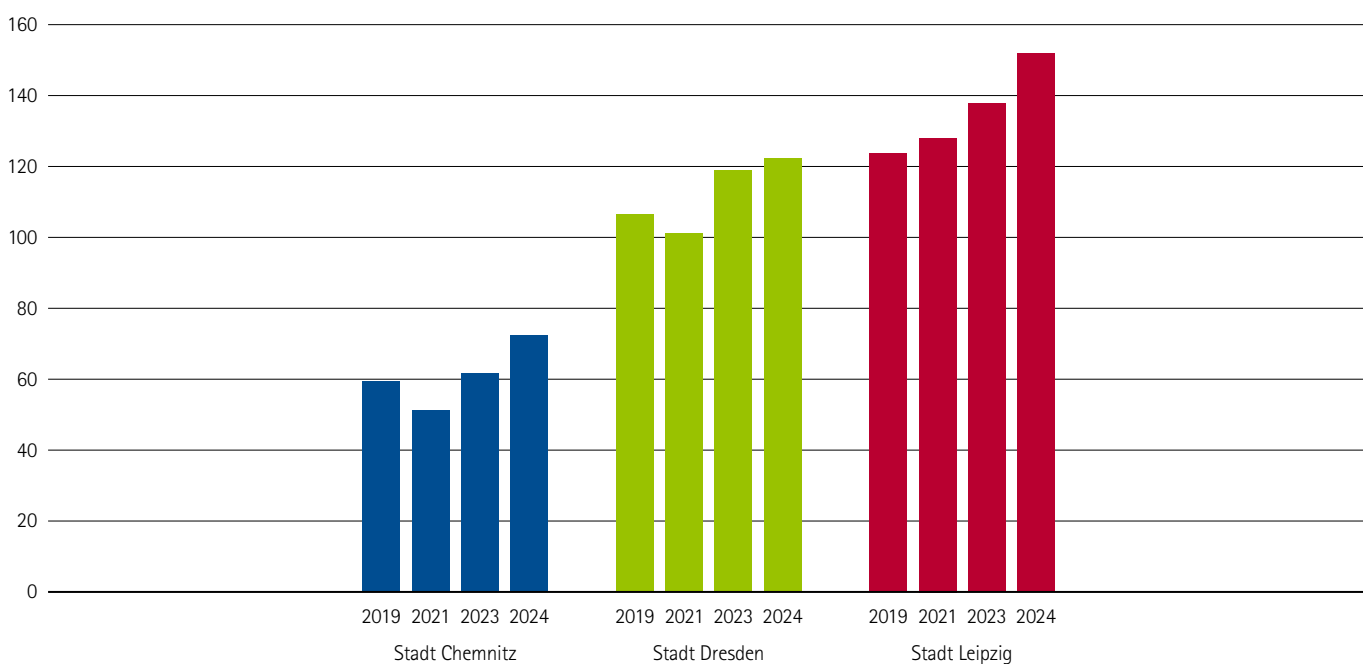
Durch die ländlichen Kulturräume gefördert

Angaben in Millionen Euro



Durch die urbanen Kulturräume gefördert

Angaben in Millionen Euro

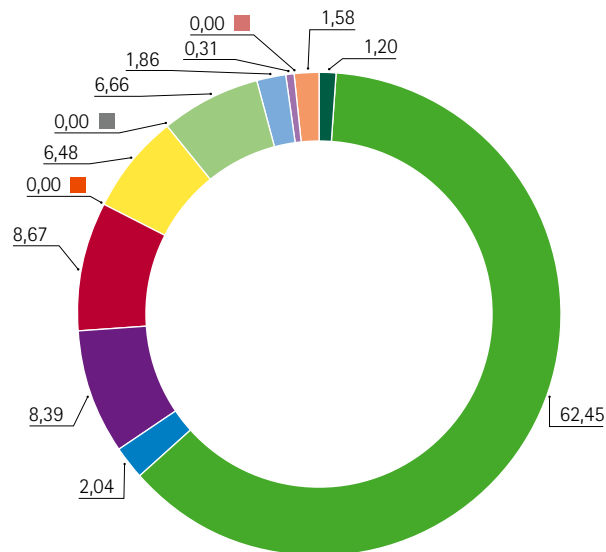


Quelle: Daten der Kulturräume

27 Übersicht zur Verteilung der Spartenförderung in den jeweiligen Kulturräumen 2024

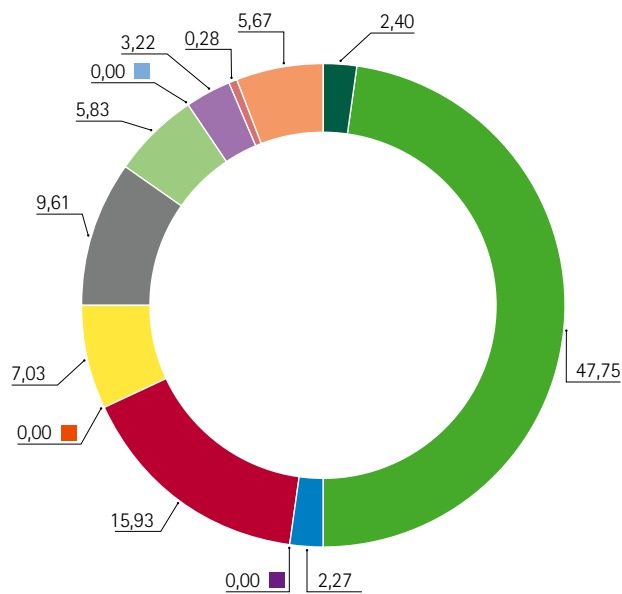
Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Angaben in Prozent



Kulturraum Leipziger Raum

Angaben in Prozent



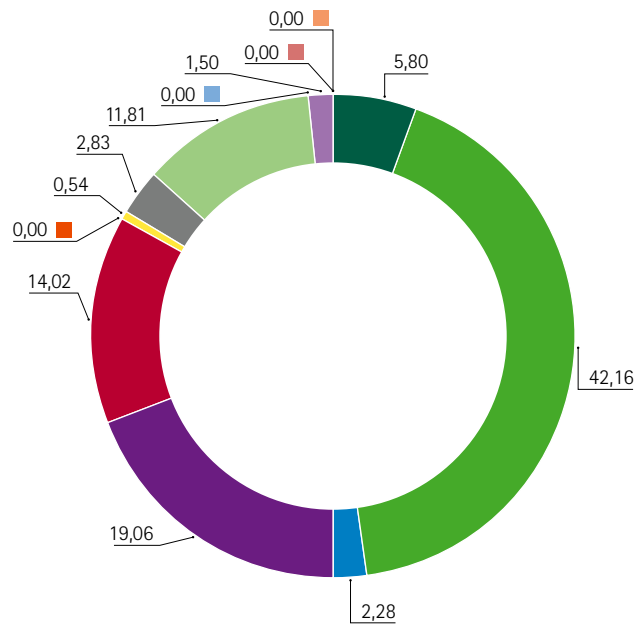
- | | | |
|---|--|--|
| ■ Darstellende Kunst | ■ Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien | ■ Bildende Kunst |
| ■ Theater und professionelle Orchester | ■ Bibliotheken, Literatur | ■ Film |
| ■ Musikpflege | ■ Soziokultur | ■ Sonstige Förderungen |
| ■ Musikschulen | ■ Kultur- und Kommunikationszentren | |
| ■ Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen | ■ Heimat- und Brauchtumpflege | |

Wenn die Förderung in einer Sparte gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Sparte markiert.

Quelle: Daten der Kulturräume

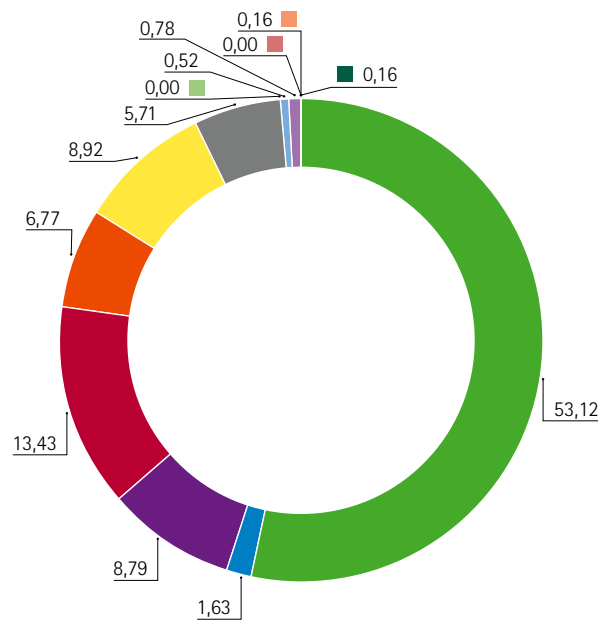
Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Angaben in Prozent



Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Angaben in Prozent



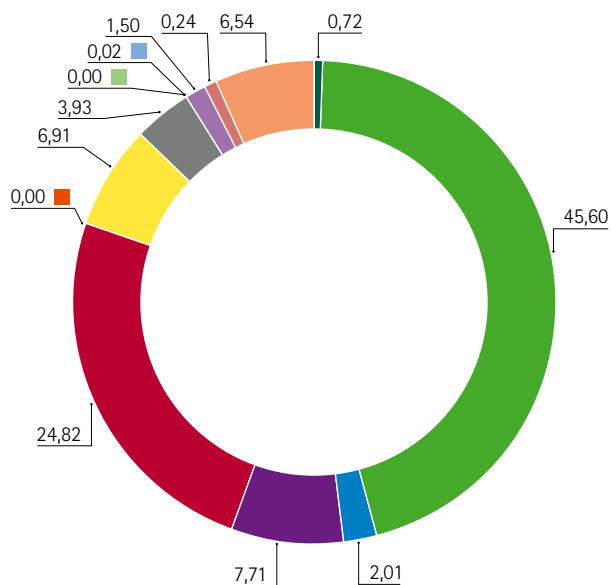
- Darstellende Kunst
- Theater und professionelle Orchester
- Musikpflege
- Musikschulen
- Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen
- Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien
- Bibliotheken, Literatur
- Soziokultur
- Kultur- und Kommunikationszentren
- Heimat- und Brauchtumpflege
- Bildende Kunst
- Film
- Sonstige Förderungen

Wenn die Förderung in einer Sparte gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Sparte markiert.

Quelle: Daten der Kulturräume

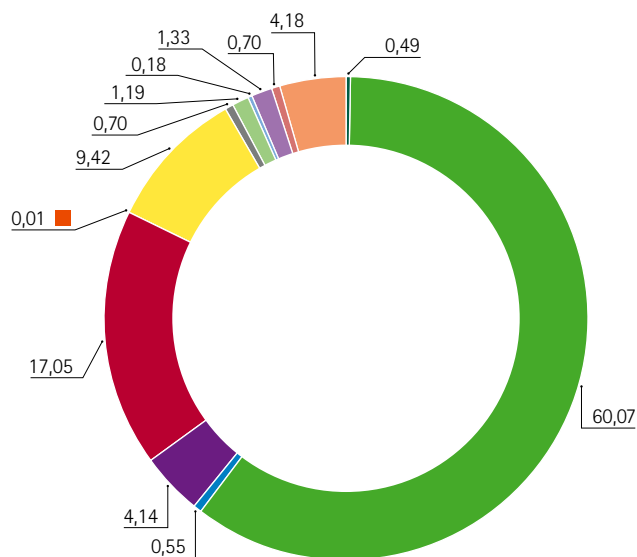
Kulturraum Vogtland-Zwickau

Angaben in Prozent



Kulturraum Chemnitz

Angaben in Prozent



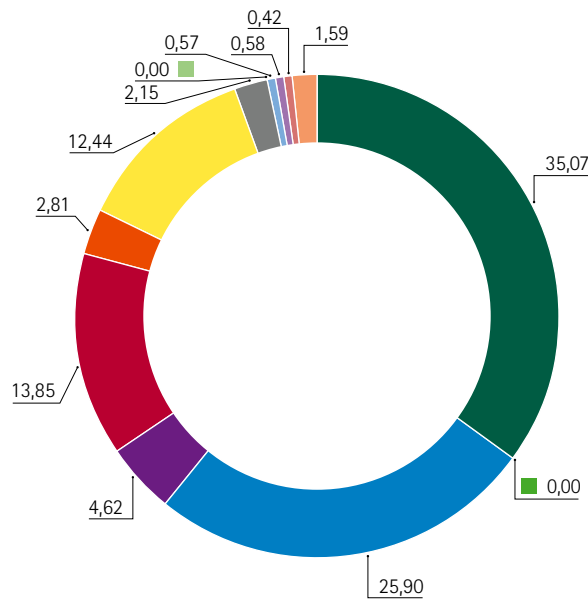
- | | | |
|--|--|------------------------|
| ■ Darstellende Kunst | ■ Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien | ■ Bildende Kunst |
| ■ Theater und professionelle Orchester | ■ Bibliotheken, Literatur | ■ Film |
| ■ Musikpflege | ■ Soziokultur | ■ Sonstige Förderungen |
| ■ Musikschulen | ■ Kultur- und Kommunikationszentren | |
| ■ Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen | ■ Heimat- und Brauchtumpflege | |

Wenn die Förderung in einer Sparte gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Sparte markiert.

Quelle: Daten der Kulturräume

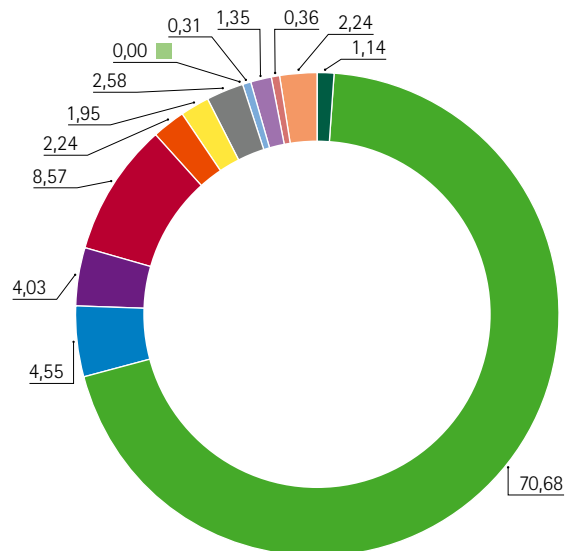
im Kulturräum Dresden

Angaben in Prozent



im Kulturräum Leipzig

Angaben in Prozent



- | | | |
|--|--|------------------------|
| ■ Darstellende Kunst | ■ Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien | ■ Bildende Kunst |
| ■ Theater und professionelle Orchester | ■ Bibliotheken, Literatur | ■ Film |
| ■ Musikpflege | ■ Soziokultur | ■ Sonstige Förderungen |
| ■ Musikschulen | ■ Kultur- und Kommunikationszentren | |
| ■ Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen | ■ Heimat- und Brauchtumpflege | |

Wenn die Förderung in einer Sparte gleich oder sehr nahe Null ist, wird die Zahl am Diagramm mit einem kleinen Quadrat in der Farbe der Sparte markiert.

Quelle: Daten der Kulturräume

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus
Wigardstraße 17, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion.kt@smwk.sachsen.de
Internet: www.smwk.sachsen.de

Redaktion

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus
Referat 22 – Allgemeine Kulturförderung,
Kulturräume

Redaktionsschluss

Dezember 2025

Gestaltung und Satz

Agentur Grafikladen, Dresden

Titelbild

Übersicht Kulturräume Sachsen
Quelle: Verwaltungsatlas Sachsen

Druck

WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Auflage

150 Exemplare

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten. Diese Broschüre wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

